



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

**Examinatorium Zivilrecht
Wintersemester 2017/18
- Sachverhalte inkl. Hinweise -**



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Einteilung des Examinatoriums in die Bücher des BGB



Einordnung der Fälle in die klassische BGB- Reihenfolge

I. BGB AT

1. Vertragsrecht I

- Fall 1: Fehlendes Erklärungsbewusstsein; Auslegung automatisierter Willenserklärungen; Eingabemaske als „invitatio ad offerendum“
- Fall 3: Missbrauch der Vertretungsmacht; Missbräuchliche Berufung auf Formmängel; Abbedingbarkeit einfacher Schriftformklauseln; Wissenszurechnung, § 174 BGB
- Fall 4: Schwarzarbeit; Rechtsscheinsvollmacht; § 134 BGB
- Fall 5: Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts, Einheitliches Rechtsgeschäft; Arglistige Zugangsvereitelung; Anfechtung und Dauerschuldverhältnis
- Fall 6: Vertragsschluss an Tankstelle; Geschäft für den es angeht
- Fall 7: Geschäftsfähigkeit; Reichweite des § 110 BGB; rechtlich neutrale Geschäfte i.R.v. § 107 BGB; Einfluss der Minderjährigkeit auf Deliktsrechtliche Ansprüche
- Fall 8: § 181 BGB bei Grundstücksschenkung an Minderjährige; Formerfordernisse von Verträgen und Vollmachten; Dissens Kalkulationsirrtum
- Fall 9: §§ 134, 138 BGB; § 142 II BGB; Widerruf nichtiger Verträge
- Fall 10: offerte ad incertas personas/ invitatio ad offerendum; Zugang von Willenserklärungen und § 151 BGB; Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten; konkludente Generaleinwilligung mit Minderjährigenrecht
- Fall 11: Vertragsschluss auf ebay; Selbstbieten auf eBay; Abbruch einer eBay-Auktion; § 138 I, II BGB
- Fall 12: Anwendung §§ 164 ff BGB analog auf Botenschaft; Überschreitung der Botenmacht; §§ 134, 138, 179 BGB; § 179 BGB und §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB
- Fall 13: §§ 116 – 118 BGB
- Fall 14: Anfechtung (v.a. von Tilgungsbestimmungen)

2. Vertragsrecht II

- Fall 3: Vertragsschluss mit Minderjährigen
- Fall 5: Perplexität
- Fall 10: Button-Lösung
- Fall 12: Subsumtion unbekannter Normen

3. Vertragsrecht III

- Fall 10: Schriftformerfordernis
- Fall 13: Anfechtung der Bürgschaft; Nichtigkeit der Bürgschaft nach § 138 I BGB



4. Schuld – und Sachenrecht I

- Fall 1: Trennungs- und Abstraktionsprinzip; Vollmacht und Grundgeschäft; Konvaleszenz

5. Schuld- und Sachenrecht II

- Fall 5: neutrale Geschäfte
- Fall 7: Übertragung von Immobilien an Minderjährigem, In-Sich-Geschäft
- Fall 11: Nichtigkeit nach § 134 BGB
- Fall 13: Rechtsbindungswillen

6. Schuld – und Sachenrecht III

- Fall 4: Ersatzansprüche vertragsloser Inanspruchnahme von Leistung durch Minderjährige („Flugreise“)
- Fall 6: Anfechtung dinglicher Rechtsgeschäft wegen Irrtums
- Fall 14: Methodik – Analogie

7. Nebengebiete (FamR; ErbR; HandelsR; GesellschaftsR) - (hier besondere Ausformung der BGB – AT Prinzipien und Regeln)

- Fall 5: Auslegung eines Testaments; Andeutungstheorie; Anfechtung des Testaments
- Fall 6: Widerruf und Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments
- Fall 10: Missbrauch der Vertretungsmacht; Vollmacht des Ladenangestellten; spezielle Vollmachten nach dem HGB
- Fall 11: Schweigen eines Kaufmanns (§ 362 HGB); Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
- Fall 12: Zurechnung bei Personengesellschaften (Willenserklärungen; Verschulden; deliktische Handlungen und Wissen)
- Fall 13: Geschäftsführung und Vertretung in Personengesellschaften



II. Schuldrecht AT

1. Vertragsrecht I

- Fall 1: Widerrufsrecht/ Wertersatz des Unternehmers nach § 357 VII BGB; § 241 a BGB
- Fall 2: Anwendung von § 281 II BGB bei relativem Fixgeschäft
- Fall 6: Haftung aus c.i.c.
- Fall 8: Anspruch auf Vertragsaufhebung aus c.i.c.
- Fall 10: Erlassfalle
- Fall 12: § 179 BGB und §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB
- Fall 13: Widerruf eines Gesellschaftsbeitritts
- Fall 14: Anfechtung (v.a. von Tilgungsbestimmungen); § 241a BGB; Vertrag zugunsten Dritter

2. Vertragsrecht II

- Fall 1: Aufrechnung; Verzug; Verjährung und Hemmung; Hinterlegung
- Fall 2: Schadensersatz statt der gesamten Leistung bei nur teilweise Beschädigung der Sache; Schadensrecht allgemein; Schadensersatzrecht: Abzug neu für alt (Berücksichtigung von Preisnachlässen – Umsatzsteuer); Zurechnung des Schadens; Schutzzweck der Norm; Anfängliche und nachträgliche Unmöglichkeit
- Fall 3: Rücktrittsfolgenrecht: Bemessung des Wertersatzes bei Mangelhaftigkeit des zurück zu gewährenden Gegenstandes; § 285 BGB Rückgewährschuldverhältnis; Eigenübliche Sorgfalt beim Rücktritt (Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Rücktrittsgrundes)
- Fall 4: Verhältnis Schuldrecht AT zu BT bei fehlendem Eigentum des Verkäufers an der Kaufsache; (anfängliche) Unmöglichkeit; Rücktritt; Ersatz von immateriellen Aufwendungen; Verhältnis von § 284 zu § 311 a BGB
- Fall 5: Abgrenzung von Abtretung und Einziehungsermächtigung; Aufrechnung; Vertragliche Schadensersatzansprüche; Abgrenzung Erfüllung statt und Erfüllungshalber; Gewährleistung bei Hingabe an Erfüllungsstatt
- Fall 6: Verbundene Verträge; Einwendungsdurchgriff § 359 I BGB; Analogiefähigkeit von § 356 IV 5 BGB auf Rückabwicklungsansprüche nach Rücktritt; Widerruf
- Fall 7: c.i.c: Verhältnis zum Sachmängelgewährleistungsrecht; Aufklärungspflichten
- Fall 8: Zerstörung einer geliehenen Sache durch einen Dritten bei Mitverschulden des Verleihers Drittschadensliquidation; gestörte Gesamtschuld bei vertraglicher Haftungsprivilegierung



- Fall 9: Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften
- Fall 10: § 241 a BGB Ansprüche des Versenders gegen den Verbraucher, Herausgabeansprüche des Versenders gegen Dritte
- Fall 12: Störung der Geschäftsgrundlage (verschiedener Konstellationen)
- Fall 13: AGB-Kontrolle; Abgrenzung von AGB und Individualvereinbarungen bei einvernehmlicher Änderung von AGB; Einrede des nicht erfüllten Vertrages; Schadensersatz statt der Leistung
- Fall 14: Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung; AGB-Kontrolle

3. Vertragsrecht III

- Fall 2: Widerruf
- Fall 3: Drittschadensliquidation im Zusammenhang mit HGB (§ 421 HGB); Bezugspunkt des Vertretenmüssens; Weiterfresserschaden
- Fall 5: Drittschadensliquidation; Selbstvornahme und Aufwendungsersatz
- Fall 6: Schadensersatz; Aufwendungsersatz nach § 284 BGB; Sphärentheorie/ Risikoverteilung; Verjährung
- Fall 7: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter; Abtretung § 389 ff BGB
- Fall 8: AGB/ Schönheitsreparatur
- Fall 9: Wegfall der Geschäftsgrundlage
- Fall 11: echter Vertrag zugunsten Dritter
- Fall 12: Widerruf
- Fall 13: Wettlauf der Sicherungsgeber

4. Schuld – und Sachenrecht I

- Fall 2: Schuldanerkenntnis; Abstraktes und Kausales Schuldanerkenntnis; Rechtsgeschäftliches/ nichtrechtsgeschäftliches Schuldanerkenntnis
- Fall 3: dingliches/schuldrechtliches Vorkaufsrecht; § 311 c BGB
- Fall 6: Aufrechnungsverbote
- Fall 7: AGB-Kontrolle; Aufrechnungsverbote
- Fall 9: Kollision von Sicherheiten; Schuldbeitritt
- Fall 10: Verwendung: Zurückbehaltungsrecht
- Fall 11: forderungsentkleidete Hypothek
- Fall 12: Einreden aus dem Sicherungsvertrag
- Fall 13: Wettlauf der Sicherungsgeber
- Fall 14: Auflassungsvormerkung; Annahmeverzug und Ausschluss des Rücktrittsrechts nach § 323 IV Alt. 2 BGB

5. Schuld- und Sachenrecht II

- Fall 3: Konkurrierende Ansprüche
- Fall 9: Übertragung Hypothek
- Fall 14: Zurückbehaltungsrecht

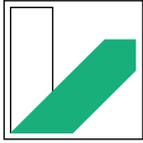


6. Schuld- und Sachenrecht III

- Fall 2: Voraussetzung einer Gesamtschuld; Unechte Gesamtschuld und ihre rechtliche Behandlung (insbesondere im Verhältnis zur Geschäftsführung); Verhältnis § 241 a BGB zur Geschäftsführung ohne Auftrag
- Fall 3: Schönheitsreparaturen: AGB-Kontrolle und Ersatzfähigkeit nicht geschuldeter Arbeiten (c.i.c; GoA; Bereicherung)
- Fall 5: Entschädigung für Nichtvermögensschäden
- Fall 8: Ersatzlieferung bei Stückschuld; Schadensersatz nach der Differenzmethode und Rücktritt; Rücktrittsfolgenrecht: Einzelfragen zum Wertersatzanspruch nach § 346 Abs. 2 BGB und zum Schadensersatz nach § 346 Abs. 4 BGB; Anwendbarkeit des § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB auf die Zeit nach Rücktrittsübung?; Verhältnisbestimmung zu § 285 BGB und Konkurrenzen
- Fall 9: Verkehrssicherungspflichten
- Fall 10: Verhältnis von Delikts- und Vertragshaftung
- Fall 11: Mitverschulden und Mitverursachung; „Grünstreifen“ Zurechnungsproblematik

7. Nebengebiete (FamR; ErbR; HandelsR; GesellschaftsR)- (auch teilweise spezielle Ausformungen)

- Fall 1: Allgemeine Wirkungen der Ehe (Schlüsselgewalt, Pflicht zur Mitarbeit, Haftungsmaßstab zwischen Ehegatten)
- Fall 2: Ersatz von Aufwendungen bei Auflösung der Ehe
- Fall 7: Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall
- Fall 11: kaufmännische Sorgfaltspflicht (§ 347 HGB)
- Fall 12: Grundlagengeschäfte; eigenübliche Sorgfalt von Gesellschaftern; Zurechnung bei Personalgesellschaften (Willenserklärungen, Verschulden, deliktische Handlungen und Wissen)
- Fall 13: Haftung von Gesellschaftern in oHG und KG
- Fall 14: Haftung der Gründer einer Vor-GmbH



III. Schuldrecht BT

1. Vertragsrecht I

- Fall 2: Abgrenzung Gefälligkeit/ Auftrag bei Fahrgemeinschaften; § 603 S. 2 BGB analog für Gefälligkeitsverhältnisse
- Fall 3: § 613 a BGB
- Fall 4: GoA bei Schwarzarbeit
- Fall 5: Anfechtung von Dauerschuldverhältnissen und Anspruch auf Vertragsaufhebung
- Fall 10: Auslobung § 657 BGB
- Fall 13: Widerruf eines Gesellschaftsbeitritts
- Fall 14: Bewirtungsvertrag

2. Vertragsrecht II

- Fall 1: Mietrechtliche Mängelgewährleistung
- Fall 2: Kaufvertrag
- Fall 3: Typengemischter Vertrag; Rücktrittsfolgenrecht: Bemessung des Wertersatzes bei Mangelhaftigkeit des zurück zu gewährenden Gegenstandes (Kaufrecht)
- Fall 4: Verhältnis Schuldrecht AT zu BT bei fehlendem Eigentum des Verkäufers an der Kaufsache; nicht erfolgte Eigentumsverschaffung als Rechtsmangel
- Fall 6: Mangel des Kaufgegenstandes; Rückabwicklung mit Darlehensgeber bei Insolvenz des Verkäufers
- Fall 7: Sachmängelhaftung beim Unternehmenskauf; Ersatzfähigkeit von Aufwendungen bei Selbstvornahme im Kaufrecht; c.i.c.: Verhältnis zum Sachmängelgewährleistungsrecht
- Fall 8: Zerstörung einer geliehenen Sache durch einen Dritten bei Mitverschulden des Verleihers
- Fall 9: Verbraucherbegriff; fehlende Erkennbarkeit der Verbrauchereigenschaft
- Fall 10: Button-Lösung; § 661 a BGB
- Fall 11: Verbraucherbürgschaft; analoge Anwendbarkeit der Regeln des Verbraucherdarlehensvertrages; Begriff des Außergeschäftsraumvertrages; analoge Anwendbarkeit des Widerrufsrechtes für Außergeschäftsraumverträge auf Verbraucherbürgschaften; Vereinbarkeit mit dem Grundsatz mit dem Grundsatz der Vollharmonisierung der Verbraucherrechtlinie
- Fall 12: Pachtvertragliches Gewährleistungsrecht
- Fall 13: Leitbildfunktion der Vorleistungspflicht des Werkunternehmers; Selbstvornahme



- Fall 14: Mängelverursachung bei Nachbesserung; Garantievertrag

3. Vertragsrecht III

- Fall 1: Kaufvertrag; Kaufrechtlicher Mangelbegriff; Mängelgewährleistungsrecht; Vermutung § 476 BGB; Selbstvornahme der Nacherfüllung; Unternehmerregress; Nacherfüllung bei Stückschulden
- Fall 2: Kaufvertrag; Umfang der Nacherfüllung; Erfüllungsort der Nacherfüllung; Absolute/ Relative Unverhältnismäßigkeit; Verdachtsmangel; „dual use“; §§ 437 Nr.1, 439 I Alt. 2 BGB analog
- Fall 3: Kaufvertrag; Gefahrenübergang nach § 447 BGB; § 438 IV 2 BGB
- Fall 4: Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens; Gewährleistungsrecht beim Kaufvertrag; Agenturvertrag im Gebrauchtwagenhandel; Umgehungsgeschäft
- Fall 5: Werkvertrag; Abgrenzung Werk- und Dienstvertrag; §§ 634 ff BGB vor Gefahrenübergang; besonderes Gewährleistungsrecht; § 641 BGB vor Fälligkeit; Selbstvornahme und Aufwendungsersatz; Kostenvorschlag
- Fall 6: Werkvertrag; Abgrenzung Werklieferungsvertrag; Selbstvornahme; Sphärentheorie/ Risikoverteilung
- Fall 7: Pachtvertrag; Abgrenzung Mietvertrag/Pachtvertrag; Eintritt in einen Mietvertrag, § 566 BGB
- Fall 8: Mietvertrag; Gewährleistungsrecht; AGB/ Schönheitsreparaturen; Beendigung des Mietverhältnisses
- Fall 9: Leasingvertrag; Rechtsnatur Finanzierungsleasing; Abgrenzung: Operating Leasing/ Finanzierungsleasing
- Fall 10: Darlehensvertrag; Verbraucherdarlehensvertrag; Immobilien-Verbraucherdarlehen; Verhältnis von abstraktem Schuldverhältnis und Schuldgrund; Rechtsfolgen der Verletzung des Schriftformerfordernisses beim Verbraucherdarlehensvertrag (Heilung; Vertragsmodifikation)
- Fall 11: Reisevertrag; Definitionen im Reiserecht; Reisevertragliches Mängelrecht
- Fall 12: Maklervertrag/ Ehemaklervertrag
- Fall 13: Anfechtung der Bürgschaft; Bürgschaft
- Fall 14: Auftrag; Geschäftsbesorgung; Zahlungsdienstevertrag

4. Schuld – und Sachenrecht I

- Fall 2: Abstraktes/ Kausales Schuldanerkennnis; Rechtsgeschäftliches/ nichtrechtsgeschäftliches Anerkenntnis



- Fall 4: Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) und Sicherungsübereignung; Nachträglicher Eigentumsvorbehalt; Vertragswidrig vereinbarter Eigentumsvorbehalt
- Fall 6: Bürgschaftsrecht; Schenkung; Einreden aus § 770 I BGB
- Fall 7: Bürgschaftsrecht
- Fall 8: Bürgschaft; Sittenwidrige Bürgschaft naher Familienangehöriger
- Fall 9: Bürgschaftsrecht
- Fall 14: Rechtsmangel iSd § 435 BGB

5. Schuld- und Sachenrecht II

- Fall 2: Vermieterpfandrecht

6. Schuld- und Sachenrecht III

- Fall 1: Geschäftsführung ohne Auftrag, insb. Auslegung des „Geschäfts für einen anderen“ und Dienstleistungen der öffentlichen Hand
- Fall 2: Unehnte Gesamtschuld und Behandlung insbesondere: Verhältnis zur Geschäftsführung; „Auch fremdes Geschäft“; Verhältnis des § 241 a BGB zur Geschäftsführung ohne Auftrag
- Fall 3: Schönheitsreparaturen: AGB-Kontrolle und Ausgleich nicht geschuldeter Arbeiten (c.i.c.; GoA; Bereicherungsrecht)
- Fall 7: unberechtigte Untervermietung
- Fall 8: Absolute Unverhältnismäßigkeit iSv § 439 III BGB; unionsrechtliche Vorgaben; gespaltene Auslegung; maßgebende Wertrelation
- Fall 10: Angemaßte Eigengeschäftsführung (§ 687 II BGB); Weiterfresserschaden

7. Nebengebiete (FamR; ErbR; HandelsR; GesellschaftsR)

- Fall 6: Erbvertrag; beeinträchtigende Schenkung
- Fall 7: Schenkung von Todes wegen
- Fall 8: Rügeobliegenheit (§ 377 HGB)
- Fall 9: Selbsthilfeverkauf (§ 373 HGB)
- Fall 11: Fixhandelsgeschäft (§ 376 HGB)



IV. Bereicherungsrecht

1. Vertragsrecht I

- Fall 7: Herausgabe des Veräußerungserlöses
- Fall 9: § 817 S. 2 BGB
- Fall 10: Kondiktionsausschluss durch Minderjährigenrecht
- Fall 12: §§ 134, 138, 817 BGB; Bestimmung der Leistungsbeziehungen i.R.d. Bereicherungsrecht; Entreicherung und Haftung nach allgemeinen Vorschriften
- Fall 14: Bestimmung der Leistungsbeziehung im Bereicherungsrecht

2. Vertragsrecht II

3. Vertragsrecht III

- Fall 5: Ungerechtfertigte Nutzung von Sacheigentum; Herausgabe von Nutzungen
- Fall 13: Bereicherungsausgleich im Zahlungsverkehr
Rechtsprechungsänderung

4. Schuld- und Sachenrecht I

5. Schuld- und Sachenrecht II

- Fall 6: Bereicherungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Ersitzung
- Fall 11: Auslegung des § 827 S. 2 BGB
- Fall 12: Folgeansprüche beim gesetzlichen Eigentumserwerb

6. Schuld- und Sachenrecht III

- Fall 3: Schönheitsreparaturen: AGB-Kontrolle und Ersatzfähigkeit nicht geschuldeter Arbeiten (c.i.c., GoA, Bereicherung); Ausgleich für nicht geschuldete Schönheitsreparaturen; Erlangtes „Etwas“; Wertersatz nach § 818 II BGB
- Fall 4: Ersatzansprüche bei vertragsloser Inanspruchnahme von Leistungen durch Minderjährige („Flugreise“); Bereicherungsrecht: erlangtes „etwas“; Wegfall der Bereicherung (§ 818 III BGB) - verschärfte Haftung
- Fall 5: Arten der Leistungskondiktion; Ausschlussgründe der Leistungskondiktion
- Fall 6: Bereicherungsausgleich im Mehr-Personenverhältnis (Anweisungsfälle): Verhältnis zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondiktion; Subsidiarität; richtiger Kondiktionsgegner; Fallgruppen und Kasuistik; Durchgriff analog § 816 I S. 2 BGB bei rechtsgrundlosem Erwerb



- Fall 7: Nichtleistungskondiktion; Saldotheorie/ modifizierte Zwei-Konditionen-Theorie
- Fall 13: Verhältnis des Verwendungsersatzes nach EBV zum Bereicherungsrecht; Konkurrenzverhältnis der Nutzungsherausgabevorschriften des EBV zum Bereicherungsrecht



V. Deliktsrecht¹

1. Vertragsrecht I

- Fall 5: Täuschung durch Unterlassen
- Fall 6: Kausalität bei Aufklärungspflichtverletzung
- Fall 7: Einfluss der Minderjährigkeit auf deliktrechtliche Ansprüche

2. Vertragsrecht II

- Fall 2: Zurechnung des Schadens; Schutzzweck der Norm
- Fall 7: Aufklärungspflichten
- Fall 8: gestörte Gesamtschuld bei vertraglicher Haftungsprivilegierung (in Teilen)

3. Vertragsrecht III

- Fall 3: Weiterfresserschaden; gesetzliche Haftungsbeschränkung – Wirkung auf Deliktsrecht

4. Schuld- und Sachenrecht I

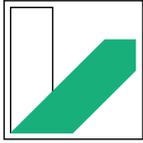
5. Schuld- und Sachenrecht II

- Fall 13: Allgemeines Persönlichkeitsrecht

6. Schuld- und Sachenrecht III

- Fall 1: Kausalität und Zurechnung, insb. Zurechnungsdogmatik bei Herausforderungsfällen; Haftung für den Verrichtungsgehilfen § 831 BGB; Haftung des Tierhalters - § 833 BGB; Schaden als Aufwendungen
- Fall 3: § 823 I BGB – sonstiges Recht (insbesondere berechtigter Besitz)
- Fall 4: Deliktische Haftung Minderjähriger
- Fall 5: Entschädigung für Nichtvermögensschäden
- Fall 9: Produkthaftung und deliktische Produzentenhaftung; Verkehrssicherungspflichten; Eigentumsverletzung iSv. § 823 I BGB und Sachbeschädigung (§ 7 I StVG); Schmerzensgeld; Schadensersatz wegen Verstoßes gegen Schutzgesetzes § 823 II BGB
- Fall 10: Forderung als sonstiges Recht iSv. § 823 I BGB; Vorsätzlich sittenwidrige Schädigung § 826 BGB; Weiterfresserschaden; Verhältnis Delikts- und Vertragshaftung
- Fall 11: Gefährdungshaftung; Halter- und Fahrerhaftung (§ 823 II BGB); Schadensersatz bei Verkehrsunfällen: Reparaturkosten, wirtschaftlicher Totalschaden, Integritätszuschlag, merkantiler Minderwert,

¹ Vermengung mit allgemeinem Leistungsstörungsrecht im Hinblick auf allgemeine Voraussetzungen, wie Verletzungshandlungen/ Sorgfaltspflichten; Verschulden; Kausalität; Haftungsausfüllung.

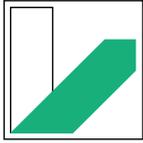


Nutzungsausfall, Schmerzensgeld, Besuchskosten, Haushaltshilfe;
„Grünstreifen“ – Zurechnungsproblematik

- Fall 12: Deliktische Haftung mehrere, insbesondere § 830 I S. 2 BGB; Aufopferung im Straßenverkehr; Körperverletzung- und Gesundheitsverletzung iSv. § 823 I BGB – insbesondere Schockschäden
- Fall 14: Fremdbesitzerexzess gem. § 991 II BGB; Verhältnis EBV zum deliktischen Schadensersatzanspruch

7. Nebengebiete (FamR; ErbR; HandelsR; GesellschaftsR)

- Fall 12: Zurechnung bei Personengesellschaften (Willenserklärungen; Verschulden; deliktische Handlungen und Wissen)



VI. Sachenrecht

1. Vertragsrecht I

- Fall 6: Geschäft für den, den es angeht
- Fall 8: § 181 BGB bei Grundstücksschenkung an Minderjährige
- Fall 9: Anfechtung des Verfügungsgeschäfts
- Fall 14: § 93 BGB

2. Vertragsrecht II

3. Vertragsrecht III

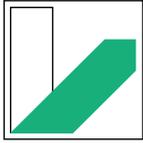
- Fall 13: Grundschild; Zahlung auf die Grundschild; Wettlauf der Sicherungsgeber

4. Schuld- und Sachenrecht I

- Fall 1: Trennungs- und Abstraktionsprinzip; Vollmacht und Grundgeschäft; Konvaleszenz
- Fall 3: dingliches/ schuldrechtliches Vorkaufsrecht; Zubehör zu einem Grundstück; § 311c BGB
- Fall 4: Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung; Nachträglicher Eigentumsvorbehalt; Vertragswidrig vereinbarter Eigentumsvorbehalt; Gutgläubiger Erwerb eines Anwartschaftsrechts beim Eigentumsvorbehalt
- Fall 5: Ungerechtfertigte Nutzung von Sacheigentum; Herausgabe von Nutzungen, „nicht-so“-Berechtigter
- Fall 9: Kollision von Sicherheiten
- Fall 10: gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte; Verwendungen (EBV); Zurückbehaltungsrecht (§ 1000 BGB)
- Fall 11: Hypothek; gutgläubiger Erwerb; forderungsentkleidete Hypothek
- Fall 12: Grundschild; Sicherungsgrundschild; Haftungsverband eines Grundpfandrechts; Grundbuchberichtigung und Löschung vorrangiger Grundpfandrechte
- Fall 13: Wettlauf der Sicherungsgeber; Prozessuale Durchsetzung der Hypothek
- Fall 14: Auflassungsvormerkung

5. Schuld- und Sachenrecht II

- Fall 1: Ansprüche aus Besitzstörung; Duldungspflichten; Negatorischer Schutz; Unterlassungsansprüche im Erwerbsstadium in Bezug auf Grundstücke; § 906 BGB
- Fall 2: Besitzschutz
- Fall 3: Besitzschutz



- Fall 4: §§ 929 ff BGB; Besitzkonstitut; sog. Nebenbesitz
- Fall 5: §§ 929 ff BGB; Rükckerwerb vom Nichtberechtigten
- Fall 6: Ersitzung
- Fall 7: Übertragung von Immobilien an Minderjährigen
- Fall 8: Veräußerung unbeweglicher Sachen; Grundbuchberichtigung; Zubehör
- Fall 9: Übertragung der Hypothek; „Forderungsentkleidete Hypothek“; Sicherungshypothek
- Fall 10: Übertragung der Grundschild; Einrede freier Erwerb der Sicherungsgrundschild
- Fall 11: §§ 946 ff BGB
- Fall 12: §§ 946 ff BGB; Folgenansprüche beim gesetzlichen Eigentumserwerb
- Fall 13: Verarbeitung
- Fall 14: §§ 994 ff BGB; Gutgläubiger Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts

6. Schuld- und Sachenrecht III

- Fall 5: Gemeinschaftsverhältnis unter Nachbarn; § 906 BGB, insb. § 906 II S. 2 BGB
- Fall 6: Anfechtung dinglicher Rechtsgeschäfte wegen Irrtums
- Fall 13: Begriff der Verwendungen nach §§ 994 ff. BGB; Verhältnis des Verwendungsersatzes nach EBV zum Bereicherungsrecht; Konkurrenzverhältnis der Nutzungsherausgabevorschriften des EBV zum Bereicherungsrecht
- Fall 14: EBV: Vorenthaltungsschaden; Fremdbesitzerexzess gem. § 991 II BGB, Verhältnis EBV zum deliktischen Schadensersatz

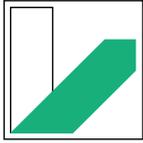
7. Nebengebiete (FamR; ErbR; HandelsR; GesellschaftsR)

- Fall 6: Vorerbe und Nacherbe (insb. Verfügungsbeschränkung)
- Fall 9: gutgläubiger Erwerb nach § 366 HGB



VII. Familienrecht

1. **Vertragsrecht I**
2. **Vertragsrecht II**
3. **Vertragsrecht III**
4. **Schuld- und Sachenrecht I**
5. **Schuld- und Sachenrecht II**
6. **Schuld- und Sachenrecht III**
7. **Nebengebiete (FamR; ErbR; HandelsR; GesellschaftsR)**
 - Fall 1: Ehegüterrecht; Allgemeine Wirkungen der Ehe (Schlüsselgewalt, Pflicht zur Mitarbeit in Beruf und Geschäft; Haftungsmaßstab zwischen Ehegatten)
 - Fall 2: nichteheliche Lebensgemeinschaft; Ersatz von Aufwendungen bei Auflösung der Ehe; eingetragene Lebenspartnerschaft
 - Fall 3: Verwandtschaft/ Abstammung
 - Fall 4: gesetzliche vs. Güterrechtliche Lösung Erbfolge bei Ehegatten
 - Fall 6: „Berliner Testament“ und Wiederverheiratungsklausel; Geliebtentestament (in Auszügen)



VIII. Erbrecht

1. Vertragsrecht I

2. Vertragsrecht II

3. Vertragsrecht III

4. Schuld- und Sachenrecht I

5. Schuld- und Sachenrecht II

6. Schuld- und Sachenrecht III

7. Nebengebiete

- Fall 4: gesetzliche Erbfolge; gesetzliche vs. Güterrechtliche Lösung; Dreißigster und Voraus; Pflichtteilsanspruch; Pflichtteilergänzungsanspruch; Widerruf eines Testaments; Ausschlagung der Erbschaft
- Fall 5: gewillkürte Erbfolge aufgrund einfachen Testaments; Erbschein und Europäisches Nachlasszeugnis; Auslegung eines Testaments; Andeutungstheorie; Anfechtung des Testaments; Nachlassverbindlichkeiten
- Fall 6: gemeinschaftliches Testament; „Berliner Testament“ und Wiederverheiratursklausel; Vorerbe und Nacherbe (insb. Verfügungsbeschränkung) Geliebtentestament (in Auszügen); Widerruf und Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments; Erbvertrag; Geliebtentestament; beeinträchtigende Schenkung
- Fall 7: Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall; Schenkung von Todes wegen; Erbengemeinschaft



IX. Handels – und Gesellschaftsrecht

1. Vertragsrecht I

- Fall 2: Voraussetzung GbR; Haftung in Außen-GbR; §128 S. 1 HGB analog – Zurechnungsfragen in der GbR
- Fall 5: § 354 a HGB
- Fall 13: Fehlerhafte Gesellschaft; Widerruf des GbR-Beitritts

2. Vertragsrecht II

- Fall 7: Sachmängelhaftung beim Unternehmenskauf

3. Vertragsrecht III

- Fall 3: Drittschadensliquidation in Zusammenhang mit dem HGB - § 421 HGB

4. Schuld- und Sachenrecht I

5. Schuld- und Sachenrecht II

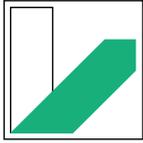
6. Schuld- und Sachenrecht III

7. Nebengebiete

- Fall 8: Kaufmannsbegriff; Gewerbebegriff; Vermutung des § 1 II HGB; Verhältnis von § 2 HGB zu § 5 HGB; Scheinkaufmann; Rügeobliegenheit (§ 377 HGB); § 15 positive und negative Publizität; „Rosinentheorie“; § 15 I HGB bei fehlender Voreintragung; § 15 III HGB und das Veranlassungsprinzip
- Fall 9: Haftung bei Firmenfortführung (§§ 25 ff HGB); Begriff des Erwerbs in § 25 I S. 1 HGB; Wirkung des § 25 I S. 2 HGB; § 28 HGB; gutgläubiger Erwerb nach § 366 HGB; Selbsthilfeverkauf (§ 373 HGB)
- Fall 10: Prokura; Einzel- und Gesamtprokura; Umdeutung einer Prokura in eine Handlungsvollmacht; Handlungsvollmacht; Vollmacht des Ladenangestellten; Handelsvertreter und Handelsmakler
- Fall 11: Schweigen eines Kaufmanns (§ 362 HGB); kaufmännisches Bestätigungsschreiben; kaufmännische Sorgfaltspflicht (§ 347 HGB), Fixhandelskauf (§ 376 HGB)
- Fall 12: GbR (Gründung, Rechtsfähigkeit und Haftung); Grundzüge der fehlerhaften Gesellschaft; Grundlagengeschäfte; eigenübliche Sorgfalt von Gesellschaftern; Zurechnung bei Personengesellschaften (Willenserklärungen; Verschulden; deliktische Handlungen und Wissen)
- Fall 13: oHG und KG; Haftung von Gesellschaftern in oHG und KG; Geschäftsführung und Vertretung in Personengesellschaften; Überschreitung und Anmaßung von Geschäftsführungsbefugnis



- Fall 14: Grundzüge zur GmbH (Gründung/ Vertretung/ Haftung); Vor-GmbH und Vorgründungsgesellschaft (insb. Haftung der Gründer einer Vor-GmbH)



X. ZPO

1. Vertragsrecht I

- Fall 4: Zustellung „demnächst“ iSv § 167 ZPO
- Fall 9: Drittwiderspruchsklage

2. Vertragsrecht II

3. Vertragsrecht III

- Fall 4: Präklusion
- Fall 6: Versäumnisurteil gegen Beklagten
- Fall 10: Vollstreckungsgegenklage; Vollstreckung aus einer notariellen Urkunde

4. Schuld- und Sachenrecht I

- Fall 13: Prozessuale Durchsetzung einer Hypothek

5. Schuld- und Sachenrecht II

- Fall 3: Widerklage
- Fall 11: Rechtshändigkeit der Klage als besondere Prozessvoraussetzung der Widerklage
- Fall 13: Bestimmtheit des Klageanspruchs

6. Schuld- und Sachenrecht III

7. Nebengebiete



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Vertragsrecht I



Fall Nr. 1 „Blutsauger“

Schwerpunkte:

- Fehlendes Erklärungsbewusstsein
 - Auslegung automatisierter Willenserklärungen
 - Eingabemaske als „invitatio ad offerendum“
 - WiderrufsR sowie Wertersatzanspruch des Unternehmers nach § 357 VII BGB
 - § 241a BGB
-

Sachverhalt

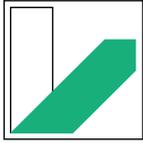
B bietet auf seiner Internetseite für „Gothic“-Interessierte unterschiedliche Artikel, unter anderem Kleidung, zum Kauf an. A spielt World of Warcraft auf seinem Computer und stöbert gleichzeitig auf der Seite des B herum. Über seinen Kopfhörer telefoniert er zudem mit seinem Freund Frederik.

Die Internetseite des B ist so gestaltet, dass automatisch ein Artikel bestellt wird, sobald auf der Präsentationsseite dieses Artikels ein Haken gesetzt, die Adresse eingegeben und auf einen virtuellen Button „zahlungspflichtig Bestellen“ gedrückt wird. A ruft nun gedankenverloren den Artikel „Bloodsucker“ ohne Bild und ohne nähere Beschreibung, außer „Größe 0-6, enge Passform, gruselig-schaurig“, auf. Die gewünschte Größe soll in einem links neben dem Zahlungsbutton befindlichen Kommentarfeld manuell eingegeben werden. In den Kreisen Gothic-Interessierter steht der Begriff „Bloodsucker“ für eine bestimmte Art von Mantel. A setzt ein Häkchen und gibt seine Adresse sowie im Kommentarfeld die Zahl „55“ ein, obwohl er eigentlich „5“ eingeben wollte. Die Angaben zur Zahlung übersieht er. Die Seite zeigt an dieser Stelle die automatische Voreinstellung „Zahlung auf Rechnung“ an. Anschließend drückt er den Button „zahlungspflichtig Bestellen“. A übersieht das Wort „zahlungspflichtig“ jedoch und denkt, dass er nur eine postalisch versandte „Probe-Box“ mit 5 Schminkeprodukt-Proben und nicht den „Bloodsucker“-Mantel bestellt hätte.

Wenig später erhält A eine Email mit der Überschrift „Verbindliche Bestellbestätigung“ und einer Bestellübersicht „Bloodsucker gruselig-schaurig, 55“ sowie seinen Adressdaten. Einige Tage darauf wird A ein Mantel in Größe „L“ geliefert. Zudem enthält die Lieferung noch eine Jogginghose mit beiliegender Rechnung. Diese trägt A sogleich und bezahlt sie auch. Nach 10 Monaten gefällt ihm die Jogginghose nicht mehr und er möchte sich vom Vertrag lösen.

B verlangt nun Zahlung für den Mantel. A möchte die Jogginghose zurückgeben und Geld dafür und erklärt dies gegenüber B. Dieser meint, er nehme „die Erklärung nicht an“ und verlange hilfsweise Wertersatz.

Wie ist die Rechtslage?



Fall Nr. 2 „Manta, Manta“

Schwerpunkte:

- Abgrenzung Gefälligkeit/Auftrag bei Fahrgemeinschaften
 - Anwendung von § 281 II BGB bei relativem Fixgeschäft
 - § 603 S. 2 analog für Gefälligkeitsverhältnisse
 - Voraussetzungen GbR, Haftung in Außen-GbR
 - § 128 S.1 HGB analog, Zurechnungsfragen in der GbR
-

Sachverhalt

Marko (M) liebt Autos. Regelmäßig fahren entweder er oder sein Freund Rico (R) die Strecke Bayreuth-Berlin am Wochenende hin und zurück. Der dabei erzielte Gewinn aus Mitfahrgelegenheiten wird separat verwahrt und am Ende des Jahres zwischen ihnen geteilt.

Marko stellt unter dem von ihm und Rico stets genutzten Account „Marko/Rico Travels-GbR“ für das erste Maiwochenende eine Mitfahrgelegenheit Bayreuth-Berlin für Freitag 13:20 Uhr auf der Internet-Plattform „Blubb-Blubb-Car“ ein. Der geschäftstüchtige Volkan (V) sucht eine Mitfahrgelegenheit nach Berlin, da er einen dringenden Geschäftstermin um 16:30 Uhr in Berlin-Mitte hat. M und V vereinbaren daher eine „Mitfahrgelegenheit“ nach Berlin. M meint, er würde mit seinem getunten Opel Manta wie immer „ordentlich heizen“, könne aber nicht versprechen, rechtzeitig zum Termin anzukommen. V hebt hervor, dass es ihm wirklich sehr wichtig sei, „das bedeutende Meeting“ wahrzunehmen. Daraufhin einigen sich die beiden auf einen Preis von 35 € statt der üblichen 22 € und M verschiebt den Abfahrtszeitpunkt auf 12:30 Uhr.

Am Treffpunkt angekommen verliert M indes die Lust darauf, einen „schleimigen Anzugträger“ mitzunehmen. So fährt er noch vor Ankunft des V mit der anderen Mitfahrerin Gerlinde (G) los, mit welcher im Voraus ein Preis von 25 € vereinbart wurde. Gerlinde will an diesem Wochenende aufgrund des 50. Geburtstages ihrer Mutter „unbedingt“ nach Berlin und ist dabei auf M angewiesen, da die Deutsche Bahn streikt und andere Beförderungsmöglichkeiten ausgebucht sind.

Um 16:00 Uhr treffen M und G in Berlin ein.

In Berlin angekommen bemerkt G, dass sie die ganze Zeit mit ihrer Stoffhose auf einem Kaugummi saß. Dieser lag bereits vor ihrem Einstieg unerkennbar auf dem Beifahrersitz. Sie lässt die Hose bei einer Spezialreinigung reinigen. Da der Inhaber der Spezialreinigung G schon lange kennt, muss sie statt der üblichen 7,50 € nur 6,79 € für die Reinigung bezahlen.

Rico trifft V zufällig vier Wochen darauf in Berlin auf einer WG-Party und leiht sich für eine kurze Fahrt von 10 min. zur Tankstelle dessen Moped (Zweck der Fahrt: Zigarettenerwerb).



Auf dem Weg trifft er Erna, die weithin für ihre Leichtsinnigkeit bekannte Ex-Freundin und Hausangestellte seines Cousins Heiko. Er überlässt ihr das Moped und sie fährt aus purem Spaß an der Freude vorsätzlich gegen eine Wand. Der Schaden beträgt 323 €.

V möchte nun 7 Monate später von Rico Zahlung von 3.000 € wegen des geplatzten Geschäftstermins und 323 € wegen des Schadens am Mofa gezahlt bekommen. Rico wehrt sich nicht gegen dieses Vorbringen.

Gerlinde verlangt von Rico Zahlung von 7,50 €.

Wie ist die Rechtslage?



Fall Nr. 3 „Pinball Wizard“

Schwerpunkte:

- Missbrauch der Vertretungsmacht
 - Missbräuchliche Berufung auf Formmangel
 - Abdingbarkeit einfacher Schriftformklausel
 - Wissenszurechnung
 - § 613a BGB
 - § 174 BGB
-

Sachverhalt

Korbinian von Galgenfels (K) ist Großaktionär und Vorstandssprecher der „von Galgenfels-Concept AG“ (C-AG), die Flipperspielautomaten herstellt. Nach der Satzung der C-AG ist K dazu ermächtigt, diese alleine und ohne interne Rücksprache zu vertreten.

Er bietet nun das gesamte Betriebsgelände inklusive aller Anlagen der Hering-GmbH (H-GmbH) zum Kauf an, die durch den Prokuristen Paul-Maximilian von Plebsberg (P) vertreten wird, den K noch aus Internatszeiten am Bodensee kennt. P darf Grundstücke und Unternehmen erwerben, aber nur bis zu einem Gesamtkaufpreis von 10 Mio €.

Der angebotene Kaufpreis beträgt 11 Mio €. K hat selbst keine Kenntnis von der Beschränkung im Arbeitsvertrag des P, aber Morton (M), ein anderes Mitglied des Vorstands der C-AG, weiß davon. Dieser sah im Rahmen eines Charityevents der Familie Pharaon, Mehrheitsgesellschafter der H-GmbH, zufällig den Arbeitsvertrag zwischen der H-GmbH und P im Arbeitszimmer des Ehepaars Pharaon.

P antwortet dem K hochofrenet: „Gerne lasse ich mich verbindlich auf das Geschäft ein“. Der Rahmenvertrag, der zwischen der C-AG und der H-GmbH besteht, enthält allerdings ein Schriftformerfordernis.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen hatte P noch auf einen Gang zum Notar bestanden. K meinte allerdings, das sei angesichts seiner Herkunft nicht von Relevanz, ein „von Galgenfels“ enttäusche nicht.

Kurz darauf erfährt Xaver (X), der Geschäftsführer der H-GmbH, von dem Geschäft.

Erfreut über das Investment fragt er bei Rechtsanwalt R nach, ob ein Anspruch der H-GmbH auf Erfüllung des „Vertrags“ gegen die C-AG bestehe und wie man eventuelle Risiken gegebenenfalls beseitigen könne.



In dem Unternehmen, das die C-AG an die H-GmbH veräußerte, war – neben anderen – auch der Arbeitnehmer Jonathan von Münchhausen (J) beschäftigt. J hatte K nicht nur mehrfach belogen, sondern auch mehrfach bestohlen. Stets ging es dabei um hohe Summen, deren Betreuung J als Buchhalter oblag. Diesen Sachverhalt hatte K fünf Tage vor der Veräußerung aufdecken können.

Fünf Tage nach der Veräußerung erzählt K dem X von dem „Lügenbaron“. X ist wütend und zitiert J zu sich ins Büro. Dort konfrontiert er J mit den Vorwürfen und überreicht ihm eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund.

J, der im Sozialkundeunterricht eine Einführung ins Bürgerliche Recht genossen hatte, erwidert daraufhin selbstsicher, dass X wohl geistig mindermöbliert sei. Er weist X süffisant darauf hin, dass er schließlich K bestohlen hätte und fragt X, ob er noch nie etwas von der Relativität der Schuldverhältnisse gehört hätte. Außerdem erläutert J, dass er schon vor einem halben Jahr den K und die C-AG bestohlen habe und daher schon K sein Kündigungsrecht, sollte es je bestanden haben, verwirkt habe. Schließlich weist er die Kündigung zurück, weil X keine Vollmachtsurkunde vorweisen kann.

Ist J bei der H-GmbH beschäftigt?



Fall Nr. 4 „Der gewiefte Butler aus Windsor“

Schwerpunkte:

- Schwarzarbeit: § 134 BGB, GoA und Bereicherung (insbes. § 817 S. 2 BGB)
 - Rechtsscheinvollmacht
 - Zustellung „demnächst“ iSv § 167 ZPO
-

Sachverhalt

Christopher (17) aus Windsor ist Butler des wohlhabenden Wolfgang. In dieser Funktion übernimmt er zahlreiche Aufgaben der Haushaltsführung und darf auch Ausgaben für alltägliche Geschäfte i.H.v. bis zu 500 € am Tag, aber nicht mehr als 5.000 € monatlich, tätigen.

In der Vergangenheit hat Christopher indes schon mehrfach diese Grenzen missachtet und insbesondere Gemälde im Wert von 15.000-20.000 € beim begnadeten Künstler Salvatore gekauft. Wolfgang hat die ihm von Salvatore zugeschickten Rechnungen aber immer anstandslos beglichen, ohne jedoch Kenntnis vom Kaufgegenstand oder der in seinem Namen handelnden Person zu nehmen.

Salvatores jüngerer Bruder Mario verdingt sich im Baugewerbe. Da er sich mit Salvatore eine Wohnung teilt, weiß er von Christophers Handeln im Namen von Wolfgang. Am 1.5.2016 nun beauftragt Christopher Mario im Namen von Wolfgang mit dem Bau einer kleinen Mauer in Wolfgangs Garten bis zum 30.6.2016. Beide einigen sich darauf, dass die Bezahlung bar, ohne Rechnung und ohne Abführung von Umsatzsteuer erfolgen soll. Mario bezweckt damit, die von ihm geschuldeten Steuern (Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) zu hinterziehen. Gleichsam im Gegenzug wird vereinbart, dass Mario die Umsatzsteuer nicht berechnet.

Mario errichtet das Mauerwerk wie vereinbart. Er vergisst jedoch, seinen Lohn einzufordern. Erst im November 2019 denkt er wieder an die Mauer und meldet sich bei Wolfgang, der jegliche Zahlung mit dem Hinweis ablehnt, Christopher habe so etwas gar nicht bestellen dürfen, er sei mit dem Auftrag ohnehin nicht einverstanden und „Bargeschäfte“ seien unwirksam.

Am 28.12.2019 erhebt Mario sodann Zahlungsklage gegen Wolfgang, die diesem am 5.1.2020 zugestellt wird.

Hat Mario einen Zahlungsanspruch gegen Wolfgang?

Unterstellen Sie, dass ein vertraglicher Zahlungsanspruch zur Entstehung gelangt ist. Könnte sich Wolfgang auf Verjährung berufen?



Abwandlung 1: Wolfgang zahlt die vereinbarte Vergütung im Sommer 2016, verlangt sie jedoch kurz darauf unter Berufung auf die Nichtigkeit des Vertrages zurück.

Abwandlung 2: Kurze Zeit nach beiderseitiger Leistungserbringung stellt Wolfgang fest, dass die Arbeiten mangelhaft ausgeführt worden sind. Kann er die Beseitigung der Mängel verlangen?

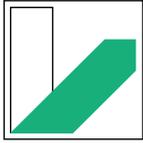
Gesetzesauszug:

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwArbG) v. 23.7.2004

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- (2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei...

Nr. 2 als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt...



Fall Nr. 5 „Gefährliche Täuschung“

Schwerpunkte:

- Täuschung durch Unterlassen
 - Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts
 - Einheitliches Rechtsgeschäft
 - Arglistige Zugangsvereitelung
 - Anfechtung von Dauerschuldverhältnissen und Anspruch auf Vertragsaufhebung
 - § 354a HGB
-

Sachverhalt

Mit Vertrag vom 1.6.2015 vermietete die C-GmbH an die B-AG in einem Geschäftshaus in Magdeburg ein Ladengeschäft zum Verkauf von Textilien und Sortimenten im Outdoorbereich. In diesem Geschäftshaus befinden sich insgesamt 30 weitere Geschäfte, die insbesondere auf Touristen anziehend wirken und diese zum Kauf oder dem Erwerb von Dienstleistungen bewegen sollen.

Im Zusammenhang mit der Vermietung des Geschäfts vermietete die C-GmbH der B-AG ein Kassengerät für 30 € monatlich. Dieses Gerät passt genau in die quadratförmige Ausfräsung eines Pfeilers an der linken Ladenseite. Das Gerät wurde im Rahmen eines separaten Vertrags an die B-AG vermietet. Die C-GmbH erklärte, es sei für sie unabdingbar, dass der jeweilige Mieter der Räumlichkeiten darüber hinaus auch das Kassengerät miete.

Ferner vereinbarten C-GmbH und B-AG, dass die C-GmbH ihre Forderungen gegen die B-AG nicht abtreten dürfe.

Bestandteil des Mietvertrags über das Ladengeschäft war eine als Anlage 5 beigelegte Sortimentsliste vom 23.5.2015, die allgemeine Angaben zu dem beabsichtigten Bekleidungsangebot der B-AG enthielt, ohne eine Marke zu nennen. Die B-AG beabsichtigte, in den Mieträumen nahezu ausschließlich Waren der Marke „Thor Steinar“ zu verkaufen. Diese Marke wird in der Öffentlichkeit in einen ausschließlichen Bezug zur rechtsradikalen Szene gesetzt. Nachdem die C-GmbH von dem Angebot der Marke „Thor Steinar“ erfahren hatte, erklärte sie mit Schreiben vom 27.7.2015, sie wolle sich vom Mietvertrag über das Ladengeschäft „mit Wirkung von Anfang an“ lösen. Sie erklärte in dem Schreiben, die B-AG habe sie vom Verkauf solcher Artikel unterrichten müssen. Führe Letztere das Geschäft weiter, so könne sie aufgrund der Konsequenzen gleich „das gesamte Geschäftshaus dicht machen“. Das Schreiben ging der B-AG allerdings nicht zu, weil diese aus Angst vor einer solchen Erklärung ihren Briefkasten verbarrikierte.

Die C-GmbH hat genug von der B-AG und erklärt die Abtretung aller Forderungen – auch Mietzinszahlungen sind noch offen – gegen die B-AG an die Lebensgefährtin Denise (D) des Alleingesellschafters Christian (C) der C-GmbH. Denn die Geschäftsführer der C-GmbH haben keine Lust auf Forderungseintreibungen und –verrechnungen, wohingegen Denise in diesen Fragen sehr erfahren ist und auch einen angemessenen Preis für die Forderungen bietet.



Denise verlangt nun von der B-AG Herausgabe des Kassengeräts und der Mieträume.

Weil Denise nicht an die C-GmbH zahlt, verlangt diese (C-GmbH) nunmehr selbst in eigenem Namen Herausgabe des Kassengeräts und der Mieträume von der B-AG.

Haben Denise und/oder die C-GmbH entsprechende Ansprüche gegen die B-AG?

Abwandlung: Heiko (H), Geschäftsführer der C-GmbH und Jurist, trägt in seiner Freizeit selbst gern „Thor Steinar“-Kleidung. Als er von dem Verkaufsangebot der B-AG erfährt, geht er zu deren Vorstandsvorsitzendem Ingo (I) und sagt in Kenntnis der Anfechtbarkeit des Mietvertrages „da hättet ihr aber ganz schön Stress bekommen, wenn ihr einen normalen Vermieter hättet, aber keine Sorge, von einem Kameraden habt ihr nichts zu befürchten.“ Ingo freut sich und zieht seiner Wege. Kurz darauf erfahren die Gesellschafter der C-GmbH Leonhard und Rosa von dem Vorfall und bestellen Guntram (G) zum neuen Geschäftsführer. Guntram soll nun so schnell wie möglich „aus dem Vertrag raus“, eine Kündigung dauere zu lange.

Welche Möglichkeiten hat Guntram?



Fall Nr. 6 „Die drei von der Tankstelle“

Schwerpunkte:

- Vertragsschluss an Tankstelle
 - Geschäft für den, den es angeht
 - Haftung aus c.i.c.
 - Kausalität bei Aufklärungspflichtverletzung
-

Sachverhalt

Nichtraucher Anton (A) verbringt den abendlichen Freitag wie jede Woche mit seiner Freundin Lilian Freitag (F). Um 22 Uhr bittet sie ihn – wie jede Woche – darum, ihr Auto für sie zu tanken und Zigaretten zu holen. Sie gibt ihm 50 € und ruft ihm nach, er solle die Schlüssel mitnehmen, während Anton die Tür hinter sich zuzieht, um das neohelle Treppenhaus zu durchschreiten. Er geht zur von der B-OHG betriebenen Tankstelle, füllt den Tank von 0,1 auf 55 Liter und sieht währenddessen im Augenwinkel seine Freunde Heinz und Willy. Dabei fällt ihm ein, dass er Heinz noch Geld schuldet. An der Tankstellenkasse verlangt er deshalb beim Angestellten Karl (K) zwar nach einer Packung Zigaretten der Marke „Kamel“ für 5,60 €, den getankten Treibstoff erwähnt er jedoch nicht. Sodann bezahlt er die Zigaretten, verlässt die Tankstelle und braust mit dem Auto davon.

Aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers bei der Zigarettenproduktion sind diese mit einem Stoff versehen, der eine Lungenembolie auslöst. Anton, der ausnahmsweise auch einige Male an der Zigarette zieht, und Lilian Freitag müssen beide stationär behandelt werden. Lilian entstehen Arztkosten i.H.v. 800 €, Anton i.H.v. 1.200 €. Es lässt sich nicht feststellen, ob die B-OHG in Bezug auf den Zigarettenverkauf ein Verschulden trifft.

Anton und Lilian Freitag verlangen Schadensersatz von der B-OHG, die wiederum von beiden Bezahlung des Treibstoffs auf Grundlage eines vermeintlichen Vertrages fordert.

Anton kauft sich schon kurze Zeit später ein eigenes Auto. Dazu sucht er den Gebrauchtwagenhändler Gerd (G) auf, der ihm einen Audi A 6 für 4.500 € anbietet. Anton willigt hocheifrig über den günstigen Kaufpreis ein. Im Kfz-Brief waren als Vorbesitzer nur der ursprüngliche Halter sowie der als Halter zuletzt eingetragene Gerd vermerkt. Dieser hatte das Fahrzeug aber von einem nicht im Kfz-Brief eingetragenen Zwischenhändler erworben. Gerd informierte Anton bei Abschluss des Kaufvertrags über diesen Umstand nicht.

Ein paar Wochen später erfährt Anton über Umwege dennoch davon. Er ist nun der Ansicht, Gerd hätte ihn über den Zwischenhändler aufklären müssen. Anton habe auf die Angaben des Gerd im Kfz-Brief vertraut. Hätte er von dem Zwischenhändler gewusst, so hätte er das Fahrzeug gar nicht gekauft. Anton begehrt von Gerd Vertragsaufhebung und Rückzahlung des Kaufpreises im Wege des Schadensersatzes.



Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk: Eine Verkehrssicherungspflicht der B-OHG im Hinblick auf die Gefahren der von ihr verkauften Produkte ist nicht anzunehmen.



Fall Nr. 7 „Reinhard“

Schwerpunkte:

- Rechtlich neutrale Geschäfte i.R.v. § 107 BGB
 - Reichweite des § 110 BGB
 - Herausgabe eines Verkaufserlöses
 - Einfluss der Minderjährigkeit auf deliktsrechtliche Ansprüche
-

Sachverhalt

Der 17-jährige Reinhard (R) bekommt von seinen schwerreichen Eltern ein monatliches Taschengeld in Höhe von 500 Euro. Weil die Eltern des Reinhard einer möglichst antiautoritären *Laissez-faire* Erziehung anhängen, ist es ihnen gleichgültig, was Reinhard mit dem Geld anstellt. Auch für sonstige erzieherische Aktivitäten, wie die Genehmigung von Geschäften ihres Sohnes, stehen sie nicht zur Verfügung – einzig den Erwerb aller Gegenstände, die auch nur im entferntesten an die ihnen verhasste japanische Comic-Kultur erinnern, lehnen sie strikt ab. Reinhard erwirbt nun von seinem Taschengeld eine äußerst seltene Schallplatte des Konzeptalbums „*Sgt. Pepper’s Lonely Hearts Club Band*“ der Beatles auf dem Flohmarkt für 150 Euro, die er sogleich bezahlt. Einige Tage später trifft Reinhard auf den Schallplatten- und Autogrammkartensammler Siegfried (S), der ihm für das Album eine Autogrammkarte im Wert von 600 Euro anbietet. Reinhard ist begeistert davon, dass ihm eine Vervielfachung des von ihm selbst gezahlten Preises gelungen ist, und willigt ein. Die Signatur auf der Autogrammkarte stammt von Aki Maita, der Erfinderin der sogenannten Tamagotchis, japanischer Spielzeugfiguren. Weil sich Siegfried und Reinhard gut verstehen, schließen die beiden noch ein weiteres Geschäft ab: Siegfried leiht seine Inline-Skates für eine Woche an Reinhard aus.

Wenige Tage darauf erfährt Siegfried von der Minderjährigkeit des Reinhard. Er verlangt Herausgabe der Autogrammkarte. Die Inline-Skates hat Reinhard mittlerweile in eigenem Namen an den 18-jährigen Markus (M) für 300 Euro (objektiver Wert: 250 Euro) veräußert und diesem bereits übergeben. Siegfried verlangt nun von Markus Herausgabe der Inline-Skates und fragt sich darüber hinaus, ob er von Reinhard auch Auskehrung des Erlöses in Höhe von 300 Euro verlangen kann.

Welche Ansprüche hat Siegfried?



Abwandlung:

Reinhard will außerdem so cool sein wie sein Bekannter Markus, der für sein Leben gern Motorrad fährt. Ein erster Schritt in diese Richtung soll in einem Tattoo bestehen. Reinhard begibt sich in ein Tätowier-Studio, das Thorsten (T) vor kurzem eröffnet hat. Reinhard und Thorsten vereinbaren die Anbringung der gewünschten Tätowierung für 50 Euro. Reinhard freut sich, dass er solche Beträge, wie sein Deutschlehrer immer sagt, aus der Portokasse bezahlen kann. Thorsten führt daraufhin die Tätowierung bei Reinhard durch. Als Reinhard seine Tätowierung zu Hause vorzeigt, sind seine Eltern nicht einverstanden. Reinhard gefällt das Muster nun doch nicht mehr. Außerdem war der Tätowiervorgang viel schmerzhafter, als er erwartet hatte. Reinhard hätte nun am liebsten Schmerzensgeld.

Frage 1: Ist ein Vertrag zwischen Reinhard und Thorsten zustande gekommen?

Frage 2: Hat Reinhard einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen Thorsten?



Fall Nr. 8 „Frederich“

Schwerpunkte:

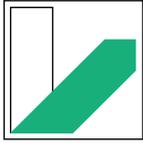
- § 181 BGB bei Grundstücksschenkung an Minderjährige
 - Formerfordernisse von Verträgen und Vollmachten
 - Dissens
 - Kalkulationsirrtum
 - Anspruch auf Vertragsaufhebung aus c.i.c.
-

Sachverhalt

Die wohlhabenden Eltern Armin (A) und Susanne (S) des 17-jährigen Frederik (F), von seinen Freunden Frederich genannt, schenken diesem zum Geburtstag ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück in der Uckermark und vertreten Frederik beim Abschluss des Schenkungsvertrags. Sie selbst lassen sich dabei vom langjährigen Hausanwalt der Familie, Dr. Gunnar Weinicke (W), vertreten. Sie erteilen ihm zu diesem Zweck vorher schriftlich eine „jederzeit widerrufliche Vollmacht zum Eingehen von Grundstückskaufverträgen auf Erwerber- und Veräußererseite“.

Der Vertrag selbst wird schriftlich geschlossen, aber auf Anraten Dr. Weinickes nicht vor dem Notar beurkundet, weil sich Frederik ja „auf das Wort seiner Eltern verlassen“ könne und er (Dr. Weinicke) als promovierter Jurist garantiere, dass Schenkungsverträge zwischen Familienmitgliedern schon seit dem Kaiserreich nicht mehr notariell zu beurkunden seien.

Eine Woche später wird Frederik 18 und verlangt Auflassung des Grundstücks von seinen Eltern. Damit das Grundstück besser mit dem Golf Cart zu befahren ist, möchten Armin und Susanne außerdem Straßenbauarbeiten auf ihrem riesigen Grundstück vornehmen lassen. Zu diesem Zweck holen die beiden Angebote verschiedener Bauunternehmer ein. Unter anderem Straßenbauunternehmer Bob (B) meldet sich mit einem Angebot, die entsprechenden Straßenbauarbeiten zu dem äußerst günstigen Preis von 4.500 EUR durchzuführen. Armin und Susanne trauen ihren Augen nicht, sagen Bob sofort zu und freuen sich über dessen offensichtlichen Kalkulationsirrtum. Denn obwohl dieser seine Berechnungsgrundlage nicht offen gelegt hat, sind sich beide absolut sicher: Bob muss sich ganz erheblich verrechnet haben, weil schon die Materialkosten bei über 5.000 EUR liegen müssen. Eine Woche nach der Zusage von Armin und Susanne teilt Bob diesen mit, er habe in der Position 00.02.0009 des Leistungsverzeichnisses einen falschen Mengenansatz für den Asphaltbinder gewählt. Statt der geforderten Abrechnungseinheit „Tonne“ sei die Abrechnungseinheit „m²“ und als Massenansatz 150 kg/m² zu Grunde gelegt worden. Der korrekte Einheitspreis müsse auf 59,59 Euro/t lauten. Bob verlangt von Armin und Susanne, ihn „aus dem Vertrag zu entlassen“, er könne für diesen Betrag nicht arbeiten. Armin und Susanne beauftragen vor diesem Hintergrund einen Dritten (D) mit den Straßenbauarbeiten. Dieser rechnet für die Ausführung einen Betrag ab, der um 17.500 EUR über dem Angebotspreis von Bob liegt. Diesen Betrag möchten Armin und Susanne nun von Bob möglicherweise ersetzt verlangen. Vorher möchten



sie jedoch wissen, ob ein Vertrag zwischen ihnen und Bob zunächst zustande gekommen ist und ob sich Bob von diesem Vertrag gegebenenfalls gelöst hat.

Frage 1: Kann Frederik Auflassung des Grundstücks verlangen?

Frage 2: Ist ein Vertrag zwischen Armin und Susanne und Bob zunächst zustande gekommen und hat sich Bob gegebenenfalls wirksam davon gelöst?



Fall Nr. 9: „Ronnie und das Radarwarngerät“

Schwerpunkte:

- §§ 134, 138 BGB, § 817 S. 2 BGB
 - Widerruf nichtiger Verträge
 - Drittwiderspruchsklage
 - Anfechtung des Verfügungsgeschäfts
 - § 142 II BGB
-

Sachverhalt

Ronnie Raser (R) besteht endlich die MPU. Eine erneute Untersuchung will er aber auf jeden Fall verhindern. Nach einem Werbeanruf bestellt er deshalb für private Zwecke fernmündlich am 06.07.2017 ein Radarwarngerät für 1.000 € beim Versandhändler Flash (F). Tatsächlich ist dieses Gerät in der Lage, festmontierte Blitzer zu erkennen und vor ihnen zu warnen. Flash spricht mit Ronnie darüber, dass der Verkauf solcher Geräte sittlich anstößig sei, schließlich würde man so Geschwindigkeitskontrollen umgehen. Darüber hinaus versichert Flash dem Ronnie, das Gerät könne mit einer besonderen Esoterikmethode die negativen Schwingungen ziviler Polizeistreifen erkennen und somit auch vor diesen warnen. Dass diese Behauptung Quatsch ist, ist Ronnies Vertragspartner klar. Er weiß aber auch, dass Ronnie nur ein Gerät kaufen würde, das ihn vor jeder Art der Geschwindigkeitskontrolle warnt.

Ronnies Kumpel Heiko (H) bekommt dies alles mit und ist sich spätestens jetzt sicher, dass Ronnie leichtsinnig sein muss, wenn er auf so einen Trick hereinfällt. Am 11.07. wird das Gerät geliefert. Am 15.07. fällt Ronnie ein, dass er in Geldnot ist. Er verkauft und übereignet das Gerät deshalb seinem Kumpel Heiko, der glaubt, Ronnie sei der Eigentümer, und mit diesem Kauf seinem Kumpel einen Gefallen tun möchte. Als besonders schlauer Fuchs schreibt Ronnie dann noch an Flash, er wolle sein Geld wieder und nehme „wegen der Täuschung“ seine Erklärung zurück. Christian (C) lässt das Gerät bei Heiko pfänden, weil Heiko ihm noch Geld schuldet.

Flash fragt sich, ob Ronnie einen Anspruch auf Rückzahlung der 1.000 € gegen ihn hat und ob und bejahendenfalls wie er selbst gegen die Pfändung erfolgreich vorgehen kann.

Wie ist die Rechtslage?

Auf § 23 I b StVO wird hingewiesen.



Fall Nr. 10 „Jenseits von Afrika“

Schwerpunkte:

- Auslobung, § 657 BGB
 - offerte ad incertas personas versus invitatio ad offerendum
 - Erlassfalle
 - Zugang von Willenserklärungen und § 151 BGB
 - Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten
 - Konkludente Generaleinwilligung im Minderjährigenrecht
 - Kondiktionsausschluss durch Minderjährigenrecht
-

Sachverhalt

David (D) berichtet dem Hobbyentomologen Hans (H) davon, dass vor kurzem in den bislang kaum erforschten kenianischen Nadelwäldern eine neue Käferart entdeckt worden sei – der kenianische Riesenkneifer. Das entspricht der Wahrheit, aber Hans will es nicht glauben.

David ärgert Hans in den nächsten Tagen immer wieder damit, dass Hans einem großen Irrtum aufsitze, wenn er sich der Existenz des Riesenkneifers verschließe. Darauf will der technophobe Hans eine Klärung der Frage herbeiführen und schlägt an verschiedenen Bäumen im Stadtgebiet gut sichtbare Zettel an, auf denen er eine Summe von 1.000 EUR für denjenigen verspricht, der ihm einen kenianischen Riesenkneifer bringt. Damit er mehr Menschen erreichen kann, bittet er David um Mithilfe. Auch David hängt einige Zettel aus, jedoch verändert er die Summe von 1.000 EUR auf 10.000 EUR.

Am Tag darauf kommt Maik (M) zu Hans und bringt ihm den Käfer. Maik hatte einen der von David aufgehängten und auf 10.000 EUR veränderten Zettel gesehen. Hans ärgert sich nun noch mehr und weigert sich zu zahlen. Als Maik über Wochen nicht locker lässt, schickt ihm Hans einen Brief mit einem Scheck über 200 EUR und der Mitteilung, dass ihm die ganze Angelegenheit sehr zusetze und er keinen weiteren Kontakt mit Maik wolle. Hans schreibt weiter, deshalb biete er Maik die 200 EUR an, um die Sache damit vom Tisch zu bekommen und alle Forderungen ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen. Er wolle von Maik und dem Riesenkneifer nichts mehr hören und verzichte daher auch auf eine Antwort. Maik löst den Scheck ein. Zwei Tage später wendet er sich abermals an Hans und verlangt 9.800 EUR. Hans weigert sich.

Schließlich will Hans wenigstens noch im Nahverkehr ein gutes Geschäft machen. Deshalb steigt er in einen Bus der Stadt B ein und erklärt dem Busfahrer, dass er keinen Beförderungsvertrag schließen wolle. Dennoch lässt er sich vom Busfahrer, der des Lamentierens müde ist, nach Hause bringen. Die Stadt B verlangt von Hans das vertragliche Beförderungsentgelt i. H. v. 3,70 EUR sowie ein erhöhtes Beförderungsentgelt i. H. v. 40 EUR. Bei dem erhöhten Beförderungsentgelt stützt sich die B auf einen Aushang im Bus, wonach Schwarzfahren 40 EUR extra koste.



Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn Hans bei der Busfahrt erst 17 Jahre alt wäre und von seinen Eltern Geld zur freien Verfügung bekommen hätte? Zu einer darüber hinausgehenden Genehmigung von Rechtsgeschäften sind die Eltern nicht bereit.



Fall Nr. 11: „Von Shill Bidding und Abbruchjägern“

Schwerpunkte:

- Vertragsschluss auf eBay
 - Selbstbieten auf eBay
 - Abbruch einer eBay-Auktion
 - § 138 I, II BGB
-

Sachverhalt

Anton (A) ist Musikliebhaber und Eigentümer mehrerer wertvoller Autogrammkarten. Er möchte seine Schallplattensammlung erweitern. Leider fehlt ihm aber aktuell das nötige Kleingeld dafür. So entschließt Anton sich schweren Herzens, ein von Miles Davis signiertes Ticket vom Isle of Wight-Festival aus dem Jahr 1970 zu veräußern. Er stellt die unterschriebene und äußerst wertvolle Konzertkarte bei eBay zu einem Startpreis von 1 Euro mit einer Laufzeit von 24 Stunden ein. Bertram (B), Student der Betriebswirtschaftslehre in Bayreuth und beständig auf der Jagd nach einem Schnäppchen, gibt ein Höchstgebot von 20 Euro ab. Bis kurz vor Ende der Auktion findet sich kein weiterer Bieter. Anton nimmt sein Glück selbst in die Hand und bittet seinen Freund und Prominenten Chris (C) darum, sich an der Auktion zu beteiligen und Bertram zu überbieten. Chris müsse sich keine Sorgen machen, den Kaufpreis werde er, Anton, nicht verlangen und die Autogrammkarte behalten. Chris erhält am Ende den „Zuschlag“ zum Preis von 20,50 Euro.

Als Chris sich in einer öffentlich zugänglichen Facebookmitteilung damit brüstet, Anton vor einem sicheren Verlustgeschäft bewahrt zu haben, bekommt Bertram das mit. Daraufhin verlangt er von Anton Übergabe und Übereignung der Autogrammkarte und nach Ablauf einer hierfür gesetzten Nachfrist von zehn Tagen Schadensersatz statt der Leistung. Anton hält das für eine Unverschämtheit. Von seinem ebenfalls in Bayreuth studierenden Cousin habe er seinerseits erfahren, dass Bertram in der Vergangenheit Niedriggebote in hoher Stückzahl abgegeben habe. Diese Angebote hätten dabei –was zutrifft– einzig dem Ziel gedient, im Fall eines vorzeitigen Abbruchs der Auktion durch den Verkäufer Ersatzansprüche geltend zu machen. Offensichtlich habe Bertram an der Miles-Davis-Autogrammkarte selbst gar kein Interesse gehabt. Vor diesem Hintergrund könne die Rechtsordnung dem Bertram kaum Schadensersatz zubilligen.

Frage 1: Kann Bertram von Anton Schadensersatz statt der Leistung verlangen? In welcher Höhe?

Auch im Nachgang soll Bertram kein Glück haben: Anwalt Marshall (M) möchte sich beruflich neu orientieren und beschließt deshalb, die Großkanzlei zu verlassen, um zu einer Kanzlei für Umweltrecht zu wechseln. Da er zu seiner neuen Arbeitsstätte nicht mit seinem geliebten Sportwagen – einem 15 Jahre alten Pontiac Fiero – fahren kann, möchte er diesen verkaufen und vom Erlös ein umweltfreundliches E-Bike erwerben. Marshall stellt deshalb am 17.7. seinen Fiero auf der Internetplattform eBay ein und weist dabei ausdrücklich auf das hochwertige, von ihm selbst



zusammengestellte Musiksystem des Sportwagens hin. Um einen Bieterwettstreit zu entfachen, entscheidet sich Marshall dabei gegen die Angabe eines Mindestgebotes und setzt lediglich ein Startgebot von 25 Euro fest, obwohl der Wagen noch einen Wert von 5.000 Euro aufweist. Als Auktionsende wählt Marshall den 27.7. Zusätzlich klebt Marshall ein Schild: „Pontiac Fiero mit einzigartigem Soundsystem für 5.000 Euro zu verkaufen“ in die Heckscheibe seines Wagens.

Am 20.7. entdeckt Bertram Marshalls Auktion auf eBay und ist sofort vom zeitlosen Design des Wagens und dem hochwertigen Soundsystem überzeugt. Er bietet auf die Auktion und setzt dabei ein Maximalgebot von 500 Euro fest. Da es keine weiteren Mitbieter gibt, ist Bertram Höchstbietender mit dem Startgebot von 25 Euro.

Am Abend des gleichen Tages fährt Marshall mit seinem Fiero zu seiner irischen Stammkneipe. Noch bevor er sein erstes Feierabendbier geleert hat, spricht Marshall ein ihm unbekannter Mann im Maßanzug auf seinen Wagen an, den er vor dem Lokal geparkt hat. Dieser möchte den Fiero sofort erwerben und bietet Marshall 7.500 Euro in bar, wenn er ihm den Wagen noch am gleichen Abend verkauft. Marshall willigt ein und übergibt die Schlüssel des Fiero mit den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II. Der Mann im Maßanzug überreicht Marshall daraufhin 7.500 Euro in bar, steigt in das Auto und rauscht mit unbekanntem Ziel davon.

Als Marshall nach Hause kommt, fällt ihm die eBay-Auktion wieder ein. Enttäuscht stellt er fest, dass bisher nur ein Bieter (Bertram) ein Gebot abgegeben hat, welches bei 25 Euro liegt. Daraufhin möchte Marshall die Auktion vorzeitig beenden. Nach Durchsicht der AGB von eBay ist Marshall verwirrt und genervt und beendet ohne Weiteres seine Auktion. Nach seiner Meinung sei der Verkauf an einen Dritten ein berechtigender Grund zur Beendigung der Auktion. Zudem findet er, dass das einzige Gebot von 50 Euro in einem zu großen Missverhältnis zum tatsächlichen Wert des Fiero stehe. Ebay teilt er mit, dass er einen anderen Käufer gefunden habe.

Der entsetzte Bertram erhält von eBay eine E-Mail, dass die Auktion vorzeitig beendet wurde, da Marshall das Auto anderweitig veräußert habe. Bertram ist überzeugt, dass der Fiero eigentlich ihm zustehe. Sollte das Auto nicht mehr auffindbar sein, dann hätte er doch wenigstens Anspruch auf Schadensersatz oder auf den Erlös des Verkaufs.

Frage 2: Welche Ansprüche hat Bertram gegen Marshall?

Anhang:

Bei der Bearbeitung sind folgende AGB der Online-Plattform eBay zugrunde zu legen:

[...]

§ 6 Angebotsformate und Vertragsschluss

Nr. 1 eBay stellt den Nutzern eine Vielzahl von Angebotsformaten und Funktionen zur Verfügung, um mittels der eBay-Dienste Verträge anzubahnen bzw. abzuschließen.

Nr. 2 Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer). Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen Mindestpreis fest, so steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.



[...]

Nr. 5 Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

Nr. 6 Der Käufer kann ein Höchstgebot abgeben, bei dem er den Betrag eingibt, den er für diesen Artikel bezahlen möchte. Verkäufer und andere Bieter sehen dieses Maximalgebot nicht. eBay wird dann mit automatischen Erhöhungsschritten Gebote abgeben. Diese Gebote richten sich nach dem aktuellen Höchstgebot. eBay wird nur so viel wie nötig bieten, damit der Käufer Höchstbietender bleibt, sofern das Höchstgebot dies zulässt.

Nr. 7 Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

Ein Link „weitere Informationen“ zu § 6 Nr. 7 führt zu weiteren AGB:

1. Gründe für die vorzeitige Beendigung der Auktion:

- a) Der Artikel ist ohne Ihr Verschulden verlorengegangen oder beschädigt worden.*
- b) Sie haben beim Eingeben der Auktion, des Start- oder Mindestpreises einen Fehler gemacht.*

2. Voraussetzungen: Ob Sie eine Auktion vorzeitig beenden können, hängt davon ab, wie lange die Auktion noch läuft und ob dafür Gebote vorliegen: Wenn die Auktion noch mehr als zwölf Stunden läuft, können Sie sie ohne Einschränkungen vorzeitig beenden. Wenn im Zeitpunkt der Beendigung Gebote vorliegen, können Sie die Gebote streichen oder den Artikel an den Höchstbietenden verkaufen. [...]



Fall Nr. 12 „Walter“

Schwerpunkte:

- Anwendung der §§ 164 ff. BGB analog auf Botenschaft
 - Überschreitung der Botenmacht
 - Bestimmung der Leistungsbeziehung i.R.d. Bereicherungsrechts
 - Entreicherung und Haftung nach allgemeinen Vorschriften
 - §§ 134, 138, 817 BGB
 - § 179 BGB/§§ 280 I, 311 III, 241 II BGB
-

Sachverhalt

Jens (J) arbeitet als Dolmetscher für den Drogenbaron Walter Weiß (W). Walter trifft sich regelmäßig mit der spanisch sprechenden Person Miguel Sanchez (M) aus dem Rockermilieu, um geschäftliche Kooperationen zu besprechen. In diesem Rahmen fungiert Jens als Dolmetscher, weil Walter kein Spanisch und Miguel kein Deutsch spricht.

Jens möchte seinen Erzfeind Gustav (G) umbringen und dies auf besonders clevere Art und Weise erledigen.

Beim nächsten Gespräch zwischen Walter und Miguel sagt Walter auf deutsch, Miguel solle zwecks besserer Ausrüstung der „Organisation“ einen Kleinwagen kaufen und schiebt 20.000 € auf den Tisch Richtung Miguel. Danach verlässt Walter unverzüglich den Raum. Jens übersetzt für Miguel ins Spanische: „Lege das Schwein Gustav um. Ich gebe dir 50 Riesen dafür. Nimm die 20 als Anzahlung, den Rest gibt es später.“

Miguel tut, wie ihm geheißen, und erzählt seinem deutschsprachigen Rockerkollegen Saulus (S) davon. Dieser wiederum berichtet Walter beim gemeinsamen Abendessen in einem Fast-Food-Restaurant von der „erfolgreichen Aktion des talentierten Miguel“. Nun klärt sich der Irrtum auf.

Walter verlangt von Miguel die 20.000 € zurück. Allerdings hat dieser das Geld bereits an seine Cousine Helga (H) weiterverschenkt.

Miguel möchte 50.000 € von Jens.

Wie ist die Rechtslage?



Fall Nr. 13 „Schönheit vergeht, Hektar besteht“

Schwerpunkte:

- §§ 116–118 BGB
 - Widerruf eines Gesellschaftsbeitritts
 - Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft
-

Sachverhalt

Frieda (F) kommt in die Jahre und möchte nach dem alten Motto „Schönheit vergeht, Hektar besteht“ ein im Nordbayerischen Kurier inseriertes Hausgrundstück erwerben. Da sie sich mit Grundstücksgeschäften nicht auskennt, bittet sie ihren Bruder Bertram (B), die Verhandlungen zu führen. Dieser wird mit Eigentümer Erich (E) zu einem Preis von 500.000 EUR handelseinig.

Um Notarkosten und Grunderwerbsteuer zu sparen, soll jedoch nur ein Preis von 300.000 EUR beurkundet werden. Bertram sagt Erich zu, Frieda über diese Abrede zu informieren. Tatsächlich unterlässt er dies jedoch, um Frieda nicht zu beunruhigen. In der Folgewoche erscheinen Erich und Frieda bei Notar Norbert (N), der einen Grundstückskaufvertrag über 300.000 EUR beurkundet. Dabei geht Erich davon aus, dass Frieda über den „wahren“ Preis von 500.000 EUR informiert ist.

Ferner glaubt er, Frieda sei nunmehr zur Zahlung dieses Preises verpflichtet. Frieda hingegen glaubt, Erich wolle tatsächlich für 300.000 EUR verkaufen. Im selben Termin wird die Auflassung erklärt. Nachdem Frieda 300.000 EUR auf ein Konto des Norbert überwiesen hat, wird sie als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Kurz nachdem sie in ihr neues Haus eingezogen ist, kommt Erich auf sie zu und verlangt die seiner Ansicht nach noch ausstehenden 200.000 EUR. Frieda verweigert jede weitere Zahlung. An irgendwelche Absprachen mit Bertram sei sie nicht gebunden. Erich verlangt von Frieda Herausgabe des Hausgrundstücks Zug um Zug gegen Rückzahlung von 300.000 EUR.

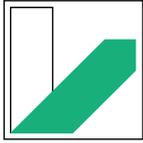
Hat Erich einen entsprechenden Anspruch?



Abwandlung:

Frieda hat ob des einigermaßen günstigen Preises von 300.000 EUR noch ein wenig Geld übrig. Als hätte er es gerochen, klingelt der Finanzjongleur und Wahlpanamaer Henry (H) bei ihr und bietet ihr an, einem geschlossenen Immobilienfonds zur Kapitalanlage beizutreten. Der Fonds ist in der Rechtsform der GbR organisiert. Er, Henry, selbst sei zwar kein Mitglied der \$-GbR, diese Anlageform sei aber momentan der letzte Schrei und wenn er sich Frieda so ansähe, dann merke er, Henry, sofort, dass Frieda nicht zu „diesen alten Schachteln“ gehöre, die ihr Geld nur in „Betongold“ steckten. Frieda ist zwar unsicher, fühlt sich aber geschmeichelt, tritt der \$-GbR bei und leistet eine Einlage von 20.000 EUR. Eine Woche später spricht sie mit Bertram über die Angelegenheit, der ihr dringend dazu rät, die Finger von solchen Geschäften zu lassen. Frieda wird daraufhin klar, dass sie einen Fehler gemacht hat und wendet sich an die \$-GbR. Sie erklärt, sie habe sich überrumpelt gefühlt und ziehe ihre Erklärung nun zurück. Die GbR fordert daraufhin 16.319 EUR von Frieda, weil der Fonds seit dem Zeitpunkt ihres Beitritts so viel Verlust gemacht habe, dass sich dieser Betrag als anteilig auf sie entfallend ergebe.

Besteht ein entsprechender Anspruch der \$-GbR?



Fall Nr. 14 „Die Perle“

Schwerpunkte:

- Vertrag zugunsten Dritter
 - Bewirtungsvertrag
 - Anfechtung (v.a. von Tilgungsbestimmungen)
 - § 93 BGB
 - § 241a BGB
 - Bestimmung der Leistungsbeziehung im Bereicherungsrecht
-

Sachverhalt

Selina (S) aus Bayreuth ist bei ihrem Freund Bruce (B) in München zu Besuch. Bruce möchte seine Freundin beeindrucken und lädt sie daher in das Restaurant „Eisberg Lounge“ in der Münchener Innenstadt ein. Bruce bestellt für sich und für Selina bei Oswald (O), dem Inhaber des Restaurants, zwei Austernplatten.

Oswald kommt mit zwei Austernplatten an den Tisch und stellt die erste mit den Worten „Für die Dame“ vor Selina ab. Beim Öffnen der ersten Auster findet Selina eine sehr große Perle. Keiner der Beteiligten wusste, dass in der Auster eine Perle enthalten war. Als Oswald die Perle sieht, verlangt er sie sofort von Selina zurück. Er sagt, er hätte Selina diese Auster nie gegeben, wenn er von der Perle gewusst hätte. Selina verweigert die Rückgabe und verlässt mit Bruce das Restaurant.

Oswald verklagt Selina vor dem LG München auf Herausgabe der Perle. Er wird von Rechtsanwalt Dent (D) vertreten. Nach seiner Schätzung beträgt der Wert der Perle 6.000 Euro, tatsächlich ist sie aber nur 3.000 Euro wert.

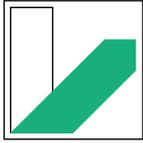
In der mündlichen Verhandlung trägt die ebenfalls anwaltlich vertretene Selina nur vor, dass Oswald die Perle ordnungsgemäß an Selina übereignet habe. Auch könne sie sich auf den Vertrag berufen, den Bruce und Oswald geschlossen hätten. Dennoch stellt Dent beim Gericht den Antrag, Selina auf Herausgabe der Perle an Oswald zu verurteilen.

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage des Oswald. Gehen Sie dabei (ggf. hilfsgutachtlich) auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Gehen Sie weiterhin davon aus, dass Oswald zu Beginn Eigentümer der Perle war.



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Vertragsrecht II



Fall Nr. 1: „Studentenwohnung“

Schwerpunkte:

- Aufrechnung
 - Verzug
 - Verjährung und Hemmung
 - Hinterlegung
 - Mietrechtliche Mängelgewährleistung
-

Sachverhalt

Fall 1¹

Mirinda (M) aus Stuttgart geht 1998 zum Studium nach Berlin. Nach zahlreichen anderen Wohnungsbesichtigungen schlendert sie im September 1998 durch eine kleine Ein-Zimmerwohnung in Alt-Moabit. Herr Graf (G), der M durch die Wohnung führt, stellt ihr sich als Insolvenzverwalter vor. Die Eigentümerin der Wohnung ist Frau Sandstein, über die ansonsten nicht weiter gesprochen wird. M schließt mit G einen Mietvertrag ab. Mietbeginn ist der 1.10.1998. Hierbei sieht sie auch den Bescheid des Gerichts, das G zum Insolvenzverwalter bestellt hat. Jeden Monat überweist sie M pünktlich den Mietzins auf das Konto des G. Mitte Februar 2002 erreicht M ein Schreiben von G, in dem er erklärt, dass er ab März 2002 nicht mehr als Insolvenzverwalter für das Anwesen, in dem die Wohnung, mit M bewohnt, belegen ist, zuständig ist. G bittet in dem Schreiben an alle Mieter, künftig den Mietzins nicht mehr auf sein Konto zu überweisen. M stoppt daraufhin ihren Dauerauftrag. Zu ihrer großen Verwunderung erhält sie in den folgenden Wochen und Monaten aber kein weiteres Schreiben.

Im November 2004 fällt zum Entsetzen aller Mieter im gesamten Haus die Heizung aus. Da es draußen bereits Minusgrade hat, kühlt die Wohnung schnell aus, und M ist gezwungen, den halben Monat über bei einer Freundin zu wohnen. Anfang 2005 beschließen M und ihr Freund, sich in Berlin eine gemeinsame Wohnung zu nehmen. Im Laufe der nächsten Wochen besichtigen sie mehrere Wohnungen und können sich schließlich auf eine einigen, die auch zum 1.7.2005 bezogen werden soll.

Mitte Juni 2005 – M ist gerade dabei, schon einige Kisten für den Umzug zu packen – klingelt es plötzlich an M's Wohnungstür. Vor ihr steht ein fremder Mann, der sich als Herr Vogel (V) vorstellt. Er sei von Frau Petersen (P), der Eigentümerin des Hauses, bevollmächtigt und solle nun

¹ Linhart JuS 2007, 734



im Auftrag der P im gesamten Haus die noch ausstehenden Mietzahlungen einsammeln. V trägt M's Namen in eine Liste ein und gibt ihr seine Handynummer, weiter aber nichts. M setzt sich auf eine ihrer Umzugskisten und weiß nicht so recht, was sie tun soll. Zum einen ist ihr bewusst, dass sie seit März 2002 keine Miete mehr gezahlt hat. Auf der anderen Seite, denkt sie sich, könne doch wohl jeder kommen, an ihrer Tür klingeln und unter Angabe irgendwelcher Namen Geld von ihr verlangen. Wer weiß, ob dieser V wirklich bevollmächtigt ist? Und wer ist überhaupt P? Sie beschließt, zunächst ihren Umzug hinter sich zu bringen und ansonsten nichts zu tun. Am 1.7.2005 richten M und ihr Freund glücklich ihre neue Wohnung ein.

Im August 2005 geht M zum Briefkasten ihrer neuen Wohnung und hält ein Schreiben von Rechtsanwalt Rechtens (R) in den Händen. Er schreibt, dass er zur Vertretung der rechtlichen Interessen von Frau P beauftragt und bevollmächtigt ist. P fordere sie auf, die seit 2002 ausstehenden Mietzahlungen i. H. von 200 Euro pro Monat zu zahlen, und zwar bis einschließlich Juli 2005, da sie ab August wieder einen neuen Mieter gefunden habe. Daneben fordert sie Verzugszinsen von M, da sie sich seit März 2002 im Schuldnerverzug befinde. Auch wenn M nicht genau gewusst hätte, an wen sie Geld hätte zahlen sollen, hätte sie das Geld jeden Monat beim zuständigen Gericht hinterlegen müssen. Auch fordere P von M Ersatz für die Kosten, die ihr für die Einschaltung des Rechtsanwalts entstanden sind. Da P bereits für den Monat August 2005 einen Nachmieter für die ehemalige Wohnung die M gefunden habe, verzichte sie ihr gegenüber ab diesem Monat großzügig auf die Mietzahlung, obgleich ihr keine Kündigung von M zugegangen ist.

M zögert nicht und formuliert sofort eine schriftliche Kündigung, die sie an Rechtsanwalt R schickt. Sie fragt sich auch, ob sie von der Miete nicht zunächst einen halben Monat abziehen kann, in dem das Wohnen in der Wohnung wegen der Kälte nicht möglich war. Auch erinnert sie sich, dass im Sommer 2004 das Schloss der Eingangstüre zum Haus defekt war. Zwar haben sich die Mieter gemeinsam um die Behebung des Schadens gekümmert, doch hatte das aus organisatorischen Gründen etwas länger gedauert, und das Fahrrad der M, das sie immer im gemeinsamen Hausflur abgestellt hatte, sei in der Zwischenzeit von Unbekannten in der Nacht gestohlen worden. M ist nun der Ansicht, dass es zur Pflicht der Eigentümerin gehört hätte, sich um die Reparatur des Schlosses so rechtzeitig zu kümmern, dass derartige Diebstähle nicht hätten vorkommen können. Sie fragt sich daher, ob sie den Wert des Fahrrads (300 Euro) nicht irgendwie mit den gegen sie gerichteten Mietzinszahlungen verrechnen kann.

Im Januar 2006 geht M ein Mahnbescheid zu, durch den der Mietzins für die Jahre 2002 bis Juli 2005 vom P gegen M eingefordert wird. Daraufhin sucht M den Rechtsanwalt Fröhlich (F) auf und bittet ihn um Rat. Im Rahmen des Schriftwechsels zwischen F und R stellt sich heraus, dass Frau Sandstein (S) im Jahr 2003 von ihrem Mann geschieden worden ist und daraufhin ihren Mädchennamen Petersen angenommen hat. Zudem habe S Ende 2001 überraschend eine Erbschaft gemacht, so dass sie ihre Schulden habe bezahlen können. Das Insolvenzverfahren wurde daraufhin durch Beschluss des zuständigen Insolvenzgerichts aufgehoben. Sie war damit ab diesem Zeitpunkt wieder berechtigt, über ihr Vermögen zu verfügen und es zu verwerten.



R vertritt die Auffassung, dass sich M nicht damit herausreden könne, sie hätte nicht gewusst, wer Eigentümerin ihrer Wohnung sei und an wen sie daher die Miete hätte zahlen müssen. Es wäre ihre Aufgabe gewesen nachzuforschen, wer Gläubiger der Mietforderungen ist.

Wie ist die Rechtslage?

Anmerkung: Die Lösung ist nach neuem Schuldrecht zu erstellen, obwohl der zugrunde liegende Mietvertrag noch vor der Schuldrechtsreform zustande gekommen ist. Auf § 80 I InsO wird hingewiesen. Darüber hinaus sind insolvenzrechtliche Belange außer Betracht zu lassen.



Fall Nr. 2: „Hochzeitskleid“

Schwerpunkte:

- Kaufvertrag
 - Schadensersatz statt der gesamten Leistung bei nur teilweiser Beschädigung der Sache
 - Schadensrecht: Abzug neu für alt; Berücksichtigung von Preisnachlässen, Umsatzsteuer
 - Zurechnung des Schadens; Schutzzweck der Norm
 - Anfängliche und nachträgliche Unmöglichkeit
-

Sachverhalt

Fall 2¹

Moni (M) und Sven (S) wollen heiraten. Da S bei der Auswahl des Hochzeitskleides vorsichtshalber ein Wörtchen mitreden möchte, begleitet er M zu diesem Zweck in das Brautatelier „Der schöne Tag“. Nach nur vier Stunden Anprobe haben sie sich schließlich auf das Modell „Schwanensee“ geeinigt. Es besteht aus zwei Teilen, einem aufwändig gestalteten Rock mit Schärpe und einem schlicht eleganten Top – beides zum Katalog- und Ladenpreis von 2.000 Euro. S, dem die Kosten der geplanten Großhochzeit allmählich über den Kopf wachsen, findet den Preis zu teuer und drängt daher auf einen Preisnachlass. Die Inhaberin des Brautateliers (B) verfolgt grundsätzlich die Devise ihren Kunden maximal einen Rabatt von 5% zu gewähren. Durch das hartnäckige Zureden des S lässt sie sich aber schließlich ausnahmsweise dazu erweichen, den Preis um 10% zu mindern, so dass die beiden letztlich nur 1.800 Euro bezahlen müssen.

Da M und S in sämtlichen lokalen Vereinen aktiv sind und schon immer einen großen Freundeskreis besaßen, planen Sie eine Hochzeit im ganz großen Stil mit 400 Personen. Hierfür schließen Sie mit dem H einen Mietvertrag über seine Veranstaltungshalle ab. Kurz vor der Hochzeit informierte H die Eheleute, dass er sich über die Größe des Saals geirrt hat und der Saal nur 300 Personen fasse. Die Eheleute mussten in der Konsequenz 100 Gäste wieder ausladen. Besonders den geizigen S ärgert dies, da er mit einem Geldgeschenk i.H.v. 100€ pro Person, jedoch nur mit 50€ Kosten, kalkuliert hatte. Die Anmietung einer alternativen Location ist nicht möglich.²

¹ vgl.: Koch, JuS 2007, 739.

² basierend auf: OLG Frankfurt Az: 19 W 29/11.



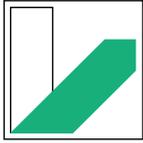
Drei Monate später wird dann endlich geheiratet. Das Kleid der M löst allgemeine Bewunderung aus, wird allerdings im späteren Verlauf des Abends beschmutzt. Deshalb begibt sich M zwei Tage nach der Hochzeit in die chemische Reinigung Blanche-KG (B KG) und überlässt der Komplementärin K das Kleid zur Reinigung.

Als M das Kleid nach zwei Wochen abholen will, teilt ihr K mit, dass sie zur Herausgabe des Kleides nicht in der Lage sei. Infolge einer Unachtsamkeit habe sie vor einigen Tagen einen kleineren Brand in den Reinigungsräumen verursacht, bei dem das Oberteil des Kleides vollständig zerstört worden sei. Die empörte M lehnt die Annahme des ihr von K angebotenen Rocks ab, weil sie auf ein halbes Hochzeitskleid keinen Wert legt und das Top auch nicht einzeln nachgekauft werden kann. Stattdessen verlangt sie von der B-KG Schadensersatz in Höhe des Ladenpreises von 2.000 Euro.

K lehnt eine Zahlung in dieser Höhe jedoch ab. M habe tatsächlich nur 1.800 Euro für das Kleid bezahlt, von denen allenfalls 300 Euro auf das zerstörte Top, der Rest aber auf den aufwändigeren Rock entfielen. Auch dieser Wert müsse indes gemindert werden, denn zum einen habe M Änderungen an dem Kleid vorgenommen, wodurch dessen Wiederverkaufswert deutlich verringert worden sei. Zum anderen habe sie das Kleid bereits getragen. Ein Hochzeitskleid verliere aber unmittelbar nach der Hochzeit mindestens 50% seines Wertes, was durch die Preise den entsprechenden Sekundärmärkten (z. B. Ebay) belegt werden könne. M könne von der B-KG daher allenfalls einen Betrag von 150 Euro verlangen.

Frage 1: Hat M gegen die B-KG einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 Euro, wenn sie das Geld nicht in ein neues Hochzeitskleid, sondern in einen Kinderwagen investieren möchte?

Frage 2: Haben die Eheleute einen Anspruch gegen H?



Fall Nr. 3: „Pferd gegen Führerschein“

Schwerpunkte:

- Typengemischter Vertrag
 - Vertragsschluss mit Minderjährigen
 - Rücktrittsfolgenrecht: Bemessung des Wertersatzes bei Mangelhaftigkeit des zurück zu gewährenden Gegenstandes
 - § 285 im Rückgewährschuldverhältnis
 - Eigenübliche Sorgfalt beim Rücktritt (Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Rücktrittsgrundes)
-

Sachverhalt

Fall 3¹

Die 17-jährige V strebt ihren Pkw-Führerschein an, obwohl sie bereits in der Grundschule erhebliche Schwierigkeiten mit der Fahrrad-Verkehrssicherheitsprüfung hatte und seit dem Seepferdchen an erheblicher Prüfungsangst leidet. Zur Finanzierung veräußert sie im August 2010 mit Einwilligung ihrer Eltern ihr Pferd „Pandora“ (Wert: 5.000 Euro) an den Fahrlehrer K, der von der Prüfungsschwäche der V weiß. Als „Kaufpreis“ verpflichtet sich K, „alle Aufwendungen (Fahrstunden, Theoriestunden und Fahrschulgebühren) zu übernehmen, die V bis zur Erteilung der Fahrerlaubnis entstehen“.

Im September 2010 beginnt V ihre Fahrausbildung. Nach 24 Fahr- und Theoriestunden (Wert: 750 Euro) stellt sich jedoch heraus, dass K ihr nicht die notwendige Freude am Fahren vermitteln kann. Zudem erreicht auch die bisher unerschütterliche Contenance von K ihre Grenzen. So wechselt V „im Einvernehmen“ mit K zur Fahrschule des G.

Dank des besonderen Einfühlungsvermögens des G schafft V im April 2011 die Führerscheinprüfung nach weiteren 40 Fahrstunden (Wert: 1.500 Euro inkl. Gebühren). V bezahlt mit Einverständnis der Eltern die fällige Rechnung über 1.500 Euro des G und fordert K auf, diesen Betrag innerhalb von 15 Tagen zu ersetzen. Als K nach Ablauf der Frist noch immer

¹ Mand/Ballhausen/Osken, JuS 2013, 339.

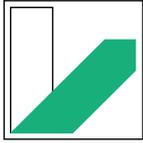


nicht zahlt, erklärt V auf Anraten ihrer Eltern gegenüber K den Rücktritt vom „Kaufvertrag“ und verlangt die Herausgabe von Pandora. K entgegnet, er habe das Pferd Ende März an seinen Arbeitskollegen T verkauft. Dieser habe es auf Grund der schönen Fleckenstruktur erworben und sei unter keinen Umständen zur Herausgabe bereit.

Ende Mai 2011 erfährt T, der für Pandora 6.000 Euro gezahlt hat, im Rahmen einer Routineuntersuchung vom Tierarzt, dass Pandora seit drei Monaten an einer unheilbaren, ohne Verschulden des Tierhalters ausgelösten Infektion leidet. Diese reduziert die Belastbarkeit des Pferdes, so dass der Marktwert bei der Veräußerung nur bei 3.000 Euro lag. Empört beschließt T, Pandora an K zurückzugeben. Gleichwohl macht er noch seinen alltäglichen Ausritt ins Gelände. Dabei ist T – wie immer beim Ausreiten – in Gedanken. Auf Grund seiner leichten Unaufmerksamkeit kommt das Pferd vom sicheren Weg ab und stürzt. Dabei verletzt es sich so schwer, dass es eingeschläfert werden muss. T verlangt dennoch von K 6.000 Euro zurück. K hält T den „verlorengegangenen Wert“ von Pandora entgegen.

1. Welche Ansprüche hat V noch gegen K?

2. Kann T von K Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?



Fall Nr. 4: „Der zerstörte WM-Fußball“

Schwerpunkte:

- Verhältnis Schuldrecht AT/BT bei fehlendem Eigentum des Verkäufers an der Kaufsache
 - (anfängliche) Unmöglichkeit
 - Rücktritt
 - Ersatz von immateriellen Aufwendungen
 - Verhältnis von § 284 zu § 311a
-

Sachverhalt

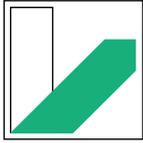
Fall 4¹

Der pensionierte Studienrat Martin Murnel (M) ist bzw. war sehr stolz auf einen Fußball, der ihm gehört(e). Es handelt sich bei diesem Ball um denjenigen Fußball (Hersteller Adidas, Modell „Etrusco Unico“), der nach dem legendären Sieg der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 1990 von der gesamten Mannschaft handschriftlich signiert wurde. Der Ball hat inzwischen einen Wert von 1.000 €.

Bei einem Freundschaftsspiel von Ms Mannschaft (Seniorenliga für pensionierte Studienräte) fliegt der als Spielgerät eingesetzte Fußball des M nach einem übermotivierten Befreiungsschlag über den Zaun auf die angrenzende Straße. Der zufällig vorbeisclendernde Taugenichts Daniel Dreist (D) freut sich über diesen Umstand und nimmt den Ball mit, bevor jemand einschreiten kann. D erkennt die Herkunft des Fußballs und dessen Wert und veräußert ihn für 700 € an den Raritätenhändler Horst Hitzfelder (H), welcher ihn seinerseits für 800 € an Matthias Sammler (S), der selbst ein pensionierter Studienrat und ehemaliger Fußballspieler ist, weiterveräußert. H hatte zwar einige Bedenken hinsichtlich der Herkunft des Balles, da D bei dem Veräußerungsgeschäft geäußert hatte, der „Ball sei von irgendeinem Laster gefallen“; er habe aber nicht weiter nachgehakt, da das alles ihn ja auch gar nichts angehe und er seinen Kunden nicht verärgern wollte.

Kurze Zeit später wird D verhaftet – er hatte versucht, einen Tennisschläger mit einem gefälschten Autogramm von Robert Pfeleiderer zu verkaufen. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen stellt sich heraus, dass D auch der „Dieb“ des Fußballs war. M möchte den Fußball unbedingt

¹ Lehmann/Caspers, JA 2011, 175.



wiedererhalten, und S muss ihn daher, wenn auch widerwillig, an M zurückgeben. S verlangt daraufhin von H Ersatz für die von ihm nutzlos getätigten Investitionen. Er hatte kurz nach dem „Kauf“ des Fußballs für 8.000 € eine auf den Ball zugeschnittene Präsentationsvitrine erworben, die er ja nun nicht mehr benötige. Außerdem verlangt er von H den vom ihm geleisteten Kaufpreis in Höhe von 800 € zurück.

Ein halbes Jahr später gerät M unerwartet in Geldnot. Schweren Herzens bietet er darum H den handsignierten Ball zum Preis von 600 € telefonisch zum Kauf an. Man einigt sich darauf, dass M „bis Freitag den 12.3.2009“ H den Ball bringen soll. M überlegt es sich jedoch spontan anders und spielt am 13.3.2009 ein allerletztes Spiel mit seiner Seniorenmannschaft. Dabei fliegt der Ball abermals über den Zaun auf die angrenzende Straße. Diesmal wird er leider Beute des zufällig vorbeikommenden Dobermannrüden Elvis, welcher dem Ball ein kurzes aber jähes Ende bereitet. Die von dem Fußball übrig bleibenden Lederfetzen haben keinen erkennbaren Wert mehr.

S ist empört, dass H ihm Diebesgut verkauft hat, und möchte wissen, welche Ansprüche er (ggf. nach noch auszuübenden Gestaltungserklärungen) gegen H hat. H verlangt wiederum von M Schadensersatz für den von Elvis zerstörten Fußball.



Fall Nr. 5 „Eine verhängnisvolle Elektroinstallation“

Schwerpunkte:

- Abgrenzung von Abtretung und Einziehungsermächtigung
 - Aufrechnung
 - Vertragliche Schadensersatzansprüche
 - Abgrenzung Erfüllung statt und Erfüllungshalber
 - Gewährleistung bei Hingabe an Erfüllungsort
 - Perplexität
-

Sachverhalt

Fall 5¹

Elektromeister Egbert (E) installiert im Herbst 2012 die gesamte Elektroeinrichtung im Haus sowie auf dem Grundstück des Bertram (B). Am 15.10.2012 nimmt B die von E erbrachten Leistungen ab. E stellt ihm für die geleisteten Arbeiten 10.000,00 Euro in Rechnung. Nach Erhalt meldet sich B bei E, beide vereinbaren Zahlung am 17.12.2012. Wegen eines daraufhin eingetretenen Liquiditätsengpasses kann E die Rechnung seines Lieferanten Luitbert (L) über die Lieferung von Elektromaterial in Höhe von 9.000 Euro bei Fälligkeit am 1.11.2012 nicht bezahlen. E, dem sehr an der Geschäftsbeziehung gelegen ist, vereinbart mit L am 2.11.2012 in einem von E und L gemeinsam unterschriebenen Schriftstück, dass „statt Zahlung des Kaufpreises“ der E dem L „die Forderungen gegen B über 10.000 Euro zur Einziehung überträgt“. Diese Vereinbarung teilt E dem B am 5.11.2012 mit.

Am 15.11.2012 kommt es in der Garage des B zu einem Feuer. Darin untergestellte Geräte und Fahrräder verbrennen. Der Gesamtschaden an Sachen des B sowie an der Garage beläuft sich auf 25.000 Euro. Es stellt sich heraus, dass der Brand ausbrach, weil der von E sorgfältig ausgesuchte und überwachte Elektrikergeselle Giesbert (G) zwei Elektrokabel unsachgemäß verlegte und deshalb eine Isolierschicht durchbrannte.

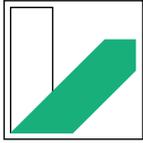
Am 18.12.2012 verlangt L von B Zahlung von 10.000 Euro. B weigert sich zu zahlen. Er macht geltend, dass die von E und L am 2.11.2012 getroffene Vereinbarung unbeachtlich sei. Von einer Abtretung sei darin überhaupt nicht die Rede. Zudem sei es in sich widersprüchlich, eine Forde-

¹ Stöhr, JA 2014, 173.



rung „zur Einziehung“ zu übertragen. Für den Fall seiner Zahlungspflicht erklärt B gegenüber L hilfsweise Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aufgrund der Beschädigung der Garage und der Zerstörung des Inventars. L ist seinerseits über E verärgert. Falls er (der L) wegen der Aufrechnung des B leer ausgehen sollte, müsse E dafür einstehen, dass er ihm eine solche „Ramschforderung“ angedreht habe.

- 1. Kann L von B Zahlung von 10.000 Euro verlangen?**
- 2. Hat L Ansprüche gegen E, falls L von B keine Zahlung verlangen kann?**



Fall Nr. 6: „Geizig und Gut“

Schwerpunkte:

- Verbundene Verträge
 - Mangel des Kaufgegenstandes
 - Rückabwicklung mit Darlehnsgeber bei Insolvenz des Verkäufers
 - Einwendungsdurchgriff § 359 I BGB
 - Analogiefähigkeit von § 356 IV 5 auf Rückabwicklungsansprüche nach Rücktritt
-

Sachverhalt

Fall 6

Karla Käufer (K) kauft am 1.7.2014 beim Elektronikmarkt „Geizig & Gut“ (V) einen neuen Plasmafernseher mit HD-Auflösung für 2.000 Euro, obwohl sie dafür eigentlich kein Geld hat. Das macht aber nichts, da V ihr anbietet bei ihrem Kooperationspartner, der „Sand am Meer Consumer Bank“ (B), ein Darlehen aufzunehmen. Die Darlehensvaluta werde direkt von B an V gezahlt. K müsse nur die monatlichen Raten über einen Zeitraum von 24 Monaten an B zahlen. K lässt sich darauf ein und schließt einen Darlehensvertrag mit B ab, der die gesetzlich vorgeschriebene Form und alle geforderten Informationen und Belehrungen enthält.

Doch statt HD-Qualität flimmert bei erstmaliger Verwendung nur weißes Rauschen über den Bildschirm, da ein Bauteil am Gerät defekt ist. K reklamiert den Fernseher daher bei V. Dort sagt man ihr, sie solle das Kabel nur fest genug in die Buchse drücken. Reparieren werde man das Gerät sicher nicht. Die Lieferung eines Ersatzgerätes könne sie komplett vergessen. Mit den Worten: „Ich bin doch nicht blöd!“, entgegnete der Mitarbeiter M der V ein entsprechendes Ansinnen der K.

Wieder zu Hause schreibt K einen bösen Brief an V. Mit einem defekten Gerät gebe sie sich keineswegs zufrieden. Sie wolle sich nicht länger am Vertrag festhalten lassen. Den Fernseher gebe sie gerne wieder her, sie wolle aber den Kaufpreis zurück, damit sie den Kredit bei B ablösen könne.

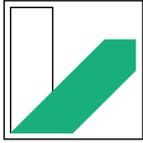
V reagiert aber nicht. Denn wie K wenig später im Internet liest, ist V zahlungsunfähig geworden und hat den Geschäftsbetrieb eingestellt. Das Insolvenzverfahren wurde mangels Masse nicht eröffnet. Daraufhin wendet sich K am 1.9.2014 an B. Unter den gegebenen Umständen werde sie erstens keine weiteren Ratenzahlungen mehr leisten. Zweitens wolle sie ih-



re bereits gezahlten Raten von B zurück. Den kaputten Fernseher könne B dafür im Gegenzug gerne haben.

B sieht das aber nicht ein. Dass V zahlungsunfähig sei, gehe B gar nichts an. Schließlich handele es sich um zwei getrennte Firmen, die nichts miteinander zu tun hätten. Dass der Vertragspartner, den man sich freiwillig aussuche, zahlungsunfähig werde, sei das normale Risiko im Wirtschaftsleben, vor dem auch Verbraucher nicht geschützt seien. K solle daher die Raten weiter bedienen. Hätte K den Fernseher bar bezahlt, hätte sie bei Insolvenz des V schließlich auch Pech gehabt und das gesamte Geld verloren. Wenn trotz dessen keine Leistungsverpflichtung der K bestehen sollte, müsse K doch wenigstens den Fernseher herausgeben.

- 1. Kann B von K die Zahlung der noch ausstehenden Raten verlangen?**
- 2. Kann B von K die Herausgabe des Fernsehers verlangen?**
- 3. Kann K von B die Rückzahlung der bereits gezahlten Raten verlangen?**



Fall Nr. 7: „Mangelhaftes Bürogebäude“

Schwerpunkte:

- Sachmängelhaftung beim Unternehmenskauf
 - Ersatzfähigkeit von Aufwendungen bei Selbstvornahme im Kaufrecht
 - c.i.c.: Verhältnis zum Sachmängelgewährleistungsrecht
 - Aufklärungspflichten
-

Sachverhalt

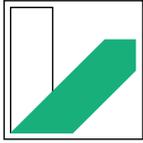
Fall 7¹

V war alleiniger Gesellschafter der O-GmbH mit dem Geschäftsgegenstand Herstellung und Vertrieb von Druckereitechnik. Die Produktion erfolgte auf dem eigenen Grundstück in einer Werkshalle mit zugehörigen Ausstellungs- und Sozialräumen. Zu diesem Gebäudekomplex gehörte zudem ein 1972 errichteter und 1984 eingeweihter Bürotrakt. Die dortigen Räume hatte die O überwiegend an Dritte vermietet, woraus sie zusätzliche Einkünfte erzielte.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 22.4.2007 erwarb K alle Gesellschaftsanteile an der O zum Preis von 2 Mio. Euro. Bei den Verkaufsverhandlungen lag den Parteien ein Wertgutachten eines Sachverständigen vom 4.4.2006 vor, welches u.a. den Firmengebäuden unter Berücksichtigung des Baujahres zutreffend einen „normalen Gesamtzustand“ bescheinigte. Die Gewährleistung folgte nach § 4 des Vertrages den Vorschriften des BGB. Zur Beschaffenheit des Kaufobjektes wurden keine weiteren Voraussetzungen getroffen. Dem K wurden die Firmengebäude nebst Zubehör und Inventar am Tag der Beurkundung überlassen.

Im Winter 2006/2007 war es wegen starken Regens zu Wassereinbrüchen in den Firmengebäuden gekommen. Betroffen waren das Dach einer vermieteten und als Aktenlager dienenden Bürofläche sowie ein Abschnitt der Produktionshalle der O, am dem sich weitgehend wasserunempfindliche Teile der Produktionsstraße befanden. Zu Produktionseinbußen war es nicht gekommen. An den relevanten Stellen hatte V eine provisorische Notreparatur durchführen lassen. Wegen der winterlichen Witterungsverhältnisse wurden die eigentlichen Ursachen des Lecks bis zum 22.4.2007 nicht mehr sachgemäß behoben. Da V „die Kaufpreisverhandlungen nicht unnötig belasten“ wollte, unterrichtete er K von den Wassereinbrüchen nicht.

¹ Seibt/Schwarz, JuS 2012, 43.



Im September 2007 kam es an denselben Stellen erneut zum Wassereintritt. K ließ den Schaden nebst Ursachen fachgemäß beseitigen. Zudem stellte er fest, dass die Wärmedämmung noch dem heute veralteten Standard der 1980er Jahre entsprach. Deshalb ließ K die alte Wärmedämmung gegen eine den neuesten Standards entsprechende austauschen. Für diese Arbeiten wendete er insgesamt 80.000 Euro auf, wovon 40.000 Euro auf die Abdichtung der Produktionshalle, 30.000 Euro auf diejenige der Bürogebäude und 10.000 Euro auf die Wärmedämmung entfielen.

Mit Schreiben vom 1.12.2009 verlangte K von V Ersatz der 80.000 Euro bis spätestens 31.12.2009. V lehnte jegliche Zahlung ab, da kein Mangel der Kaufsache vorliege. Zudem hätte V die Gelegenheit gegeben werden müssen, etwaige undichte Stellen selbst zu beseitigen. Schließlich könne K nach so langer Zeit ohnehin nichts mehr verlangen.

Aufgabe: Mit diesem Sachverhalt kommt K am 16.3.2010 zu Ihnen und bittet Sie um Erstellung eines Rechtsgutachtens. Er möchte wissen, ob er die 80.000 Euro von V erstattet verlangen kann. K ist insbesondere darüber empört, dass V ihm seinerseits nichts von dem Wassereinbruch erzählt hat.



Fall Nr. 8: „Sturz unterm Riesenrad“

Schwerpunkte:

- Zerstörung einer geliehenen Sache durch einen Dritten bei Mitverschulden des Verleihers
 - Drittschadensliquidation
 - gestörte Gesamtschuld bei vertraglicher Haftungsprivilegierung
-

Sachverhalt

Fall 8¹

Vor drei Jahren haben sich die Eltern der 6-jährigen L scheiden lassen. Zur großen Freude der L hat ihr Vater versprochen, im Rahmen seines Umgangsrechts dieses Wochenende mit ihr auf den Rostocker Pfingstmarkt zu gehen. Die Schlange am Kartenschalter des Riesenrades ist lang, dennoch reihen sich beide geduldig ein. Während V kurzzeitig durch ein Gespräch mit einem Bekannten abgelenkt ist, klettert L unbeobachtet auf den halbhohe Absperrzaun, welcher den zur Kasse führenden Laufgang umgibt. Als sich der sonst so gewissenhafte Angestellte A nähert, um die Kleine mit einer ausholenden Armbewegung vom Zaun zu scheuchen, trifft er L versehentlich an der Schulter und versetzt ihr einen leichten Stoß. Dieser genügt, um L aus dem Gleichgewicht zu bringen, so dass sie vom Zaun fällt. Bei dem Sturz verletzt sich die Kleine zwar nicht, der Sommermantel, den sie trägt, bleibt jedoch an einer Speiche im Zaun hängen und zerreißt. Den Mantel hatte sich V angesichts des kalten Wettereinbruchs in letzter Sekunde bei seiner Nachbarin N in Rostock geborgt. Auf die Einwände des V, dass der Mantel viel zu gut zum Spielen aussehe, hatte die hilfsbereite N nur entgegnet, dass der Kindermantel ihrer Tochter schon längst zu klein sei und wenn er aus Versehen kaputt ginge, wäre es nicht weiter schlimm. Nun möchte N aber den Chef des A, den Schausteller G auf Ersatz des Mantels in Anspruch nehmen. Schließlich hafte dieser doch für das Verhalten seines Angestellten. V sichert ihr seine volle Unterstützung zu und ist auch bereit, ihr alle seine Ansprüche gegen G abzutreten. G kann über das Ansinnen der N nur müde lächeln. Schließlich sei es doch die Pflicht des V gewesen, auf seine Tochter besser aufzupassen. Das könne ihm doch nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal A geschult sei und sonst immer äußerst besonnen reagiere.

Hat N einen Anspruch auf Schadensersatz gegen G?

¹ S. Horchlach, JuS 2009, 242. Der Fall wurde aber an einigen Stellen abgewandelt (Sachverhalt und Lösung).



Fall Nr. 9: „Online-Geschäfte eines Wurstfabrikanten“

Schwerpunkte:

- Verbraucherbegriff
 - fehlende Erkennbarkeit der Verbrauchereigenschaft
 - Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften
-

Sachverhalt

Fall 9

Der sehr erfolgreiche Wurstfabrikant Ulf Hannes (H) leidet unter der seiner Meinung nach viel zu hohen Besteuerung von Kapitalerträgen in Deutschland. Schon oft hat er in Talkshows auf diesen Missstand hingewiesen, doch nichts ändert sich. Als er sich immer mehr darüber ärgert, dass ihm von den eigentlich sprudelnden Gewinnen seiner privaten Börsentermingeschäfte kaum etwas übrig bleibe, beschließt er nun zu handeln.

Im Online-Buchhandel der A bestellt er am 1.2.2015 daher das Ratgeberbuch „Steuerstrategien für Kapitalanleger: „Steeroptimiert anlegen trotz Abgeltungsteuer. Über 100 konkrete Steuertipps“ zum Preis von 23,99 Euro. Zusätzlich bestellt er noch einen e-book Reader zum Preis vom 100 Euro. Damit will er nicht nur Romane, sondern auch Rezeptbücher für Grillwürste lesen, da er weiter am Sortiment seines Betriebes feilen möchte. Zusätzlich bestellt er noch einige weitere Romane, die aber noch nicht als e-books erhältlich sind. Als Lieferadresse gibt er an:

Ulf Hannes e. K.

Wurstfabrik

-Chefbüro-

Postfach 1234

88888 Nürnberg

A sendet H eine Auftragsbestätigung. Wegen Angabe der Firmenadresse wählt A dafür das Muster, das sie für Aufträge von Unternehmenskunden entwickelt hat und das dementsprechend keine Widerrufsbelehrung enthält.



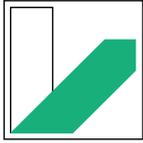
Nach einigen Tagen erhält H den e-book-Reader und das Ratgeberbuch. Die Romane treffen wegen Lieferengpässen erst am 2.5.2015 bei H ein.

Nachdem in den folgenden Monaten in der Presse ständig neue Steuerhinterziehungsfälle bekannt werden, möchte H zu einer konservativen Geldanlage zurückkehren. Für jeden Euro Gewinn ist er auch bereit, die Abgeltungssteuer in voller Höhe zu entrichten. Daher sieht er auch für das erworbene Ratgeberbuch keine Verwendungsmöglichkeit mehr. Bei der Gelegenheit möchte er auch den e-book-Reader zurückgeben. Am 5.10.15 schickt er beide Artikel daher an A mit dem Hinweis, dass er im Gegenzug sein Geld zurückhaben wolle.

A möchte die Waren jedoch nicht zurücknehmen. Sie wendet ein, dass H das Buch und den e-book-Reader bereits in Gebrauch genommen habe. Am Buch ließen sich sogar leichte Eselsohren erkennen, wenn man genau hinschaue.

Kann H gegen Rückgabe des Ratgeberbuches und des e-book-Readers die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen?

Abwandlung: Ändert sich die Rechtslage, wenn H statt der bestellten Gegenstände allein das Werk „Das perfekte Würstchen: Würsten – Grillen - Rezepte mit Wurst“ bestellt hätte?



Fall Nr. 10: „Unseriöse Geschäftspraktiken“

Schwerpunkte:

- Button-Lösung
 - § 241a BGB: Ansprüche des Versenders gegen den Verbraucher, Herausgabeansprüche des Versenders gegen Dritte
 - § 661a BGB
-

Sachverhalt

Fall 10

Uwe-Norbert Ehrlich (E) hat als langjähriger Organisator von Kaffeefahrten eine große Expertise darin entwickelt, alten Menschen ihr bitter verdientes Geld aus der Tasche zu ziehen. Die ständigen Bustouren mit den Senioren gehen ihm aber mittlerweile gehörig auf die Nerven. Andere Leute verdienten doch schließlich auch ihr Geld damit, nur am Schreibtisch herumsitzen. Da kommt ihm die Idee, aus dem Telefonbuch ausgewählte Bürger mit besonders altmodischen Vornamen anzuschreiben und diesen seine Heizdecken, von denen er noch reichlich auf Lager hat, unverlangt zuzusenden. Zusätzlich will er die Angeschriebenen noch mit Gewinnzusagen zu weiteren Käufen verleiten. Dazu entwirft er ein Musterschreiben, das den folgenden Wortlaut hat:

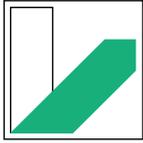
„Sehr geehrte/r Frau/Herr ...

herzlichen Glückwunsch! Sie haben bei einer Verlosung unter unseren liebsten Kunden 50.000 Euro gewonnen. Um den Gewinn abzurufen, müssen Sie nur auf der beiliegenden Antwortkarte „Ja, ich will reich werden“ ankreuzen und eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro überweisen.

Des Weiteren liegt diesem Paket noch das neueste Modell unserer Heizdeckenkollektion „Veronika“ bei, das wir Ihnen zum Vorzugspreis von 350,00 Euro anbieten. Bitte überweisen Sie den Betrag einfach innerhalb der nächsten zehn Tage. Bei Nichtgefallen haben Sie selbstverständlich ein Rückgaberecht. Senden Sie uns in diesem Fall die Heizdecke einfach wieder zurück.

Für dieses Angebot stehe ich mit meinem guten Namen.

Ihr U. N. Ehrlich“



Da E nach zwei Jahrzehnten im Kaffeeahrtengeschäft nicht mehr naiv ist und früher auch für ein paar Semester Jura studiert hat, weiß er auch, wie er jedes Risiko, den Gewinn tatsächlich einmal auszahlen zu müssen, ausschließen kann:

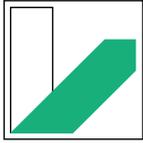
Auf der Rückseite des Anschreibens nimmt E den klein gedruckten Hinweis auf, dass die Vertragsabwicklung mit der „U. N. Ehrlich UG“, einer haftungsbeschränkten Gesellschaft erfolge. Diese hat er eigens zuvor gegründet, um im Fall der Fälle nicht persönlich für die Auszahlung der Gewinnsumme einstehen zu müssen. Darunter nimmt er noch den Hinweis auf:

„Es gilt § 762 Abs. 1 Satz 1 BGB.“

Ein entsprechend gestaltetes Schreiben erreicht wenig später die pensionierte Finanzbeamtin Gerda Genau (G). G erkennt sofort, dass dieser E ein windiger Typ sein muss, der sich bestimmt nicht beim Wort nehmen lässt. Doch sie will es darauf ankommen lassen. Daher kreuzt sie in der Antwortkarte ordnungsgemäß an, dass sie den Gewinn ausgezahlt haben möchte und überweist die Bearbeitungsgebühr. Die völlig überteuerte Heizdecke verkauft sie an ihre Freundin Rita Rüstig (R) zum Preis von 20 Euro.

Bald darauf möchte sich G mit einem neuen Kleid belohnen, mit dem sie auf der nächsten Geburtstagsfeier ihrer Freundin Rita alle anderen Gäste ausstechen kann. Schnell findet sie genau das, was sie sucht. Ein Marken-Designerkleid zum Superschnäppchenpreis von nur 75 Euro. Mit einem Klick auf die Schaltfläche „JETZT BESTELLEN“ schließt sie den Bestellvorgang im Online-Shop des Internet-Anbieters Anatom (A) ab. Das Kleid kommt auch einige Tage später an. Doch schon wenig später verfinstert sich die Laune von G. Denn A teilt ihr mit, dass er das Kleid zurück haben möchte. Bei der Preisauszeichnung sei ihm ein Versehen unterlaufen. Er habe den Verkaufspreis auf Grundlage eines unzutreffenden Einkaufspreises kalkuliert. Eigentlich hätte das Kleid 750 Euro kosten sollen. G könne natürlich den Differenzbetrag zahlen. Wenn Sie das nicht wolle, müsse sie das Kleid zurückschicken.

- 1. Kann E von G die Zahlung des Kaufpreises für die Heizdecke in Höhe von 350 Euro verlangen?**
- 2. Kann E von G die Herausgabe der Heizdecke fordern?**
- 3. Kann E von G statt der Herausgabe einen entsprechenden Geldersatz für die Heizdecke fordern?**
- 4. Kann E von R die Heizdecke herausverlangen?**
- 5. Kann G von E die Auszahlung der Gewinnsumme in Höhe von 50.000 Euro verlangen?**
- 6. Hat A gegen G einen Anspruch auf Rückgabe des Kleides, wenn G nicht bereit ist, den Differenzbetrag zu zahlen?**



Fall Nr. 11: „Very easy credit“

Schwerpunkte:

- Verbraucherbürgschaften
 - analoge Anwendbarkeit der Regeln des Verbraucherdarlehensvertrags
 - Begriff des Außergeschäftsraumvertrages
 - analoge Anwendbarkeit des Widerrufsrechtes für Außergeschäftsraumverträge auf Verbraucherbürgschaften
 - Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Vollharmonisierung der Verbraucherrechterichtlinie
-

Sachverhalt

Fall 11

Sabine Kosauke (S) betreibt zusammen mit ihrem volljährigen Sohn Jason (J) in der Dortmunder Nordstadt einen kleinen Kiosk. Ihr Mann Bertram Kosauke (B) verdient als Maschinenführer eines Lichtbogenofens in einem Wittener Edelstahlwerk gutes Geld und will mit dem Kiosk eigentlich nichts zu tun haben.

Um die nächste Bierlieferung zahlen zu können, beantragen S und J in einer Dortmunder Filiale des im feinen Frankfurter Bankenviertel ansässigen Kreditinstituts „Very Easy Credit“ (K) einen Darlehensvertrag über 3.000 Euro. Als der Mitarbeiter M des Kreditinstituts zur Unterzeichnung des Darlehensvertrages S und J im Kiosk aufsucht und sieht, wie sehr das Geschäft abgewirtschaftet ist, verlangt er nun doch Sicherheiten.

S ruft daher ihren Ehemann B an und bittet ihn, schnell zum Kiosk zu kommen. Dort unterschreibt B eine Bürgschaftserklärung. K meint, er müsse den Kreditantrag und die Bonität aller Familienmitglieder in Ruhe prüfen und melde sich dann zurück. Nach Abschluss der Prüfung gewährt K das Darlehen und akzeptiert die Bürgschaft. Als B am nächsten Tag die gegengezeichnete Bürgschaftsurkunde bei K abholt, liest er den Vertrag zum ersten Mal so richtig durch. Als er dabei feststellt, dass der Bürgschaftsvertrag nach seinem fett gedruckten § 3 auch noch dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unterliegen soll, bereut er seine Entscheidung, seiner Frau und seinem Sohn geholfen zu haben. Den Kiosk hält er ohnehin für ein Fass ohne Boden.



Wenn sich seine Frau und sein Sohn schon in Schulden stürzen, müsse ja wenigstens einer noch für die Familie sorgen können.

Daher fragt sich B, ob er sich von seiner Bürgschaftserklärung lösen kann.

Anmerkung: Es ist für diesen Fall davon auszugehen, dass nach dem Recht des US-Staates Delaware keine mit dem deutschen Recht vergleichbaren Verbraucherwiderrufsrechte und auch keine Schutzvorschriften für Verbraucherdarlehensverträge bestehen.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Bürgschaftserklärung nicht die Angaben nach Art. 247 §§ 6, 9 bis 13 EGBGB enthält.

Artikel 4 – Verbraucherrechterichtlinie

Grad der Harmonisierung

Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.



Fall Nr. 12: „Das Wirtshaus im Frankenwald“

Schwerpunkte:

- Subsumtion unbekannter Vorschriften
 - Störung der Geschäftsgrundlage (verschieden Konstellationen)
 - Pachtvertragliches Gewährleistungsrecht
-

Sachverhalt

Fall 12 – „Das Wirtshaus im Frankenwald“

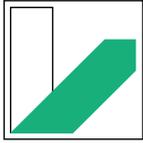
Werner (W) übernimmt zum 1.1.2010 eine im Frankenwald gelegene Gaststätte. Diese wird von einigen Wanderern frequentiert. Für 80% des Umsatzes sorgen aber die Mitglieder des Schützenvereins „Durch die Brust ins Auge e. V.“, der die Gaststätte schon seit mehr als 100 Jahren als Vereinsheim nutzt und hierzu auch laut Pachtvertrag weiterhin berechtigt sein soll. Den Pachtvertrag schließt er aber nicht mit dem Verein, sondern mit Landwirt Ludwig (L), der selbst im Vorstand des Schützenvereins tätig ist. Es wird eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart.

Da W passionierter Jäger ist, schließt er gleichzeitig mit L einen Jagdpachtvertrag über ein „Hochwildrevier“, in dem W als Jagdpächter das Jagdrecht für die umliegenden Waldgebiete übertragen wird. Es wird eine jährliche Pacht von 10.000 Euro vereinbart. Die Laufzeit beträgt 12 Jahre. Obwohl W seine weidmännischen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt, stellt er im Frühjahr 2016 fest, dass sich kein Rotwild als Standwild mehr im Revier befindet. Daraufhin verlangt er eine Reduzierung der Pacht für 2016 und die Folgejahre der Vertragslaufzeit auf 5.000 Euro. Dies sei ein angemessener Betrag für ein reines Niederwildrevier. L sieht das nicht ein. Schließlich sei im Vertrag eine Haftung für die Ergiebigkeit des Reviers ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte W tatsächlich nur noch den für ein Niederwildrevier dieser Größe üblichen Betrag von 5.000 Euro schulden, kündige er den Vertrag zum 31.12.2018. Schließlich belaufe sich die übliche Vertragslaufzeit von Niederwildrevieren nur auf 9 Jahre.

Ebenfalls zum 1.1.2010 schließt W mit Bert (B), der eine Brauerei betreibt, einen Bierlieferungsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren. In dem Vertrag wird ein Bezugspreis in Höhe von 100 Euro pro 100 Liter Fass vereinbart. In dem Vertrag heißt es: „Die Mindestabnahmemenge beträgt unabhängig vom Umsatz 10 Fässer pro Monat. § 313 BGB ist ausgeschlossen.“

Für den 1.5.2016 bucht der Vorstand des Wandervereins „Nordic Walking in Franken e.V.“ (N) das Gasthaus für eine geschlossene Gesellschaft. Denn in ganz unmittelbarer Nähe soll die Auftaktetappe des Deutschen Wandertages enden. Die 100 Vereinsmitglieder möchten diesen Tag in der Gaststätte des B mit Schäumele und Bier ausklingen lassen. Es wird eine Pauschalvergütung von 3.000 Euro vereinbart.

Am 25.4.16, nachdem W schon einen Großeinkauf verderblicher Ware für die Veranstaltung gemacht hatte, geben die Veranstalter des Wandertages kurzfristig eine Änderung der Etappe



bekannt. N möchte nun nicht mehr bei W einkehren. W besteht dennoch auf der Zahlung der 3.000 Euro. Wenigstens müssten ihm seine Auslagen in Höhe von 1.000 Euro ersetzt werden.

Am 1.6.2016 bekommt W Besuch von Weinhändler Robert (R) aus Aschaffenburg. R ist von dort vor einigen Monaten noch regelmäßig ins Frankfurter Bankenviertel gefahren, wo er ein Leben als Bürohengst fristete. Nach seinem Entschluss der Welt des Geldes zu entsagen, ist er in der Weinbranche ein Neuling und kennt sich mit Wein nicht wirklich gut aus. W kauft von R 50 Flaschen „Kröver Nacktarsch“-Riesling des Jahrgangs 2014 zu einem Preis von 10 Euro pro Flasche. Beide gehen dabei davon aus, dass der Sommer des Jahrgangs 2014 einen besonderen Tropfen hervorgebracht habe, da die ergiebigen Niederschläge die Reben mit ausreichend Feuchtigkeit versorgt hätten. Tatsächlich ist der Wein des 2014er Jahrgangs eher mäßig. Vergleichbare Flaschen werden im Fachhandel für 5 Euro gehandelt. Als W dies später erfährt, verlangt er von R einen entsprechenden Preisnachlass oder die Rückabwicklung des gesamten Vertrages.

Am 1.1.2020 wendet sich W an B und teilt ihm mit, dass er ab sofort pro Fass 120 Euro in Rechnung stellen müsse. Es habe nunmehr bereits seit zehn Jahren keine Preisanpassung mehr gegeben. Der Euro habe aufgrund der langanhaltenden Krise seit Vertragsbeginn 30% seines Wertes verloren. Eine Inflation in dieser Höhe sei bei Vertragsschluss nicht absehbar gewesen.

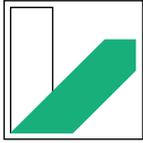
Für W kommt es noch schlimmer: Am 1.6.2020 bekommt er vom Schützenverein die Mitteilung, dass der Vorstand einstimmig beschlossen habe, künftig das Lokal eines Wettbewerbers von W als Vereinsheim nutzen zu wollen, da dieses XXL-Schnitzel zum Sonderpreis auf der Karte habe. W möchte nun die Gaststätte nicht mehr weiter führen und den Pachtvertrag vorzeitig kündigen.

- 1. Hat L gegen W einen Anspruch auf Jagdpacht in Höhe von 10.000 Euro für das Jahr 2016?**
- 2. Ist die Kündigung des Jagdpachtvertrages zum 31.12.2018 wirksam?**
- 3. Welche Ansprüche hat W gegen N?**
- 4. Welche Ansprüche hat W gegen R?**
- 5. Ist das Preiserhöhungsverlangen des B für die Bierlieferungen berechtigt?**
- 6. Kann W den Pachtvertrag über die Gaststätte vorzeitig kündigen?**

§ 2 Bundesjagdgesetz

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.



§ 8 AV BayJagdG – Hochwildreviere

Hochwildrevier ist ein Jagdrevier, in dem zum Hochwild zählendes Schalenwild außer Schwarzwild regelmäßig erlegt wird. Vorkommen von zum Schalenwild zählenden Hochwild, das während der Jagdzeit nicht ständig im Revier steht (Wechselwild), oder die Zugehörigkeit eines Jagdreviers zu einem Rotwildgebiet machen ein Jagdgebiet noch nicht zu einem Hochwildgebiet.

§ 17 AV BayJagdG – Hochwildreviere

(1) Das Hegen und Aussetzen von Rotwild außerhalb von Wildgehegen in der freien Natur ist nur in den in **Anlage 3** beschriebenen Rotwildgebieten zulässig.



Fall Nr. 13: „Die Vorleistungspflicht der Werkunternehmerin“

Schwerpunkte:

- AGB-Kontrolle
 - Leitbildfunktion der Vorleistungspflicht des Werkunternehmers
 - Abgrenzung von AGB und Individualvereinbarungen bei einvernehmlicher Änderung von AGB
 - Selbstvornahme
 - Einrede des nicht erfüllten Vertrages
 - Schadensersatz statt der Leistung
-

Sachverhalt

Fall 13¹

Viola (V) ist erfolgreiche Unternehmerin. Leider hat sich herausgestellt, dass die Fassade des Hauses, in dem ihr Unternehmen ansässig ist, kleine Risse aufweist. Sie lässt die Fassade deshalb von Handwerkerin Hanna (H) zu einem Preis von 5.000 Euro reparieren. Das Vertragsformular, das H der V vorlegt, hat H selbst angefertigt. Sie will dieses von ihr angefertigte Formular nun für alle zukünftigen Verträge mit ihren Kunden nutzen. Als H das Formular der V vorlegt, verwendet sie es allerdings zum ersten Mal. In Ziffer 5 des Formulars ist vermerkt: „Der Preis für die Reparaturen ist spätestens vor dem ersten Tätigwerden der H ohne Abzug zu bezahlen.“

Die Klausel in Ziffer 5 macht V skeptisch. Sie möchte diese gerne aus dem Vertrag gestrichen haben. Als sie H darauf anspricht, erwidert diese: „Bitte haben Sie Verständnis, dass ich auf Einhaltung der Zahlungsbedingungen bestehen muss.“ Nach mehreren Telefonaten, in denen sich H stur zeigt, gibt diese sich am Ende einen „Ruck“ und sagt zu, dass V bis zum Abschluss der Reparatur 500 Euro zurückbehalten kann. Ziffer 5 wird daraufhin wie folgt abgeändert: „Der Preis für die Reparaturen ist spätestens vor dem ersten Tätigwerden der H mit einem Abzug von 10% zu bezahlen. V und H unterschreiben daraufhin den Vertrag.

Als H mit den Sanierungsarbeiten anfangen will und 4.500 Euro von V einfordert, gibt diese kleinlaut zu, nur 3.500 Euro dabei zu haben. H rügt den Vertragsverstoß, erklärt sich nach Zahlung von 3.500 Euro aber dennoch bereit, mit den Arbeiten zu beginnen. Nach der Reparatur

¹ Krüger, JA 2014, 575.



stellt V jedoch fest, dass die durch H vorgenommene Sanierung erhebliche Mängel aufweist, die auch schon zum Zeitpunkt der Abnahme vorlagen. V fordert H zur Nacherfüllung auf. Eine Nacherfüllung lehnt H allerdings vehement ab. Bei so einem günstigen Preis müsse V mit dem Auftreten von Mängeln rechnen und könne nicht auch noch Nacherfüllung verlangen. Zudem fügt sie an, dass V erst einmal die restlichen 1.500 Euro, zumindest aber schon einmal 1.000 Euro zahlen müsse. Diese seien schon längst überfällig. V hat nun jedoch die Nase voll. Sie möchte gerne eine/n andere/n Handwerker/in mit der Sanierung beauftragen. Die Kosten hierfür würden zusätzliche 3.000 Euro betragen.

- 1. Wäre die Vereinbarung in Ziffer 5 in ihrer ursprünglichen Fassung wirksam?**
- 2. Kann V von H die Zahlung von 3.000 Euro für die Sanierung verlangen?**



Fall Nr. 14 „Zweimal Ärger beim Autokauf“

Schwerpunkte:

- Mangelverursachung bei Nachbesserung
 - Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung
 - Garantievertrag
 - AGB-Kontrolle
-

Sachverhalt

Fall 14¹

Rentner R kauft am 25.4.2006 von KfZ-Händler H einen PKW zum Preis von 20.000 Euro. Nach Auslieferung des Wagens am 9.5.2006 rügt R wiederholt Probleme beim Anspringen des Pkw, die bereits bei Übergabe vorhanden waren, und er verbringt das Fahrzeug insgesamt drei Mal in die Werkstatt des H. Beim letzten Werkstattaufenthalt am 27.9.2006 kann zwar die Anspringproblematik, behoben werden, doch kommt es aufgrund der Fehlleistung des bei H angestellten Mechanikers M zu einem Schaden an der Karosserie des PKW, indem das Fahrzeug bei der Durchführung eines Startversuches – wohl wegen eines eingelegten Gangs – nach vorne fährt und gegen eine Werkbank stößt.

Der Schaden, der sich auf 3.000 Euro beläuft, wird von H sogleich behoben. Die trotz der Reparatur verbleibende Wertminderung beläuft sich auf 1.000 Euro. H erklärt sich bereit, diesen Betrag zu ersetzen. R jedoch verlangt Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises zuzüglich Kosten für von ihm angeschaffte Winterreifen von 600 Euro, abzüglich eines Betrags von 300 Euro als Nutzungsvorteil für die bereits mit dem PKW zurückgelegten Kilometer Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW. Sollte sich solch ein Anspruch nicht schon aus der unmittelbaren Anwendung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften ergeben, so müsse, wie R meint, sein Verlangen – auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes – zumindest von einer entsprechenden Anwendung des Sachmängelrechts getragen werden.

Ist das Verlangen des R begründet?

Als R seinen Zwillingsbruder Z von dem Ärger erzählt, den er mit H hat, gibt dieser sein ursprüngliches Vorhaben auf, ebenfalls bei H einen PKW zu kaufen. Vielmehr sucht er Autohänd-

¹ *Warga*, JA 2009, 505.



ler A auf und erwirbt von ihm am 27.6.2007 einen Gebrauchtwagen. Der gleichzeitig zwischen A und Z abgeschlossene Garantievertrag enthält folgende Formularbedingungen:

§ 1 Umfang der Garantie. Für die Dauer von 12 Monaten wird die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile mit Ausnahme von Kupplungsscheibe, Bremsbelägen, -scheiben und -trommeln garantiert.

§ 2 Ausschluss der Garantie. Keine Garantie besteht für Schäden, die durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen entstehen.

§ 3 Pflichten des Käufers/Garantienehmers. (1) Der Käufer/Garantienehmer hat an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim ausliefernden Händler, einem Herstellerfachbetrieb oder in einer von einem Kfz-Meister geleiteten und von der Handwerkskammer anerkannten Fachwerkstatt nach den Herstellerrichtlinien durchzuführen und in der Garantieurkunde bestätigen zu lassen.

(2) Im Fall der Nichteinhaltung der Pflichten ist der Verkäufer/Garantiegeber von seiner Leistungspflicht befreit.

Anfang 2008 zeigt sich ein Defekt am Wagen des Z. Zu diesem Zeitpunkt ist das nach den Herstellerrichtlinien vorgesehene Wartungsintervall von 15.000 km um 827 km überschritten. In der von Z für die Ursachenermittlung beauftragten Werkstatt des W wird ein erhöhtes Axialspiel an der Kurbelwelle des Fahrzeugs festgestellt. Dabei hat die Werkstatt des W das Übertragungssystem der Kupplung zerlegt.

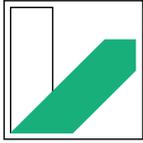
Als Z von A verlangt, sich zur Übernahme der Reparaturkosten bereit zu erklären, weigert sich dieser. Die Überschreitung des Wartungsintervalls um 827 km führe, wie A meint, zu einer Befreiung von der Verpflichtung zur Tragung der Reparaturkosten. Sähe man dies anders, so stünde, wie A weiter ausführt, einem Anspruch des Z aus der Garantie ein auf Befreiung von diesem Anspruch gerichteter Schadensersatzanspruch wegen Nichtdurchführung der Wartungsarbeiten entgegen. Z lässt sich jedoch nicht abwimmeln. Er erhebt Klage gegen A, und es kommt zum Prozess. Da dem gerichtlichen Sachverständigen S die Kupplung nur noch im zerlegten Zustand zur Verfügung steht, kann er nicht mehr feststellen, ob ein Schleifenlassen der Kupplung durch Z als Schadensursache zu bejahen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Ist die auf Feststellung der Verpflichtung des A zur Übernahme der Reparaturkosten gerichtete Klage des Z begründet?



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Vertragsrecht III



Fall Nr. 1: „Armes Karlchen“

Schwerpunkte:

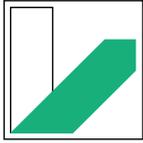
- Kaufvertrag
 - Kaufrechtlicher Mangelbegriff
 - Kaufrechtliches Gewährleistungsrecht
 - Reichweite der Vermutung des § 476 BGB
 - Selbstvornahme der Nacherfüllung
 - Unternehmerregress
 - Nacherfüllung bei der Stückschuld
-

Sachverhalt

Auf einer Tierauktion ersteigert Herr Koch, ein gewerblicher Autohändler, von Katzenzüchter Vogel einen 12 Wochen alten Perserkater zum Preis von 450 €. Vogel betreibt seit 50 Jahren eine Katzenzucht und ist öffentlich bestellter Versteigerer. Koch wollte diesen Kater für seine Tochter, die sich in das Kätzchen auf den ersten Blick verliebt hatte. Insbesondere die besondere Färbung des Fells auf der Stirn des Katers, die mit viel Phantasie an einen Stern erinnert, hatte das Mädchen begeistert. Als die Kochs, die absolute Anfänger im Umgang mit Tieren sind, den Kater mit nach Hause nehmen wollen, übergibt ihnen Vogel einige Medikamente und Desinfektionsmittel. Dabei meint dieser, er würde seine Tiere nach Tierauktionen stets prophylaktisch gegen Pilzinfektionen behandeln. Die Kochs könnten die Medikamente ja auch verabreichen.

Am Morgen nach der Übergabe erkrankt der auf „Karlchen“ getaufte Kater an Katzenschnupfen, der durch verschiedene Viren und Bakterien verursacht wird. Die Krankheit manifestiert sich in hohem Fieber, häufigem Niesen, Augentränen und fortlaufender Schwäche und kann, ohne schnellstmögliche tierärztliche Behandlung, zum Tod führen. Die Inkubationszeit beträgt 1 - 5 Tage. Menschen können sich nicht anstecken. Wie sich später herausstellt sind auch andere Katzen aus demselben Katzenzwinger des Vogels an Katzenschnupfen erkrankt; der mittlerweile 85jährige Vogel war in letzter Zeit etwas nachlässig beim Reinigen und Desinfizieren der Katzenzwinger geworden.

Herr Koch ruft umgehend bei dem 100 km entfernt wohnenden Vogel an und setzt ihn über Karlchens Befinden in Kenntnis. Vogel rät ihm, „erst einmal abzuwarten“. Da Familie Koch das Leiden ihres Haustieres nicht mehr mit ansehen kann, fährt Vater Koch am nächsten Morgen in die Tierklinik, wo Karlchen durch eine Notfallbehandlung gerade noch gerettet wird. In den folgenden Wochen werden drei Anschlussbehandlungen erforderlich, die nur von einem Tierarzt durchgeführt werden konnten; Medikamente eingerechnet belaufen sich die Tierarztkosten auf insgesamt 675 €.



Zwei Wochen später erkrankt Karlchen an *Microsporum canis*, einer extrem ansteckenden Pilzkrankung, bei deren Behandlung nochmals 200 € fällig werden.

Herr Koch möchte Karlchen trotz des Ärgers gern behalten, verlangt von Vogel aber Ersatz der im Zusammenhang mit der Behandlung des Katzenschnupfens angefallenen Tierarztkosten in Höhe von 675 € sowie die für Karlchens veterinärmedizinische Behandlung gegen die Pilzkrankheit angefallenen Kosten in Höhe von 200 €.

Zu seiner Verteidigung führt Vogel an, es sei für Koch keineswegs unzumutbar gewesen, sich mit dem erkrankten Karlchen zunächst zu Vogel zu begeben, um dort eine Heilbehandlung zu verlangen. Dies gelte zumindest für die drei Anschlussbehandlungen nach dem Katzenschnupfen. Was die ohne eine Untersuchung des Fells auf Sporen nicht erkennbare Pilzinfektion betrifft, bestreitet er – jeweils widersprochen durch Koch –, dass der Kater bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung infiziert gewesen sei und dass Koch das Tier mit dem mitgegebenen Desinfektionsmittel behandelt hätte. Im Übrigen liege insoweit schon kein Mangel vor, da erwiesenermaßen 20% aller Katzen latent mit Pilzen infiziert seien, so dass der Käufer einer Katze stets mit einer derartigen Infektion rechnen müsse. Die 20%-Quote wird durch das Gutachten eines Katzen-Sachverständigen bestätigt. Nach Ansicht des Vogels hat Koch halt ein gebrauchtes Tier gekauft, sodass er sich jetzt nicht beschweren soll. Außerdem wären die Behandlungskosten viel höher als der Wert des Katers. Koch hätte das Tier einfach einschläfern lassen und sich ein neues kaufen sollen. Er, Vogel, wolle diese völlig unwirtschaftlichen Kosten ganz sicher nicht übernehmen.

Der Sachverständige bestätigte auf Nachfrage, dass der Katzenschnupfen aufgrund der schlechten hygienischen Bedingungen in den Katzenzwingern des Vogels aufgetreten sei.

Vermerk für den Bearbeiter:

1. Hat Koch die geltend gemachten Ansprüche gegen Vogel?
2. Angenommen Vogel hätte ein Muttertier sowie einen Wurf Kätzchen, unter denen sich auch Karlchen befand, 3 Wochen vor der Auktion von dem gewerblichen Katzenzüchter Maus erworben, weil sein eigener Wurf eingegangen ist. Hat Vogel Ansprüche gegen Maus?
3. Angenommen Karlchen hätte den Katzenschnupfen nicht überlebt. Kann Koch Nacherfüllung von Vogel verlangen? Dabei ist davon auszugehen, dass Vogel keinen anderen Kater mit dieser besonderen Färbung auf der Stirn in seiner Zucht hat.



Fall Nr. 2: „www.netzladen.de“

Schwerpunkte:

- Kaufvertrag
- Umfang der Nacherfüllung
- Erfüllungsort der Nacherfüllung
- Absolute/ relative Unverhältnismäßigkeit
- Verdacht eines Mangels
- Verbraucher: „dual use“
- Widerruf
- Anspruch auf Nachlieferung bei Untergang vor Übergabe (§§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 2 BGB analog)

Sachverhalt

Ausgangsfall:

Tim (T) bestellt bei Udo (U), einem Großmarkthändler, 200 m² Klinkersteine für insgesamt 5.000 €, mit denen er sein Haus von außen verschönern will. Nachdem die Steine geliefert wurden lässt Tim diese vom Handwerker Horst (H) an seinem Haus anbringen. Nach vier Monaten jedoch zeigen sich erhebliche Risse an den Klinkersteinen, welche auf eine zu kurze Brenndauer bei der Herstellung zurückzuführen sind.

Tim verlangt nunmehr von Udo, dass dieser die Klinkersteine entfernt, entsorgt und innerhalb von 2 Wochen neue, diesmal einwandfreie, Klinkersteine liefert und anbringt. Mittlerweile sind die Preise für die Steine jedoch gestiegen, sodass die Neulieferung Udo 7.000 € kosten würde. Der Abbau der Steine würde ihn 2.000 € kosten und das Anbringen der neuen Steine 4.500 €.

Udo beruft sich darauf, dass die Kosten viel zu hoch seien. Er könne ja nichts für die Risse, da für das Brennen sein Lieferant zuständig gewesen sei. Auch könne Tim auf keinen Fall verlangen, dass er die alten Steine von den Wänden entfernt oder gar die neuen Steine anbringt. Er sei nur der Händler und solche Arbeiten wären von ihm nie geschuldet gewesen und könnten daher auch jetzt nicht verlangt werden. Auch gegen die Lieferung sträubt sich Udo. Vielmehr solle Tim die Steine selbst beim Zwischenlieferanten abholen. Damit will sich Udo die hohen Lieferkosten sparen.

Wie ist die Rechtslage?



Abwandlung 1:

Anders als im Ausgangsfall fallen Tim nach einigen Wochen die Klinkersteine von der Wand. In der Annahme, dass es sich um einen Mangel an den Steinen handeln muss, macht er sein Nacherfüllungsverlangen bei Udo geltend. Dieser schickt infolge dessen innerhalb von wenigen Tagen einen Handwerker vorbei. Der Handwerker kommt aber schnell dahinter, dass das Problem nicht die Steine sind, sondern dass der von Tim beauftragte Handwerker H falschen Mörtel zur Befestigung der Steine verwendet hat.

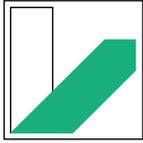
Kann Udo die Kosten für den Handwerker von Tim verlangen?

Abwandlung 2:

Daneben betreibt Udo (U) noch einen erfolgreichen Webshop. Unter www.netzladen.de bietet er Waren mit folgender Anleitung zum Einkauf an: Man kann unter mehreren Sprachen wählen und im Online-Katalog die Waren anschauen; dort sind alle Produkteigenschaften, der Preis und der mögliche Liefertermin abrufbar. Zur Bestellung wählt man die Waren im Katalog aus und sendet sie an den Warenkorb. Ist man damit fertig, muss man im Warenkorb noch Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Kreditkartennummer angeben. Danach werden alle Bestelldaten und –kosten nochmals angezeigt; jetzt kann man Eingabefehler durch einen Klick auf „korrigieren“ beheben. Außerdem wird man über Udos Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Anschrift des Udo und dessen „Verhaltenskodizes“ informiert. Sendet man die Daten aus dem Warenkorb mit „Jetzt bestellen“ ab, soll dadurch der Vertrag zustande kommen. Weitere Informationen gibt die Webseite nicht, insbesondere nicht zur Speicherung von Vertragsunterlagen und AGB.

Veronika (V) bestellt im „Netzladen“ auf die oben beschriebene Weise verschiedene Kleidungsstücke, die sie sowohl für ihren Job als Geschäftsführerin einer im Handelsregister eingetragenen OHG, als auch für ihre Freizeit benötigt. Dabei hat sie vor, sämtliche Kleidungsstücke privat, aber auch manchmal beruflich zu tragen. Sie bekommt den Eingang der Bestellung sofort bestätigt, verbunden mit dem Hinweis, dass ihr Auftrag schnellstmöglich bearbeitet wird. Die Lieferung erfolgt erst vier Wochen später, als Veronika gerade beruflich nach Sydney abgeflogen ist, wo sie ihre neuen Kleidungsstücke das erste Mal tragen wollte. Gleichzeitig wird ihre Kreditkarte mit dem Kaufpreis von 500 € belastet. Die Lieferung wird in das Postfach der Veronika eingelegt. Dem Paket sind keine AGB und Vertragsunterlagen beigelegt. Als Veronika nach fünf Monaten aus Sydney zurückkehrt, hat sie an der Kleidung kein Interesse mehr. Sie schickt bereits am Tag nach ihrer Rückkehr alles an Udo zurück und will ihr Geld zurück. Am nächsten Tag kommen ihr Bedenken, ob allein die Rücksendung der Kleidungsstücke ausreicht. Daher ruft sie umgehend bei Udo an und erklärt, dass sie die Sachen nicht mehr wolle und ihr Geld zurückverlange.

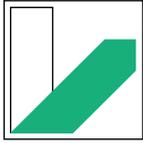
Zu Recht?



Anlage: Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Artikel 3- Rechte des Verbrauchers

- (1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht.
- (2) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher entweder Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Verbrauchsgutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Maßgabe des Absatzes 3 oder auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in Bezug auf das betreffende Verbrauchsgut nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.
- (3) Zunächst kann der Verbraucher vom Verkäufer die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Eine Abhilfe gilt als unverhältnismäßig, wenn sie dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die
 - angesichts des Werts, den das Verbrauchsgut ohne die Vertragswidrigkeit hätte,
 - unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit und
 - nach Erwägung der Frage, ob auf die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte, verglichen mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbar wären.Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen, wobei die Art des Verbrauchsgutes sowie der Zweck, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigte, zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Begriff „unentgeltlich“ in den Absätzen 2 und 3 umfasst die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten.
- (5) Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen
 - wenn der Verbraucher weder Anspruch auf Nachbesserung noch auf Ersatzlieferung hat oder
 - wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat oder
 - wenn der Verkäufer nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher Abhilfe geschaffen hat.
- (6) Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher keinen Anspruch auf Vertragsauflösung



Fall Nr. 3: „Müsliverlust“

Schwerpunkte:

- Kaufvertrag
 - Gefahrübergang beim Versendungskauf (§ 447 BGB)
 - Haftungsprobleme und Drittschadensliquidation (Zusammenspiel mit HGB)
 - Bezugspunkt des Vertretenmüssens
 - Weiterfresserschaden
 - Erstreckung gesetzlicher Beschränkungen auf das Deliktsrecht
 - Einrede des § 438 IV 2 BGB
-

Sachverhalt

Ausgangsfall:

Der Müslihersteller M aus Bayreuth bestellt beim Getreidehändler G mit Niederlassung im schönen Senftenberg 20 Zentner Hafer, um diesen für seine Müsliherstellung zu verwenden. Da M der Transport der Hafersäcke zu aufwendig ist, bittet er den G darum ihm diese zu schicken. Die Parteien vereinbaren, dass G den Transport des Getreides organisieren soll und M die Transportkosten trägt. Nachdem M – wie ebenfalls vereinbart – den Preis vorab bezahlt hat, beauftragt G den als zuverlässig bekannten Frachtunternehmer S mit dem Transport des Getreides. Der bei S angestellte Fahrer F ist zwar ein „unzuverlässiger Geselle“, da im Augenblick aber niemand anderes zur Verfügung steht und S selbst (derzeit) keine Fahrerlaubnis besitzt, sieht er keine andere Möglichkeit als den F für die Fahrt einzusetzen. G und M würden die Unzuverlässigkeit von F schon nicht bemerken, so hofft S.

Wie verabredet verbringt G am nächsten Tag die Säcke mit dem Hafer zum Speditionsgelände und übergibt diese an S. Beim anschließenden Beladen des Lkws mit den Säcken wird durch mangelnde Sorgfalt des F die Abdeckplane für das Getreide nicht richtig befestigt. Nachdem F nach einigen weiteren Stunden endlich losgefahren war, wurde er bald darauf von einem plötzlichen, heftigen Regenschauers überrascht. Infolge dieses Regenschauers wurde der Hafer, der durch die Plane nicht ausreichend geschützt wurde, nass und damit völlig unbrauchbar. M lässt zwar – unter ausdrücklichem Protest – den F das Getreide abladen, ruft aber sofort bei G an und verlangt, umgehend Ersatz zu liefern. Als G das mehrfach ausdrücklich verweigert, deckt sich M noch an demselben Tag anderweitig ein.

M fragt nun bei seinem Rechtsanwalt R an, wie er zu seinem Recht kommen könne. Ansprüche gegen den praktisch vermögenslosen F will er nicht verfolgen, weil er sie für aussichtslos hält.

Wie ist die Rechtslage?



Abwandlung:

Außerdem hat M am 01. September 2014 im Zuge einer Expansion eine neue Mischmaschine beim Maschinenbauer B für 10.000 € gekauft. Am 05. November 2016 fällt diese Mischmaschine plötzlich mitten im Mischvorgang aus und lässt sich auch nicht wieder in Betrieb nehmen. Ein Sachverständiger stellt später fest, dass der B bei der Herstellung der Maschine falsche Schrauben (Wert insgesamt 15,00 €) benutzt hat, welche den großen Druck in einer solchen Mischmaschine nicht ausgehalten haben. Die benutzten Schrauben waren nur für geringe Belastungen geeignet, was auch auf ihrer Verpackung vermerkt war. Durch die Verwendung bei großer Belastung brachen sie ab, wobei die dadurch entstandenen Kleinteile die gesamte Elektronik der Mischmaschine zerstörten, die auch nicht mehr repariert werden konnte. Daher wendet sich M noch im November an B und verlangt das Geld für die von ihm in Folge der Zerstörung der alten Maschine angeschafften neuen Mischmaschine in Höhe von 11.500 € ersetzt.

B verweigert jegliche Korrespondenz mit M und lässt diesen durch seinen Anwalt nur ausrichten, dass jegliche Ansprüche bereits verjährt seien und M somit gar nichts verlangen könne. Er solle froh sein, dass ihm die Mischmaschine so lange gute Dienste geleistet hat.

Hat M gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz?



Fall Nr. 4: „Die Tücken des Gebrauchtwagenhandels“

Schwerpunkte:

- Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens
 - Gewährleistungsausschluss beim Kaufvertrag
 - Präklusion
 - Agenturgeschäft im Gebrauchtwagenhandel
-

Sachverhalt

Teil 1¹

Dieter möchte den Frauen imponieren und sich deswegen ein neues Auto kaufen. Er sucht dafür den Gebrauchtwagenhandel des Vogt (V – Gebrauchtwagen GbR) auf. Dort sieht er einen spritzigen Sportwagen zum Preis von 19.000 €. Dieter und Vogt einigen sich, dass Dieter dem Vogt 10.000 € überweist. Die restlichen 9.000 € sollen über die Inzahlungnahme von Dieters alten Mercedes abgegolten werden. In den Ankaufunterlagen garantierte Dieter die Unfallfreiheit des Fahrzeugs, indem er auf dem Ankaufsschein einen entsprechenden Vermerk ankreuzte. Vogt hat den Mercedes vor dessen Taxierung nur flüchtig überprüft; er war in Eile, da andere Kunden auf ihn warteten.

Wenig später veräußerte Vogt den Mercedes für 9.500 € als „laut Vorbesitzer garantiert unfallfrei“ an Edgar. Edgar verlangte nur kurze Zeit später Rückabwicklung des Kaufvertrages. Es kam zu einem Rechtsstreit, in dem sich herausstellte, dass die Stoßstange bereits ausgetauscht wurde und die Heckklappe verformt ist. Dieter selbst hat den Mercedes vor ca. einem Jahr gebraucht erworben und der Vorbesitzer war damit bereits in einen Unfall verwickelt. Dieter wusste von dem Unfall nichts. Hätte Vogt das gewusst, hätte er den Wagen niemals mit 9.000 € taxiert.

Vogt wurde daraufhin zur Rücknahme des Fahrzeugs gegen Zahlung von 9.500 € verurteilt.

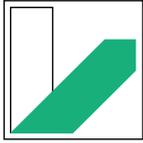
Vogt begeht nun Zahlung dieser Kosten von Dieter Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Außerdem begehrt Vogt die Kosten für den Vorprozess gegen Edgar.

Vogt fragt sich nun, welcher Anspruch ihm gegen Dieter zusteht.

Abwandlung:

Es ist anzunehmen, dass Dieter die Unfallfreiheit des Mercedes nicht garantiert hat. Er kann sich somit hinsichtlich des Vertretenmüssens entlasten. Eine Klage des V (gestützt auf den Anspruch aus Frage 1) wird abgewiesen.

¹ Sachverhalt nach BGH NJW 2013, 1733, OLG Frankfurt BeckRS 2013, 01271.



Vogt wendet sich nun an seinen Anwalt Schlau. Dieser kommt nun auf die Idee, einen Rücktritt des Vogt vom Vertrag mit Dieter geltend zu machen.

Hat eine Rückforderungsklage des V gestützt auf den Rücktritt Aussicht auf Erfolg?

Teil 2²

Karla ist es leid, jeden morgen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren zu müssen. Aus diesem Grund sucht auch sie den Gebrauchtwagenhandel des Vogt auf. Nach einem intensiven Beratungsgespräch entscheidet sich Klara schlussendlich für einen roten Golf. Klara unterschreibt ein von Vogt vorgelegtes Vertragsformular mit der Aufschrift „Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines Kraftfahrzeugs“. Der Vertrag weist als Verkäufer einen Herrn Müller aus. Die V-Gebrauchtwagen GbR taucht auf dem Vertragsformular nicht auf. Vogt unterzeichnet das Formular mit i.A..

Weiter heißt es im Vertragstext: „Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft, soweit nicht nachfolgend eine Garantie übernommen wird. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen, sowie bei Körperschäden.“

Entgegen der Angaben des Vogt sind im Vertragstext einige Unfallschäden vermerkt.

Klara zahlt 12.000 € an. Gleichzeitig wurde ein Vertrag mit der Firma F geschlossen, die für ein Jahr eine Garantie für die wesentlichen Fahrzeugkomponenten übernimmt.

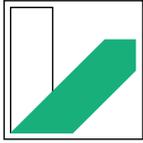
Klara hatte leider nur kurz Freude an ihrem neuen Wagen. Wenige Wochen nach Vertragsabschluss blieb der Wagen liegen. Schuld war ein Defekt in der Elektronik des Fahrzeugs.

Klara forderte den Gebrauchtwagenhändler Vogt vergeblich zur Nachbesserung von den Mängeln auf. Dieser lehnte mit Hinweis darauf ab, dass er nicht der Verkäufer des Fahrzeugs sei, sondern den Kauf nur vermittelt habe.

Daraufhin erklärt Klara den Rücktritt vom Kaufvertrag. Sie ist über die Äußerungen des Vogt erzürnt. Selbstverständlich hat sie einen Vertrag mit Vogt geschlossen. Sie wurde nicht darauf hingewiesen, dass Vogt lediglich vermittelnd tätig wird, außerdem wurde der PKW vom Betriebsgelände des Vogt verkauft. Sie als Verbraucherin muss doch vor solchen „versteckten Trickereien“ der Gebrauchtwagenhändler durch die Rechtsordnung geschützt werden.

Welche Ansprüche hat Klara gegen Vogt?

² Sachverhalt nach BGH NJW 2005, 1039; OLG Stuttgart NJW 2004, 2169.



Fall Nr. 5: „Rasende Radler“

Schwerpunkte:

- Werkvertrag
 - Abgrenzung Werk- von Dienstvertrag
 - Anwendbarkeit der §§ 634 ff. BGB vor Gefahrenübergang
 - Besonderes Gewährleistungsrecht
 - Drittschadensliquidation
 - Fälligkeit, § 641 BGB
 - Selbstvornahme und Aufwendungsersatz
 - Exkurs: Kostenvoranschlag
-

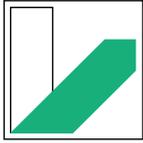
Sachverhalt

B ist Inhaber eines großen Supermarktes und Eigentümer des zugehörigen Grundstücks, welches in einem Gewerbegebiet am Stadtrand liegt und durch eine etwa hüfthohe Mauer umzäunt wird. Zu dem Grundstück gehört eine zur Straße hin gelegene ca. 80 Meter lange Böschung, die bislang noch von den Brombeerranken aus der Bauzeit des Supermarktes „geziert“ wird. Zur Verschönerung des „Entrée“ seines Supermarktes will B die Böschung nunmehr von einem Gärtner anlegen lassen. Damit beauftragt er den Gärtner U, der sich auch bald an die Arbeit macht. Am 28. März 2016 soll vereinbarungsgemäß die Abnahme erfolgen. Wegen der Osterfeiertage stellt U die Anlage schon am Vormittag des 24. März 2016 fertig.

Über die Osterfeiertage werden der Supermarkt und seine Umgebung zum Treffpunkt einer Gruppe von Mountainbikern, denen der Parkplatz des Supermarktes und vor allem die Böschung als „Trainingsgelände“ gerade Recht kommen. Die neu angelegten Blumenbeete werden dabei stark in Mitleidenschaft gezogen. Dabei wurden insbesondere Blumen zerquetscht und unansehnliche Radspuren hinterlassen. Wer von den fünf Mountainbikern genau welchen Anteil an den Schäden hat, lässt sich nicht mehr feststellen.

Am 28. März 2016 verweigert B die Abnahme und fordert von U umgehende Beseitigung der Zerstörungen. U weigert sich, dies zu tun; im Grunde sei eine komplette Neuherstellung erforderlich und diese sei ihm nicht zuzumuten. Daraufhin beauftragt B umgehend einen anderen Gärtner. Die dadurch entstehenden Kosten, welche den zwischen B und U vereinbarten Preis übersteigen, stellt er dem U in Rechnung. U wehrt sich: Er könne nichts für den Schaden und B habe ihm auch keine Gelegenheit gegeben, diesen selbst zu beseitigen. Schließlich müsse er aber doch wenigstens sein vereinbartes Entgelt erhalten.

B fragt, ob er „sein Geld“ von U verlangen kann. Außerdem will er wissen, wie seine Chancen stehen, die Mountainbiker in Anspruch zu nehmen. U hingegen will wissen, ob er sich gegebenenfalls bei den Mountainbikern schadlos halten kann.



Fall Nr. 6: „Schöner Wohnen“

Schwerpunkte:

- Werkvertrag
 - Abgrenzung zu Werklieferungsvertrag
 - Selbstvornahme
 - Schadensersatz
 - Aufwendungsersatz i.S.d. § 284 BGB
 - Versäumnisurteil gegen den Beklagten
 - Sphärentheorie – Risikoverteilung
 - Verjährung
-

Sachverhalt

Bernd Bichler (B) hat sich an der klobigen Garage, die auf seinem Grundstück neben seinem schmucken Haus in Bayreuth steht, satt gesehen. Er lässt diese daher abreißen und möchte nun ein luftiges Carport auf seinem Grundstück errichten lassen. Zu diesem Zweck wendet er sich an Emil Exakt (E), der für seine Kunden Carports baut. B und E werden sich bald einig: E soll dem B ein Carport des Typs „Breezy“ bauen, dessen Zierblende, deren Farbe vom Kunden ohne Aufpreis frei wählbar ist, die handelsübliche Farbe „bordeaux 885-6“ haben soll. Als Gesamtpreis vereinbaren sie 1.800 €, die B, wie vereinbart, vorab überweist. E wird ca. vier Wochen für den Bau des Carports brauchen.

Voller Vorfreude beschließen B und seine Frau Anna (A) in der Zwischenzeit, die Fenster ihres Hauses in der gleichen Farbe zu streichen, die auch die Zierblende bekommen wird, damit sich ein harmonisches Gesamtbild von Haus und Carport ergibt. B kauft daher drei Eimer „bordeaux 885-6“ und lässt sämtliche Fensterrahmen mit der Farbe anstreichen. Für die Farbe und das Anstreichen zahlt er 150 €.

Zwei Wochen später baut E das Carport auf dem Grundstück des B auf. Dem B fällt sofort auf, dass es sehr hoch ist. Beim Nachmessen stellt er fest, dass die Einfahrtshöhe 3 m statt der sonst bei „Breezy“ üblichen 2,2 m beträgt. Zusätzlich weist die A darauf hin, dass die Zierblende nicht bordeauxrot sei, sondern wohl eher karminrot. Diese Farbe würde gar nicht zu den Fensterrahmen passen. B erklärt daher gegenüber E, dass er das Carport insgesamt für sehr gelungen halte, die Einfahrtshöhe jedoch noch herabgesetzt werden müsse, schließlich fahre er kein Wohnmobil. Auch in Bezug auf die falsche Farbe der Zierblende wolle er sich seine Rechte vorbehalten. E lacht schallend auf. Das sich jemand seine Rechte wegen eines Farbtons vorbehalten wolle, sei ihm noch nie untergekommen. Dass er, E, die Blende komplett neu anstreichen würde, nur weil die Farbe der A nicht passe, das könne B getrost vergessen. Er werde wegen der Farbe keinen Finger krumm machen. Mit diesen Worten fährt E von dannen.



Weitere viereinhalb Wochen später hat E weder die Höhe des Carports korrigiert, noch die Zierblende in „bordeaux 885-6“ gestrichen. Weil für das Wochenende ein schwerer Hagelschauer angekündigt wurde und B Angst um sein Auto hat, lässt B Handwerker H am Freitag noch schnell die Stützpfiler des Carports fachgerecht kürzen, nachdem er den E telefonisch an diesem Tag nicht mehr erreichen konnte. Das Kürzen dauert sehr lange, weil das Dach des Carports komplett abmontiert werden muss, worin H keine Übung hat. Aufgrund der vielen Arbeitsstunden stellt H dem B 750 € in Rechnung.

Auf diesen Kosten will B nicht sitzen bleiben. Er fordert den E daher auf, ihm umgehend die 750 € zu erstatten. Darüber hinaus verlangt er Ersatz der 150 €, die er für den Anstrich der Fensterrahmen ausgegeben habe. Er sei schließlich davon ausgegangen, dass auch die Zierblende diese Farbe bekommen würde, sonst hätte er die Rahmen gar nicht streichen müssen. E wendet dagegen ein, dass er selbst nur halb so lange für das Kürzen gebraucht hätte, wenn B ihn angerufen hätte. Er sei daher nicht bereit, diese Summe zu zahlen. Und für den Anstrich werde er schon gar nicht aufkommen. Wenn B unter dem Pantoffel seiner Frau stehe, die die Farbe der Fensterrahmen wie die Farbe ihrer Blusen wechsle, sei das nicht sein Problem.

B wendet sich nun mit der Frage an Sie, ob er von E die Kosten für das Kürzen und den Anstrich der Fensterrahmen verlangen kann. Erstellen Sie ein entsprechendes Gutachten.

Bearbeitervermerk: Aus einem späteren Gutachten geht hervor, dass ein Unwetter mit Hagel und starkem Wind bei einer Einfahrtshöhe von 3 m voraussichtlich schwere Schäden an dem untergestellten Fahrzeug verursachen würde. Diese entstünden nicht bei regulärer Einfahrtshöhe.

Abwandlung:

E hat den Carport mangelfrei errichtet. Am Tag vor Abnahme bricht im Haus des B ein Feuer aus. Ein Blitz hatte in das Haus nur wenige Meter vom Carport entfernt eingeschlagen, obwohl B alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz getroffen hat. Dabei hatte sich ein Schwellbrand entwickelt, der sich schnell ausbreitete. Bereits nach kurzer Zeit griff das Feuer auf den Carport über und zerstörte ihn vollständig. Obwohl die Feuerwehr zumindest einen Großteil des Hauses retten konnte, versucht B nunmehr Kosten einzusparen und verweigert E die Bezahlung mit dem Hinweis, dass zum Tag der Fertigstellung ja kein fertiges Carport bestehen würde.

E erhebt vor dem Amtsgericht Bayreuth Klage gegen B und verlangt die Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Das Gericht setzt den Termin zur Güteverhandlung mit anschließendem frühen ersten Termin auf den 21.11.2016 fest. Am Tag der Verhandlung erscheint B nicht.

E stellt auf Anraten seines Anwaltes den Antrag gegen B ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Was wird das Gericht veranlassen?



Fall Nr. 7: „Villa Kunterbunt“

Schwerpunkte:

- Pachtvertrag
 - Abgrenzung Mietvertrag/Pachtvertrag
 - Eintritt in einen Mietvertrag, § 566 BGB
 - Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
 - Abtretung, §§ 398 ff. BGB
-

Sachverhalt

E ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einer Villa bebaut ist, die sich inmitten einer großen Parkanlage befindet. Am 5. September 2015 schließt er mit der Medizintechnikunternehmerin U einen „Mietvertrag“ über das Anwesen. Die Parteien einigen sich dahingehend vertraglich, dass E das Gebäude zu einer Seniorenresidenz umbauen soll. U möchte die umgebauten Räumlichkeiten mit dem notwendigen medizintechnischen Inventar ausstatten und dann „weitervermieten“. Sollte U die „Weitervermietung“ nicht innerhalb von drei Jahren gelingen, so vereinbart sie, dass sie sich vom Vertrag mit E ohne weiteres lösen könne.

Mit den für den Umbau erforderlichen Planungsarbeiten beauftragt E den Architekten A. Beide sind sich der Tatsache bewusst, dass die Villa seit Jahren unter Denkmalschutz steht und der Umbau in ein Seniorenheim, insbesondere die behindertengerechte Ausstattung des Hauses, von der Baubehörde nicht genehmigt werden würde. A schlägt daher vor, in den Bauanträgen „sicherheitshalber“ anzugeben, die Villa solle in ein Familienhotel umgebaut werden. E hat zwar zunächst Bedenken, willigt dann aber ein. U weiß von alledem nichts.

Bereits am 01. Oktober 2015 schließt U einen „Mietvertrag“ mit S, der das Seniorenheim betreiben will. Gemäß dieses Vertrages soll das „Mietverhältnis“ mit Übergabe der Villa beginnen. Nach dem Umbau werden die Räume am 10. Juni 2016 der U übergeben, die die entsprechende medizintechnische Einrichtung vornimmt. Zur Überlassung der Räumlichkeiten an S kommt es zunächst nicht, da diese vertraglich erst für den 15. Juli 2016 vorgesehen ist. Am 5. Juli 2016 veräußert E, dem die Sache zu riskant geworden ist, das Grundstück an K, wovon jedoch weder U noch S etwas erfahren.

S ist sich sicher, die geplante Seniorenresidenz betreiben zu können. E und A haben ihm dies auf Nachfrage hin ausdrücklich versichert. Bei diesem Gespräch war U anwesend. Am 10. Juli 2016 möchte er bei der zuständigen Baubehörde noch einige Formalitäten abklären. Dabei stellt sich heraus, dass der beabsichtigte Umbau des Hauses unter Denkmalschutzgesichtspunkten nicht genehmigungsfähig ist. Die Nutzung des Gebäudes als Seniorenheim wird untersagt.



S verlangt nun von U Ersatz seiner Schäden, was U unter Verweis auf ihre Unkenntnis von der Sachlage zurückweist. Jedoch tritt sie S „kulanzhalber“ sämtliche Ersatzansprüche ab, soweit diese Schadenspositionen des S betreffen. S nimmt die Abtretung unter dem Vorbehalt an, dass etwaige Ansprüche gegen U nicht tangiert werden. Schließlich müsse U für die Aussagen von E und A einstehen.

Der von S in Anspruch genommene E verweist auf eine formularmäßige Freizeichnungsklausel im Vertrag mit U, die folgendermaßen lautet: „Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Geschäftsräume den behördlichen Vorschriften entsprechen“. Darüber hinaus habe er „mit der ganzen Geschichte nichts mehr zu tun“; richtiger Ansprechpartner sei vielmehr K.

K hingegen weigert sich überhaupt etwas zu zahlen. Er sei ja nicht verantwortlich, immerhin haben diese Probleme schon bestanden bevor er das Grundstück gekauft hatte. S solle sich daher an E halten.

Im Einzelnen möchte S seinen entgangenen Gewinn für die nächsten drei Jahre ersetzt haben. Ferner hat er am 03. Juni 2016 eine Großküche im Wert von insgesamt 10.000 € erworben. Auch diesen Betrag möchte er ersetzt haben. S weiß nun gar nicht mehr, an wen er sich eigentlich wenden soll. Insbesondere interessiert ihn, ob er U, K und / oder E in Anspruch nehmen kann.

Stehen S Ansprüche gegen U, K und/oder E zu?

Bearbeitervermerk:

Denkmalschutzrecht ist nicht zu prüfen. Die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung ist zu unterstellen. Ferner ist anzunehmen, dass die Behörde eine abweichende Entscheidung nicht treffen durfte.



Fall Nr. 8: „Lieber früher als später“

Schwerpunkte:

- Mietvertrag
 - Gewährleistungsrechte
 - AGB / Schönheitsreparaturen
 - Beendigung des Mietverhältnisses
-

Sachverhalt

Der aus Passau stammende Michel Mindt (M) möchte sich beruflich verbessern und daher nach Bayreuth umziehen. Besonders gefällt ihm dort eine Wohnung der Vivian Vogt (V), welche über eine direkt neben dem Wohnhaus befindliche Garage verfügt. Diese Garage benötigt Mindt zum Unterstellen seines hochwertigen Oldtimer Cabriolets, welches aufgrund der oft schlechten Witterungsbedingungen in Bayreuth nicht auf der Straße geparkt werden kann. Diesen Umstand teilte Mindt der Vogt bei Vertragsschluss mit. Aufgrund der für ihn optimalen Wohnung stört es den Mindt auch nicht, dass die Wohnung das letzte Mal vor fünf Jahren renoviert wurde und die üblichen Gebrauchsspuren des Vormieters aufweist. Beide vereinbarten die Anmietung der Wohnung inklusive Garage zum 01. Januar 2011 auf unbestimmte Zeit. Die monatliche Miete beträgt 1.000 € (750 € Kaltmiete; 200 € Nebenkosten; 50 € Garage) und ist zum dritten Werktag eines Monats an Vogt zu entrichten.

Der von den Parteien schriftlich geschlossene Mietvertrag, welchen sich Vogt aus dem Internet heruntergeladen hat, enthält folgende Bestimmung zum Thema Schönheitsreparaturen:

„§ 4 Instandhaltung

1. Der Mieter ist verpflichtet, die während des Mietverhältnisses anfallenden Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Mieter hat die Schönheitsreparaturen fachgerecht und wie folgt ausführen zu lassen: Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

2. Im Allgemeinen werden Schönheitsreparaturen in den Mieträumen in folgenden Zeitabständen erforderlich:

in Küchen, Bädern und Duschen alle 3 Jahre,

in Wohn- und Schlafräumen, Fluren und Toiletten alle 5 Jahre,

in anderen Nebenräumen alle 7 Jahre.“

Am 01. Januar 2015 fällt ein morscher Baum des Grundstücks - welchen Vogt schon längst hätte entfernen müssen - auf das Garagendach, welches unter der Last des Baumes zusammenkracht. Nachdem Mindt mit seinem Oldtimer von der Arbeit zurückkommt, teilt er der Vogt mit, dass die Garage unbenutzbar sei und mietet noch am selben Tag die Garage seines Nachbarn zum monatlichen Preis von 70 € bis zur Wiederherstellung der Garage am 01. März 2015 an. Für die Monate Januar und Februar zahlt Mindt der Vogt aufgrund der Umstände jeweils nur 950 €.



Im Frühjahr 2015 bemerkt Mindt, dass sein neuer oberfränkischer Arbeitgeber doch nicht so solvent ist wie er sich das erhofft hatte. Dieser kann ihm für die Monate März und April keinen Lohn zahlen. Da Michel auf seinen Sommerurlaub sparen möchte, zahlt er der Vogt für diese Monate jeweils nur 250 €.

Vogt werden die Scherereien mit Mindt zu viel und kündigt ihm mit Schreiben vom 01. Mai 2015, welches dem Mindt am 04. Mai 2015 zugeht, das Mietverhältnis aufgrund der unvollständig geleisteten Mieten außerordentlich. Höchstvorsorglich kündigt sie den Mietvertrag zum nächstmöglichen Termin. Zudem macht die im Umland wohnende Vogt geltend, dass sie nun selber zum nächstmöglichen Termin in ihre noch vom Mindt belagerte Wohnung in der Bayreuther Innenstadt ziehen wolle. Schließlich sei es ja ihr Eigentum.

Da Mindt's Arbeitgeber Insolvenz anmelden musste und Mindt ohnehin umziehen möchte, ist die baldige Beendigung des Mietverhältnisses für Mindt kein großer Verlust. Die rückständigen 1500 € Miete aus den Monaten März und April zahlt Mindt dennoch am 15. Mai 2015.

Nach erneuten Blicken in Mietvertrag und an die Wände erkennt Mindt, dass die Wohnung renovierungsbedürftig ist. Zu diesem Zwecke kauft Mindt im Juli Malerutensilien im Wert von 450 €. Für die Streifarbeiten bekommt Mindt Hilfe von seinem Freund Ferdinand Fleißig, der selber Malermeister ist und von Mindt mit einer Pizza und vier Bier bezahlt wird. Die Renovierung durch einen Malerbetrieb hätte 3.650 € gekostet. Mindt übergibt der Vogt am 30. Juli 2015 die Wohnung, da er das Mietverhältnis zum 31. Juli 2015 als beendet ansieht. Allerdings sieht er es nicht mehr ein, Vogt noch die Monatsmieten ab Mai 2015 in den Rachen zu schieben.

Vogt freut sich zwar über die vorgenommene Renovierung, wundert sich aber über die - nach ihrer Ansicht - vorzeitige Rückgabe der Wohnung. Schließlich sei dem Mindt die Kündigung ja erst am 04. Mai 2015 zugegangen. Verärgert über die dürftige Zahlungswilligkeit, wendet sich Vogt am 18. August 2015 an den Rechtspfleger des AG Bayreuth, mit der Bitte, den nun in Frankfurt am Main wohnenden Mindt auf Zahlung der noch nicht gezahlten Miete zu verklagen. Vogt verlangt Zahlung der unvollständig gezahlten Mieten von Januar und Februar 2015 in Höhe von 100 €. Darüber hinaus fordert sie die Zahlung der Mieten für die Monate Mai bis August 2015 von insgesamt 4.000 €.

Die Klage wird Mindt 28. August 2015 zugestellt. Mindt informiert seinen Bekannten Jurastudent Justus über das gesamte Geschehen und fragt nach, ob dies alles rechtens sei. Justus meint, dass bis jetzt unberücksichtigt bliebe, dass der Mindt im Winter eine teure Ersatzgarage hat anmieten müssen. Außerdem erklärt Justus, dass er noch nie eine wirksame Schönheitsreparaturklausel gesehen habe. Dies müsse umso mehr gelten, als dass Mindt die Wohnung bereits renovierungsbedürftig übernommen habe. Da Mindt die Renovierung vermutlich nicht hätte vornehmen müssen, solle er die Kosten hierfür ersetzt verlangen.

In der mündlichen Verhandlung erklärt Mindt, dass er Vogt nichts schulde. Hilfsweise rechne er mit seinem Anspruch gegen Vogt auf Ersatz der 140 € auf, die er für die Anmietung der Ersatzgarage zahlen musste. Weiterhin verlangt er im Rahmen einer Widerklage die Kosten für die nicht geschuldete Renovierung in Höhe von 3.650 € ersetzt. Vogt erwidert, dass die Klausel im Mietvertrag wirksam sei, schließlich habe sie diesen aus dem Internet. Andernfalls könne es jedenfalls nicht zu ihren Lasten gehen, wenn sich die Rechtsprechung zu dem Thema ständig verändert.

Vermerk für den Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der Klage der Vogt sowie der Widerklage des Mindt zu prüfen.



Fall Nr. 9: „Der Traum-Golf“

Schwerpunkte:

- Leasingvertrag
 - Finanzierungsleasing- Rechtsnatur
 - Abgrenzung: Operating Leasing/Finanzierungsleasing
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage
-

Sachverhalt

Lisa Neubauer (LN) möchte sich zu ihrem 18. Geburtstag gerne einen langjährigen Wunsch erfüllen und sich ihr absolutes Traumauto kaufen – einen neuen VW Golf. Da sie sich einen Neuwagen allerdings nicht leisten kann, wendet sie sich am 3. Juli an Gerd Froh (GF), den Geschäftsführer der Lieber Günstig GmbH (LG), der ihr eine kostengünstige Finanzierung verspricht und ein gutes Geschäft wittert. Nach dem Geschäftskonzept seines neuen Unternehmens, das erst einige Monate zuvor im Handelsregister eingetragen wurde, kauft er den gewählten PKW beim Hersteller (H), lässt ihn direkt an den Vertragspartner liefern und gewährt die Nutzung des Wagens gegen Zahlung eines monatlichen Geldbetrages.

Lisa ist begeistert, unterzeichnet nach einigen Verhandlungen einen bei der Lieber Günstig GmbH üblicher Weise verwendeten Vertrag, der alle gesetzlichen Informationspflichten erfüllt, mit einer Grundlaufzeit von vier Jahren samt Kaufoption und sucht sich bei H einen nach ihren Sonderwünschen ausgestatteten knallroten VW Golf aus. LG gibt Lisa die Vertragsurkunde, die alle erforderlichen Angaben enthält, sogleich mit. Nach dessen Anfertigung liefert H den Pkw auf Veranlassung der Lieber Günstig GmbH am 15. Oktober direkt an Lisa. Diese hat allerdings nicht allzu lange Freude an ihrem neuen Auto, da sich bereits zwei Jahre später, Anfang Oktober, im Zuge des „VW-Skandals“ herausstellt, dass auch ihr Golf von der Software-Manipulation betroffen ist und tatsächlich viel höhere Abgasmengen produziert als zuvor mit H besprochen und im Verkaufsprospekt angegeben. Lisa ist entsetzt und wendet sich einige Tage später an die Lieber Günstig GmbH, von der sie Nacherfüllung verlangt. Diese weigert sich jedoch und verweist stattdessen auf folgende Vertragsklausel, die sich – zusammen mit den übrigen Klauseln – auf dem von LN unterzeichneten Vertragsformular befindet:

§ 5

Sämtliche Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an dem Fahrzeug sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Stattdessen werden alle Ansprüche und Rechte aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag mit H abgetreten. Sachmängelgewährleistungsrechte werden ausgeschlossen.

Nach diesem Hinweis beantragt Lisa noch am selben Tag beim zuständigen Gericht die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens. Die förmliche Zustellung des Antrags erfolgt am Folgetag. Nach Beendigung dieses Verfahrens Anfang November wendet sich Lisa einige Tage später



an den Hersteller und verlangt von diesem Nacherfüllung. Doch auch dieser weigert sich und meint, sämtliche Ansprüche seien nach über zwei Jahren schon längst verjährt.

Kann Lisa von LG oder von H Nacherfüllung verlangen? Gehen Sie hierbei davon aus, dass keines der angegebenen Daten auf einen Sonntag fällt.

Abwandlung

Anders als im Ausgangsfall kann Lisa den Golf sofort beim Hersteller mitnehmen. Bereits bei einer der ersten Fahrten mit dem neuen Golf bleibt Lisa jedoch mitten auf der Landstraße liegen. Dank der auffälligen Farbe des Wagens, die bereits nicht mehr produziert wird, wird sie von einem vorbeifahrenden Abschleppwagen (A) entdeckt und sodann in die nächste Werkstatt geschleppt. Dort stellt sich heraus, dass ein irreparabler Motorschaden vorliegt, dessen Ursache bereits bei Ablieferung vorlag. Lisa ist entsetzt, dass so etwas bei einem Neuwagen – noch dazu bei VW – passieren kann und möchte den Wagen schnellstmöglich loswerden. Zu allem Überfluss verlangt A auch noch die ihm entstandenen Kosten. Sie wendet sich am 31. Juli an die Lieber Günstig GmbH und verweigert jede Zahlung künftiger Raten. Zudem verlangt sie die Rückzahlung sämtlicher bereits gezahlter Geldbeträge.

Zu Recht?

Weiterhin möchte sie wissen, von wem sie die Kosten, die sie A für das Abschleppen bezahlen musste, verlangen kann.



Fall Nr. 10: „Wohnen im Grünen“

Schwerpunkte:

- Darlehensvertrag, Verbraucherdarlehensvertrag, Immobilier-Verbraucherdarlehen
 - Vollstreckungsgegenklage
 - Vollstreckung aus einer notariellen Urkunde
 - Verhältnis von abstraktem Schuldversprechen zum Schuldgrund
 - Schriftformerfordernis
 - Rechtsfolgen der Verletzung des Schriftformerfordernis beim Verbraucherdarlehensvertrag: Heilung; Vertragsmodifikation
-

Sachverhalt

Fall 10

Bertram Kutowski (B) möchte, nachdem er durch lange Jahre harter Arbeit als Maschinenführer eines Lichtbogenofens in einem Wittener Edelstahlwerk zu einigem Wohlstand gekommen ist, seine prekäre Wohnsituation in der Dortmunder Nordstadt hinter sich lassen und sich und seine Familie im grüneren Dortmunder Süden den Traum vom Eigenheim erfüllen. Das passende Grundstück ist schnell gefunden.

Zur Finanzierung wendet sich B an die Very Easy Credit (K). Nach kurzer Beratung wird sich B mit K über die Aufnahme eines Darlehens über 200.000 Euro mit einem Jahreszins von 7% einig. Zur Unterschrift wird B ein Tabletcomputer mit berührungsempfindlicher Oberfläche vorgelegt, auf dem B und der Mitarbeiter der Bank in einem dafür vorgesehenen Feld unterschreiben. Anschließend erhält er einen Ausdruck mit sämtlichen Vertragsunterlagen, an deren Ende sich die eingescannten Unterschriften befinden.

Daraufhin schließt B einen notariellen Kaufvertrag über das Grundstück ab. Anlässlich des Notartermins erfolgt auch die Grundschuldbewilligung zugunsten der K. In einer gesonderten Urkunde soll B noch ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe von allen Forderungen abgeben, die sich aus dem Darlehensvertrag ergeben und sich diesbezüglich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwerfen. B wundert sich darüber sehr, denn dass er dazu verpflichtet sein soll, ist im Darlehensvertrag mit keiner Silbe erwähnt. Er unterschreibt aber trotzdem.

Nachdem das Darlehen ausgezahlt wurde und B das Haus bereits bewohnt, hört er, dass in der derzeitigen Niedrigzinsperiode höchstens ein Zinssatz von 4,0% marktüblich sei. Die Dortmunder Sparkasse wäre auch bereit, ihm zu diesen günstigen Konditionen ein Darlehen zu



gewähren. Daher ruft er beim Mitarbeiter M der K an und sagt, dass er sich nicht länger am Vertrag festhalten lassen wolle. Er werde das Darlehen demnächst ablösen. Der Darlehensvertrag sei – wie ihm sein Sohn, der sehr erfolgreich Jura studiere, versichert habe – wegen der Unterschrift auf dem Tabletcomputer unwirksam. Die Unwirksamkeit ergebe sich außerdem daraus, dass – was zutrifft – der zurückzuzahlende Gesamtbetrag fälschlicherweise mit 352.000 Euro angegeben worden ist statt mit 372.000 Euro.

Nachdem B die nächste Rate schuldig geblieben ist, beantragt K beim zuständigen Vollstreckungsgericht eine Lohnpfändung gegen B aus der vollstreckbaren Urkunde über die fällig gewordene Rate für Zins und Tilgung. B ist empört. Die Unwirksamkeit des Darlehensvertrags müsse sich doch auf das Schuldversprechen auswirken, denn das habe er ja nicht zum Spaß abgegeben, sondern um die Finanzierung in trockene Tücher zu bringen.

Kann B im Wege einer Vollstreckungsgegenklage mit den von ihm vorgebrachten Einwänden erfolgreich gegen die Vollstreckung vorgehen?

Bearbeiterhinweis: Ein Widerruf ist nicht zu prüfen.



Fall Nr. 11: „Drei Reisende – ein Schicksal“

Schwerpunkte:

- Reisevertrag
 - Wichtige Definitionen im Reiserecht
 - Spezielles Mängelrecht des Reisevertrags
 - Dritte im Vertrag (echter VzD)
 - Europarecht: Verordnung
-

Sachverhalt

Teil 1:

Die Eheleute Kerzmar (K) wollen ihrem stressigen Alltag als Rentner entfliehen und in den Urlaub fliegen. Dafür geht die Ehefrau Marlies Kerzmar (MK) in das Reisebüro ihres Vertrauens, das Reisebüro Travel Star (T), und bucht dort für sich und ihren Ehemann Roland Kerzmar eines der im Schaufenster ausgehängten Angebote des Reiseveranstalters V für die Zeit vom 11.09.2016 – 25.09.2016 zum Preis von 1.000 € pro Person: ein Flug nach Mallorca hin und zurück, zwei Wochen Unterkunft in einem 5 Sterne Hotel auf der Insel, inklusive Halbpension. Laut der Beschreibung im Prospekt des Veranstalters handelt es sich bei dem Hotel um ein ausgewiesenes Sporthotel, bei welchem es 18 Stunden täglich die verschiedensten Sportangebote gibt, beginnend früh um 06.00 Uhr mit Frühsport und endend abends um 23.00 Uhr mit Mitternachtsjoga.

Auf der Insel angekommen müssen die Eheleute jedoch feststellen, dass ihr Hotel sich nach der Hochsaison nunmehr mitten in einer Umbauphase befindet. Dadurch ist das halbe Hotel gesperrt und auch die Sportmöglichkeiten, die den Eheleuten sehr wichtig waren, werden nicht angeboten.

Noch vor Ort haben die Eheleute Kerzmar den örtlichen Reiseleiter immer wieder auf das mangelnde Sportangebot aufmerksam gemacht und ihren Unmut darüber lauthals Ausdruck verliehen. Als Ersatz für das ausgefallene Sportprogramm buchten die Kerzmars daher vor Ort verschiedene Sportangebote von regionalen Anbietern, welche insgesamt ca. 500 € kosteten.

Nach ihrer Rückkehr müssen sie auf Nachfragen beim Veranstalter erfahren, dass dieser vom fehlenden Sportangebot Kenntnis gehabt hatte, dies aber nicht so wichtig fand „da man sich ja im Urlaub eh erholen will und nicht den ganzen Tag dummen Sport machen“.

Daraufhin fragen sie ihre Enkelin, die in Bayreuth Jura studiert, welche Ansprüche sie nunmehr wegen des verdorbenen Sporturlaubs gegen den Reiseveranstalter haben. Dabei ist davon auszugehen, dass durch das fehlende Sportangebot die Reise ein Viertel weniger Wert hatte.

Außerdem hatte Roland Kerzmar (RK) noch mehr Pech:

Am 18.09.2016 wurde zum Abendessen Fisch serviert. Aufgrund der starken Würzung der Fische bemerkte Roland Kerzmar dabei nicht, dass ein Teil der Speisen bereits verdorben war. In der Nacht traten dann bei ihm starke Magenschmerzen und Erbrechen auf. Dieses steigerte sich bis in die frühen Morgenstunden so stark, dass RK in ein Krankenhaus auf der Insel eingeliefert



werden musste, wo er bis zum Ende des Urlaubs wegen einer Lebensmittelvergiftung behandelt wurde.

Nach einigen hotelinternen Recherchen stellte sich heraus, dass die Beschwerden auf einen verdorbenen Wolfsbarsch zurückzuführen waren, der vom Chefkoch des Restaurants persönlich unter grob fahrlässiger Verkennung der Haltbarkeit zubereitet wurde. Der Chefkoch arbeitete ansonsten immer sehr zuverlässig, nur am fraglichen Tag litt er an den Nebenwirkungen seiner Geburtstagsfeier vom letzten Abend und konnte aufgrund eines schlimmen Katers den verdorbenen Fisch nicht erkennen.

Auch dafür würde RK gerne einen Ausgleich bekommen. Schließlich habe er seinen Urlaub überhaupt nicht genießen können. Daher fragt er seine Enkelin, ob er da nicht „irgendwie Schadensersatz“ bekommen könne.

Was wird die Enkeltochter ihren Großeltern raten?

Teil 2:

Der Rechtsanwalt Dr. Leugner (L) machte aufgrund eines Vertrages mit dem Reiseanbieter Meckermann (M) bis zum 18.04.2016 in São Paulo Urlaub. Das „Reisepaket“ umfasste sowohl den Flug mit einer deutschen Airline (A) als auch die Übernachtung in einem 4-Sterne Hotel. Als L sich am 16.04.2016 am Flughafen nach seinem Rückflug erkundigte, musste er feststellen, dass sein Rückflug nach Deutschland aufgrund einer riesigen Aschewolke im Luftraum nach einem erneuten Vulkanausbruch auf Island möglicherweise gestrichen werden muss. Es drohte die Verhängung eines Flugverbotes für fast ganz Europa. Allerdings konnte man ihm noch keine genauere Auskunft über die mögliche Annullierung geben.

Als immer mehr Flüge nach Europa gestrichen wurden, kündigte er am 17.04.2016 gegenüber M, um sicherheitshalber wegen eines wichtigen Termins in Deutschland vorzeitig abreisen zu können. Obwohl L mehrmals M aufforderte, einen sofortigen Rücktransport zu organisieren, weil sonst erhebliche Schäden entstünden, veranlasste M nichts. L gelang es am Morgen des 18.04.2016, einen befreundeten Kollegen, der sich ebenfalls in São Paulo aufhielt, zu einem Flug nach Lissabon mit seinem Privatjet zu bewegen. Von dort aus konnte er nach Rom weiterfliegen, wo er dann einen Wagen mietete, mit dem er bis nach München fuhr. Am selben Tag wurde der ursprüngliche Flug des L tatsächlich annulliert. Trotz der Bemühungen des L konnte er seinen Geschäftstermin am 19.04.2016 nicht mehr wahrnehmen und erhielt daher auch nicht den Auftrag für die Mitwirkung in der geplanten Fernsehserie „Richterin Alexandra Bold“, der ihm ansonsten sicher gewesen wäre, wodurch ihm Einnahmen in Höhe von 15.000 € entgingen. Der mühsame Rücktransport hatte L insgesamt 2.500 € gekostet. Hätte M eine Ersatzbeförderung organisiert, hätte L auf Grund der guten Kontakte des M noch am Abend des 17.04.2016 für lediglich 900 € Mehrkosten nach Hause kommen können. L fordert von M sowohl die Kosten für den Rücktransport als auch Schadensersatz für den Verlust des Auftrags. M meint jedoch, nicht zahlen zu müssen, L hätte schließlich den Vertrag gekündigt. Außerdem sei es unverhältnismäßig, mit einem teuren Privatjet zu fliegen und dafür Ersatz zu verlangen.

Fragen:

1. Kann L von M die Kosten für den Rücktransport sowie Schadensersatz für den Verlust des Auftrages verlangen?
2. Was kann L von A wegen der Annullierung des Fluges verlangen?



Bearbeitervermerk: Auf die Verordnung der EG Nr. 261/2004 wird hingewiesen. Neben den abgedruckten Artikeln der Verordnung ist nur deutsches Recht der Bearbeitung zu Grunde zu legen.

Verordnung der EG Nr. 261/2004

Art. 2: Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(...)

l) „Annullierung“ die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war.

Art. 3: Anwendungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt

a) für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug antreten;

b) sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, antreten, es sei denn, sie haben in diesem Drittstaat Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten.

(2) Absatz 1 gilt unter der Bedingung, dass die Fluggäste

a) über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und – außer im Fall einer Annullierung gemäß Artikel 5 – sich – wie vorgegeben und zu der zuvor schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit zur Abfertigung einfinden oder, falls keine Zeit angegeben wurde, – spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfinden oder

b) von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt wurden, ungeachtet des Grundes hierfür.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Sie gilt jedoch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen ausgegeben wurden.

(...)

Art. 5: Annullierung.

(1) Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

a) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 angeboten,



b) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 angeboten und im Fall einer anderweitigen Beförderung, wenn die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Abflugzeit des neuen Fluges erst am Tag nach der planmäßigen Abflugzeit des annullierten Fluges liegt, Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und c) angeboten und

c) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn,

- i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder
- ii) sie werden über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder
- iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

(2) Wenn die Fluggäste über die Annullierung unterrichtet werden, erhalten sie Angaben zu einer möglichen anderweitigen Beförderung.

(3) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

(4) (...)

Art. 7: Ausgleichsanspruch.

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

- a) 250 € bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger,
- b) 400 € bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1 500 km und 3 500 km,
- c) 600 € bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen.

Bei der Ermittlung der Entfernung wird der letzte Zielort zugrunde gelegt, an dem der Fluggast infolge der Nichtbeförderung oder der Annullierung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt.

(2) (...)

(3) Die Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 erfolgen durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen.

(4) (...)



Fall Nr. 12: „Partnersuche und kostbare Bilder“

Schwerpunkte:

- Ehemaklervertrag
 - Widerruf
 - Maklervertrag
-

Sachverhalt

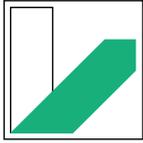
Die V betreibt eine gewerbliche Ehevermittlung und veröffentlicht zu diesem Zwecke Kontaktanzeigen in Tageszeitungen. Diese enthalten jeweils die Beschreibung einer einen Ehepartner suchenden Frau und eine Telefonnummer die – für den Leser nicht erkennbar – direkt zum Anschluss der Ehevermittlung führt.

Auf eine dieser Anzeigen in der K-Zeitung meldete sich der B am 15.07.2016 unter der dort angegebenen Telefonnummer bei der V, da er die in der Anzeige beschriebene Dame kennenlernen wollte. Kurz darauf rief eine Mitarbeiterin der V zurück und vereinbarte mit B, dass eine Mitarbeiterin der V ihn am folgenden Tag, dem 16.07.2016, zu Hause aufsuchen werde.

Bei dem Zusammentreffen von B und der Mitarbeiterin in der Wohnung des B am 16.07.2016 unterzeichnete der B ein mit „Ehevermittlungsvertrag“ überschriebenes Schriftstück, in welchem sich die V verpflichtete, dem B gegen ein vorab zu leistendes Entgelt von 10.000,- € innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zehn Vorschläge potentieller Ehefrauen zu unterbreiten. Weitere Erklärungen enthielt der Vertrag nicht.

Der B überwies noch an gleichen Tage eine Anzahlung in Höhe von 5.000,- €. Die V übermittelte daraufhin umgehend zwei Adressen möglicher Kandidatinnen und forderte mit gleicher Post die Zahlung der restlichen 5.000,- € ein. Daraufhin erklärte der B mit einem am 24.07.2016 bei V eingegangenen Schreiben die „Kündigung“ des Vertrags, und forderte zugleich die Rückzahlung des geleisteten Teilbetrags. Mit ihrem Antwortschreiben trat V dem Rückzahlungsverlangen des B ausdrücklich entgegen und bestand weiterhin auf Zahlung des ausstehenden Teilbetrags; zudem übermittelte sie drei weitere Adressen. In der weiteren Korrespondenz erklärte die V außerdem, dass sie zumindest auf der Vergütung für die übermittelten Adressen bestehe; insoweit habe sie schließlich ihre Leistung erbracht.

Prüfen Sie gutachterlich die geltend gemachten Ansprüche beider Seiten.



Abwandlung:

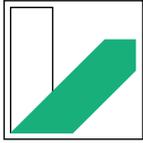
Zudem ist V Sammler von Panini Bildern von Fußballern. Da er sich aufgrund der schlechten Auftragslage, weil Onlinedienste immer beliebter werden, in finanziellen Nöten befindet, beschließt er sein geliebtes vollständiges Panini Album aus dem Weltmeisterschaftsjahr 2014 zu veräußern. Er will dazu seine bisher stets positiven geschäftlichen Erfahrungen mit M nutzen, der ein Fachgeschäft für Sammlerbedarf betreibt. V sendet daher am 02.02.2017 einen Brief an M, in dem er diesen bittet, einen Käufer zu suchen. Für den Fall, dass es M gelingt einen Käufer zu finden, verspricht er ihm ein „Honorar“ in Höhe von 30 €. M begibt sich sofort auf die Suche nach Kaufinteressenten und informiert V hierüber. Ansonsten gehört die Vermittlung von Verträgen nicht zum Geschäft des M.

Am 29.02.2017 macht M den C ausfindig, der Interesse am Erwerb des Albums zeigt. M übermittelt daraufhin am 02.03.2017 dem V schriftlich Name und Adresse des C. Am 14.03.2017 schließen V und C den Kaufvertrag über das Panini Album zu einem Preis von 150 €. Sie tauschen die Leistungen sofort aus.

Die Freude des C ist jedoch nur von kurzer Dauer. Als er das Album einem Freund, der passionierter Sammler und dabei unter anderem auf Panini Bilder spezialisiert ist, präsentiert, macht dieser ihn darauf aufmerksam, dass es sich bei etlichen Panini Stickern in dem Album nur um Fälschungen handelt. Dies würde das Album völlig wertlos machen. C ist außer sich vor Empörung und teilt dem V mit, dass er von dem Vertrag nichts mehr wissen wolle. V bringt wahrheitsgemäß vor, dass er keine Ahnung von den Fälschungen hatte und stets davon ausging 2014 auf dem Markt in Polen Originalsticker bekommen zu haben. Nur jemand der besonderes Fachwissen über Panini Sticker hat, war in der Lage, die Fälschung zu identifizieren. Daher konnte auch M die Fälschung nicht erkennen.

Einige Tage später verlangt nun M von V seine noch ausstehende Provision in Höhe von 30 €. V sieht das nicht ein: Er habe doch Finanznöte. Nur deshalb hätte er den M beauftragt, was dieser auch gewusst habe. Wenn sich C nun vom Vertrag löse, dann könne M doch keine Provision verlangen.

Kann M von V eine Provisionszahlung verlangen?



Fall Nr. 13: „Regresswettlauf“

Schwerpunkte:

- Grundschild
 - Zahlung auf die Grundschild
 - Bürgschaft
 - Anfechtung der Bürgschaft
 - Nichtigkeit der Bürgschaft nach § 138 I BGB
 - Wettlauf der Sicherungsgeber
-

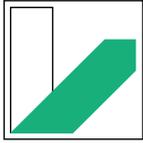
Sachverhalt¹

Arnold Angeber (A) hat seine Meisterprüfung bestanden und möchte sich als Bäcker und Konditor selbständig machen. Da ihm zur Eröffnung einer eigenen Bäckerei die finanziellen Mittel fehlen, geht er zu seiner Hausbank, der Beliebt – Bank AG (B), um ein Darlehen aufzunehmen. Dort berät ihn Prokurist Claus Cool (C), der deutlich macht, daß ausreichende Sicherheiten Grundvoraussetzung für die Gewährung von Darlehen der gewünschten Größenordnung sind.

A bittet daraufhin seine Mutter Doris (D), für ihn „zu bürgen“. Er gibt ihr zu verstehen, daß es sich um eine „reine Formsache“ handle, weil seine finanziellen Sorgen aufgrund zahlreicher Nebenjobs während der Ausbildung längst der Vergangenheit angehören und er jetzt „richtig gut bei Kasse“ sei. D ist zwar der Meinung, mit der Finanzierung des Meisters genug für ihren Sohn getan zu haben, möchte diese Ausgaben aber nicht vergebens wissen und ist schließlich einverstanden, da es sich ja ohnehin nur um eine „Formalie“ handle. Deshalb schickt sie kurz darauf einen unterschriebenen Brief an die Beliebt-Bank AG, in dem sie erklärt, für das Darlehen ihres Sohnes „bis zu einer Höhe von 40.000 € einzustehen“. Am folgenden Tag erhält D einen Anruf des C, der sich über den Brief erfreut zeigt und die D wissen läßt, daß die B – Bank die Bürgschaft gern annimmt.

Allerdings verlangt C von A eine weitere Sicherheit, woraufhin dieser seinen reichen Onkel Ebermeier (E) um Hilfe bittet. E erklärt sich nach anstrengender Überzeugungsarbeit schließlich dem C gegenüber dazu bereit, der B zur Darlehenssicherung eine Buchgrundschild in Höhe von 120.000 € an seinem Grundstück zu bestellen. Der zuständige Beamte des Grundbuchamtes hat jedoch bei der Eintragung aufgrund einer starken Erkältung nicht seinen besten Tag erwischt: Er trägt die Grundschild über 150.000 € in das Grundbuch ein und vergißt die Eintragung des Briefausschlusses, erstellt aber stattdessen einen Grundschildbrief, der noch am selben Tag von E der Beliebt-Bank ausgehändigt wird. Daraufhin wird zwischen dieser und dem A ein Darlehensvertrag geschlossen und die vereinbarte Darlehenssumme in Höhe von 120.000 € ausbezahlt. Dieses Geld

¹ nach Koch/Löhnig, Fälle zum Sachenrecht, 4. Aufl. 2015, 179 ff.



steckt A in die luxuriöse Einrichtung seines angemieteten Ladengeschäfts, insbesondere in bequeme Sessel und viele Spiegel, in dem er die von ihm erwarteten Kundenmassen empfangen möchte.

In der Folgezeit zeigt sich jedoch, daß die Vorstellung des A, in kurzer Zeit zum beachteten Starkonditor zu avancieren, mit der Realität nicht viel gemeinsam hat. Kaum ein Kunde verirrt sich in die Bäckerei. Von D auf den geringen Publikumsverkehr angesprochen, gesteht A beschämt, seine Backkünste wohl überschätzt zu haben. Um völlig reinen Tisch zu machen, gibt er zudem kleinlaut zu, in Wahrheit schon bei den Aussagen im Hinblick auf seine Finanzlage vor dem Abschluß der Bürgschaft „völlig blank“ gewesen zu sein. Schockiert von dieser Beichte und dem drohenden Verlust von 40.000 € ruft D sofort den C an, erzählt diesem das Gehörte und bringt zum Ausdruck, sich aufgrund der „Lüge“ an die „Bürgschaft“ nicht mehr länger gebunden zu fühlen.

Bei Fälligkeit des Darlehens ist an eine Rückzahlung seitens des A nicht zu denken. Als E erfährt, daß über das Vermögen des A bereits das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, macht er sich große Sorgen um sein Grundstück und teilt C telefonisch mit, daß er eine Zwangsversteigerung unbedingt vermeiden wolle und daher bereit sei, die 120.000 € auf die Grundsschuld zu leisten. Wenige Tage später geht eine entsprechende Überweisungsgutschrift auf das Konto der Beliebt-Bank AG ein.

E ist sich hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise vollkommen im Unklaren. Er geht deshalb zu seinem Rechtsanwalt und möchte von diesem wissen, welche Ansprüche ihm gegen die Beliebt-Bank AG zustehen und ob er sich möglicherweise bei D schadlos halten kann.

Bearbeitervermerk: Entwerfen Sie die Antwort des Rechtsanwalts in einem umfassenden Gutachten.



Fall Nr. 14: „Immer Ärger mit dem Geld“

Schwerpunkte:

- Auftrag - Abgrenzung
 - Geschäftsbesorgung
 - Zahlungsdienstvertrag
 - Bereicherungsausgleich im Zahlungsverkehr - Rechtsprechungsänderung
-

Sachverhalt

Frau Arglos (A), die die Rühmelein Apotheke in der schönen Innenstadt von Bayreuth betreibt, ließ seit mehreren Jahren alle steuerlichen Arbeiten vom Steuerberater Besserwisser (B), der sein Büro in Kulmbach hat, erledigen. Dieser rechnete seine Leistungen einzeln nach der Steuerberatergebührenverordnung ab und hat noch mehrere weitere Mandanten neben Frau A.

Da Frau A im Laufe der Jahre aber mit der Arbeit des Herrn B immer unzufriedener wurde, insbesondere weil sich Herr B als unzuverlässig herausstellte und gern beim Stammtisch über seine Kunden lästerte, kündigte sie Anfang Januar 2017 schriftlich und fristlos das Vertragsverhältnis.

Herr B erklärte ihr daraufhin, dazu habe sie überhaupt kein Recht, immerhin habe man doch einen Vertrag. Er stellt aber trotzdem zunächst wütend seine Arbeit ein. In der Folge verlangt Herr B von Frau A über seinen Rechtsanwalt Billig dennoch sein restliches Honorar für das Jahr 2017 in Höhe von 22.456,00 €.

Frau A hingegen will ihre steuerlichen Unterlagen von Herrn B zurück haben, die bei diesem im Keller lagern, um zu einem neuen Steuerberater wechseln zu können. Herr B hingegen denkt gar nicht dran Frau A die Unterlagen zurückzugeben. Wenn sie eine Steuererklärung wolle, dann solle sie gefälligst zu ihm kommen.

Wie ist die Rechtslage?



Abwandlung¹:

Zudem verkauft Frau A noch in derselben Woche ihren alten Skoda an Frau Kritisch (K) für einen Kaufpreis von 10.000 €. Schon am nächsten Tag mindert Frau K jedoch den Kaufpreis wegen eines angeblichen Mangels nach §§ 437 Nr. 2, 441 BGB auf 5.000 €. Frau A bestreitet hingegen das Vorliegen eines Mangels und die Berechtigung der Minderung.

Frau K weist ihre Bank (B1) an, 5.000 € auf das von Frau A angegebene Konto bei der Bank B2 zu überweisen und dies Frau A mitzuteilen. B1 erledigt den Auftrag noch am selben Tag und teilt dies Frau A telefonisch mit.

Bei B2 führt man die Zahlung allerdings nicht aus, denn das angegebene Konto lautet nicht auf „A“, die im Überweisungsvordruck als Zahlungsempfängerin ausgewiesen ist, sondern auf eine „Rühmelein - Apotheken GmbH“. B2 meldet dies B1 und B1 benachrichtigt darauf Frau K über den Vorgang.

Frau K und B1 vereinbaren daraufhin, dass die Überweisung nicht ausgeführt werden soll. Frau K überweist vielmehr den Betrag i.H.v. 5.000 € auf ein andere Konto der Frau A im Wege des Online-Banking. Vor Eingang des Betrages ruft Frau A jedoch bei B1 an und fragt, wo die angekündigten 5.000 € blieben, über deren Überweisung B1 der Frau A Mitteilung gemacht habe. Frau A spricht mit einem anderen Mitarbeiter der B1, der auf das Problem mit der Kontoinhaberschaft hinweist, aber von der Absprache mit Frau K über das Nichtausführen der Überweisung nichts weiß. Frau A erklärt, dass sie selbst Inhaberin der „Rühmelein - Apotheke GmbH“ sei. Nach einem Blick ins elektronische Handelsregister stellt der Mitarbeiter fest, dass dies richtig ist und führt die liegen gebliebene Überweisung nun aus. So gehen bei Frau A zweimal 5.000 € ein: einmal über Frau K direkt und einmal über B1.

Nachdem Frau A sich über diesen komischen Vorgang beim nächsten Kaffeekränzchen sehr erstaunt zeigte, kam die Doppelüberweisung ans Licht.

B1 fordert nunmehr die von ihr weitergeleiteten 5.000 € von Frau A heraus.

Zu Recht?

¹ Nach BGH, Urteil vom 16.6.2015 –XI ZR 243/13.



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Arbeitsrecht



Fall Nr. 1

Schwerpunkte:

- Geltung des Arbeitsrechts
 - Der Arbeitnehmerbegriff als Zugangsvoraussetzung zum Arbeitsrecht
 - Abgrenzung von der freien Mitarbeit
-

Sachverhalt

Rechtsanwalt Unklug nimmt seit einiger Zeit auch arbeitsrechtliche Mandate an ohne des Arbeitsrechts hinreichend kundig zu sein. Er bittet deshalb die bei ihm tätige Rechtsreferendarin R um die Begutachtung der folgenden Fälle:

1. Mandant Z betreibt einen Wanderzirkus in der Rechtsform des Einzelunternehmens. Er hat einen als "Dienstleistungsvertrag" bezeichneten Vertrag mit der Artistengruppe A (bestehend aus 4 Artisten) geschlossen. Dabei trat einer der Artisten, AV, unter Vorlage schriftlicher Einzelvollmachten für die übrigen Artisten auf. Die Artisten haben untereinander keinerlei Vertrag geschlossen, sondern treten seit Jahren nur tatsächlich zusammen auf; sie schließen jeweils mit einem Zirkus oder mit anderen Vertragspartnern einen gemeinsamen Vertrag, den sie alle vier unterzeichnen und in dem sie sich als voneinander unabhängig bezeichnen.

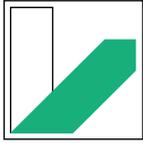
Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist es, Hochseilartistennummern bei bestimmten abendlichen Zirkusveranstaltungen des Z aufzuführen, wobei gewisse Darbietungen, die in einem den Parteien als Vertragsgrundlage dienenden Video enthalten sind, aufgeführt werden müssen. Ansonsten besteht bezüglich des Programms künstlerische Freiheit. Im Vertrag der Artisten heißt es, „die Mitarbeiter“ seien an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder zu Arbeitszeiten gebunden und es bestünden keine fachlichen Vorgaben des Z. Die Möglichkeit andere Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit einzelne der vier Artisten durch gleichwertige zu ersetzen, ist gegeben. Es wird ein Honorar von 1000.- EURO pro Auftritt an jeden der vier Artisten bezahlt.

Im Dienstleistungsvertrag ist u.a. auch die folgende Klausel enthalten:

„Dieser Vertrag endet nach 4 Auftritten ohne dass es einer Erklärung bedarf. Sollten danach weitere Auftritte angefordert und durchgeführt werden, so gelten sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, als zu den Konditionen dieses Vertrages mit Ausnahme des vorstehenden Satzes 1 geschlossen.“

Die Artistengruppe A hat in 5 Veranstaltungen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbracht. Dennoch sind die Reaktionen des Publikums und der jeweiligen Presse verhalten bis negativ.

Z erklärt deshalb der Artistengruppe zu Händen des vertretungsberechtigten AV, er werde sie ab sofort nicht mehr beschäftigen. Das akzeptiert AV nicht und droht mit Klagen auf Unwirksamkeit der „Kündigung und weiterer Beschäftigung“. Es lägen Arbeitsverhältnisse vor.



Z fragt Anwalt Unklug, ob er sich, wenn es zu einer Klage kommt, mit diesen Leuten ausgerechnet vor dem Arbeitsgericht auseinandersetzen müsste. Dass die Frist für die Beendigung des Vertrags eingehalten wurde und nur bei Bestehen von Arbeitsverträgen Ansprüche bestünden, sähen auch die Artisten ein.

Hinweis: Einzelheiten zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage sind nicht zu prüfen, es geht prozessual nur um die grundsätzliche Frage der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit.

2. X ist alleinvertretungsberechtigter Vorstand des Mandanten X-AG, eines Versicherungsunternehmens in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Herr VV wurde bei Abschluss des Vertrages mit der X-AG von X gefragt, ob er lieber selbstständig oder nichtselbstständig beschäftigt werden wolle. VV bestand auf Selbstständigkeit, die dann auch so vertraglich festgehalten wurde. Aufgabe des VV ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen der X-AG und Dritten. Im Vertrag ist eine Aufbauhilfe in Form eines monatlichen Vorschusses von 2500 € für die Zeit der ersten 6 Monate ab Vertragsbeginn vorgesehen, die mit späteren Provisionen verrechnet wird. Laut Vertrag kann VV seine Zeit und die Art der Durchführung seiner Tätigkeit im Wesentlichen frei bestimmen. Allerdings muss er die ihm von der Versicherung benannten Bestandskunden, die in seiner Nähe wohnen, sowie künftig neu benannte Kunden zeitnah besuchen und gegebenenfalls betreuen. Das füllt einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitszeit aus, bringt aber auch Provisionen ohne eigene Akquisitionstätigkeiten ein. Der Vertragsabschluss beim Kunden erfolgt Online mittels Laptops auf den Servern der X-AG. Diese ist also zeitgleich über alle Aktivitäten des VV informiert. VV ist laut Vertrag verantwortlich für die Anmeldung seines Gewerbes und die Versteuerung seiner Einkünfte. Die Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die X-AG hat den Vertrag fristgemäß zum Ende des Jahre 2015 gekündigt, weil VV zu wenig Umsatz erzielt hat.

X fragt Rechtsanwalt Unklug, ob diese Kündigung wirksam war. Die X-AG habe ein Schreiben des Anwalts des VV erhalten, der nunmehr behaupte, die Kündigung sei unwirksam, weil ein Arbeitsvertrag vorliege und der Arbeitnehmer nicht zu einem bestimmten Umsatz verpflichtet sei.

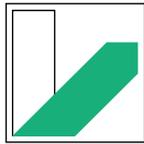
3. Mandant R-GmbH ist ein privatrechtlicher Rundfunksender in der Rechtsform der GmbH. Deren Geschäftsführer F hat den B als sogenannten Film- und Bildreporter bei der R-GmbH vertraglich beschäftigt und zwar unter der Bezeichnung „freier Filmhersteller und Fotograf“. Im Vertrag ist die Vereinbarung enthalten, die R-GmbH verpflichte sich, mindestens 80 kleine Filme oder Fotos pro Monat abzunehmen. Hierfür wird pauschal eine Summe von 2.800 € pro Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bezahlt. Mit dieser Summe ist auch eine höhere Anzahl von Filmen und Bildern abgegolten. Abgegolten sind auch sämtliche Kosten und Leistungen einschließlich der Nutzungsrechte. B ist verpflichtet, seine Werkleistungen an bis zu 5 Tagen pro Woche zu erbringen. Er wird zu Einsätzen gerufen, bei denen er dann Fotos und kurze Filmaufnahmen von den Ereignissen machen muss, die die Reporter und der Sender ausgewählt haben. Sollte es zu Einsätzen im Einzelfall darüber hinaus kommen, so wird die Zahl der Wochentage mit Einsätzen in der Folgezeit entsprechend verringert. Zum Zwecke der optimalen Endgestaltung der Filme und Bilder stellt die R-GmbH dem B einen leistungsstarken Laptop mit einer speziellen Software unentgeltlich zur Verfügung. B darf seine Dienste auch



durch Dritte erbringen lassen, soweit diese vorher der R-GmbH vorgestellt und von dieser schriftlich als geeignet akzeptiert werden. Sie werden akzeptiert, wenn B deren fachliche Eignung und Verlässlichkeit nachweist. Von dieser Möglichkeit hat B allerdings in drei Jahren, in denen er für die R-GmbH tätig wurde, keinen Gebrauch gemacht. B darf Aufträge der R-GmbH ablehnen, muss dies aber unverzüglich mitteilen und muss in jedem Monat auf die mindestens vereinbarten 80 Filme und Bilder kommen. Das füllt den größten Teil seiner Zeit aus. Als B für 2 Monate erkrankt und die R-GmbH nichts bezahlt, weil sie keine Filme und Bilder bekommt, verlangt B sein Honorar für diese Zeit in Höhe von insgesamt 5.600 EURO.

F fragt Rechtsanwalt Unklug, ob die R-GmbH tatsächlich ohne Erhalt der Leistung bezahlen muss.

Erstellen Sie die Rechtgutachten der Rechtsreferendarin R.



Fall Nr. 2

Schwerpunkte:

- Geschäftsführer und Vorstände
 - Organschaftliche Rechtsstellung und Arbeitnehmereigenschaft
-

Sachverhalt

1. A ist Vorstand der Z-AG, deren Aktien sich ausschließlich in den Händen der Eheleute X und Y befinden. Beide sind zusammen mit ihrem Sohn S die Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats. Das Handeln des A wird in monatlichen Aufsichtsratssitzungen kontrolliert. A wird aufgrund einer Bestellung zum Vorstand durch den Aufsichtsrat und dem Abschluss eines Anstellungsvertrages zwischen der Z-AG, vertreten durch den Aufsichtsrat und dieser (gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) wiederum vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, als Vorstand beschäftigt und bezahlt. Dieser Anstellungsvertrag ist ohne Grund ebenso wie die Bestellung auf 3 Jahre befristet.

Frage:

Klären Sie die rechtliche Stellung des A.

2. Die K-AG ist die Konzernspitze eines international tätigen Unternehmens. G ist als leitender Angestellter dort beschäftigt. In seinem Arbeitsvertrag ist eine Klausel enthalten, wonach er weltweit in eine der zum Konzern gehörenden Gesellschaften versetzt werden kann und auch Führungspositionen bis hin zu Geschäftsführer- und Vorstandsposten in Konzerngesellschaften zu übernehmen hat.

Am 1. Januar 2013 wurde er zum GmbH-Geschäftsführer der Konzerntochter T-GmbH bestellt und erhielt von dieser einen neuen Geschäftsführeranstellungsvertrag. Mit Wirkung zum Ende des Jahres 2015 wurden das organschaftliche Geschäftsführerverhältnis sowie der Anstellungsvertrag beendet.

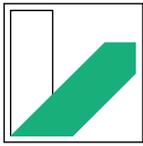
Frage:

G will wissen, ob er ab 1.1.2016 wieder leitender Angestellter der K-AG ist.

3. N ist Fremdgeschäftsführer der O-GmbH. Bis zum Beginn seiner Bestellung zum Geschäftsführer der O-GmbH und dem gleichzeitigen Beginn seines Geschäftsführeranstellungsvertrages am 1.1.2009 war er bei dieser als Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag beschäftigt. Dieser Arbeitsvertrag wurde nie ausdrücklich aufgehoben. Entsprechend der vertraglichen Befristung endet sein Geschäftsführeranstellungsvertrag zum 31.12.2016. Ebenso endet zu diesem Zeitpunkt die organschaftliche Bestellung als Geschäftsführer.

Frage:

N will wissen, ob er ab 1.1.2017 wieder Arbeitnehmer der O-GmbH ist.



Fall Nr. 3

Schwerpunkte:

- Fragerecht
 - Anfechtung des Arbeitsvertrags
-

Sachverhalt

Die 19-jährige Angelika Nese (AN) bewirbt sich bei der Nobelhotelkette H-AG (H) um die Stelle einer Zimmerkontrolleurin und zugleich als stellvertretende Gästerelation-Managerin. Ihre Aufgabe ist einmal die Endkontrolle der Zimmer vor dem Besuch der Gäste und zum anderen soll sie den Gästerelation-Manager im Falle seiner Abwesenheit oder bei entsprechender Beanspruchung vertreten. Sie hat dabei vor allem die Aufgabe, die besonders wichtigen Gäste (VIPs) zu betreuen. Vor ihrer Einstellung musste sie einen Fragebogen ausfüllen, der u. a. die Frage enthielt: „Sind Sie vorbestraft? Wir weisen darauf hin, dass Sie alle Straftaten, die zu einer Verurteilung geführt haben oder noch führen können, angeben müssen, weil Sie sich um eine Vertrauensposition bewerben.“

AN verneint die Frage. Tatsächlich hatte sie im Alter von 17,5 Jahren zwei junge Männer, die ihr gegenüber auf der Straße unpassende Bemerkungen wegen ihres Outfits gemacht hatten und sich auf ihre Aufforderung hin nicht entschuldigt hatten, mit ein paar Karateschlägen zu Boden gestreckt. Sie wurde daraufhin zu nicht unerheblichen Arbeitsleistungen i.S.d. § 15 Abs.1 Ziff. 3 JGG verurteilt, die sie durch entsprechende Dienste im Krankenhaus erbringen musste. Ferner läuft seit einigen Monaten ein Ermittlungsverfahren gegen sie wegen Steuerhinterziehung, weil sie die aus einem von ihrer Großmutter ererbten Bankkonto in der Schweiz bezogenen Zinsen nicht versteuert und 80.000,- Euro an Steuern hinterzogen hat. Anklage ist noch nicht erhoben. Ihr Rechtsanwalt hat AN gesagt, sie werde wohl einen Strafbefehl bekommen, keinesfalls aber zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Als H aufgrund einer Anschwärzung durch einen Kollegen der AN von den Straftaten erfährt, erklärt der alleinvertretungsberechtigte Vorstand der H die Anfechtung des Arbeitsvertrages mit Rückwirkung zum Einstellungsdatum.

AN bestreitet den Sachverhalt nicht, meint aber, diese beiden jungen Männer seien negativ stadtbekannt und hätten dringend eine Lektion benötigt, weil sie schon mehrere junge Frauen verbal belästigt hätten, sie habe also objektiv Gutes getan. Diese Männer seien auch Schwächlinge, die nicht einmal einen eher milden Karateschlag wegstecken könnten. Sie sei auf facebook als Heldin gefeiert worden. Sie sei nur verurteilt worden, weil der Jugendrichter anerkannt frauenfeindlich sei. Die Steuerhinterziehung sei von ihr nicht zu verantworten, weil sie der Ansicht gewesen sei, sie müsse ebenso wenig wie ihre Großmutter die Einnahmen aus der Schweiz ihrem Steuerberater mitteilen, geschweige denn versteuern.

H steht auf dem Standpunkt, sie könne infolge der Anfechtung die an geleisteten Lohnzahlungen zurückfordern.

1. Prüfen Sie gutachterlich den diesbezüglichen Rückforderungsanspruch der H.
2. **Abwandlung:** AN hat während einer dreiwöchigen Erkrankung Lohnfortzahlungen von der H erhalten. Kann H die in diesem Zeitraum geleisteten Zahlungen zurückfordern?
3. Würden Sie H raten, auch eine Kündigung auszusprechen und gegebenenfalls in welcher Form?



Fall Nr. 4

Schwerpunkte:

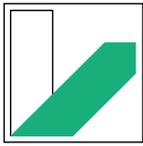
- Schwarzarbeit beim Arbeits-, Werk-, und Dienstvertrag
-

Sachverhalt

Student S erwartet erstmals von seiner neuen Freundin Besuch. Er hat seine Wohnung seit zwei Jahren nicht mehr gründlich geputzt oder aufgeräumt und will nun keinen schlechten Eindruck machen. Deshalb bittet S seine Kommilitonin N bei ihm drei Tage zu putzen, aufzuräumen und die Wände neu zu streichen. Sie einigen sich auf einen „Lohn“ von 350,- Euro.

Nachdem N alles bestens und zur Zufriedenheit des S erledigt hat, was S auch ausdrücklich erklärt, verweigert S dennoch die Zahlung. Sie hätten, so die Begründung des S, keinen wirksamen Vertrag geschlossen, weil N erklärt habe, sie mache so etwas nur gegen Bargeld und ohne dass sie irgendwelche staatlichen Abgaben bezahlen wolle. Sie habe in der Vergangenheit genügend solcher Aufträge gehabt und werde auch weiterhin angesichts der Putz- und Streichunwilligkeit vieler Studenten/innen stark nachgefragt, sei also nicht bereit, so etwas zu machen, wenn sie irgendwelche Abgaben zahlen müsste. Sie habe auch kein Gewerbe angemeldet. Nachdem S weiterhin nicht zahlen will, droht N ihn zu verklagen.

Welche Ansprüche hat N gegen S?



Fall Nr. 5

Schwerpunkte:

- Widerrufs- und Freiwilligkeitsvorbehalte
-

Sachverhalt

Fall 5: Widerrufs- und Freiwilligkeitsvorbehalte

Die 25jährige F wurde nach ihren Masterabschlüssen in Sinologie und Informatik als Vorstandsassistentin im Vorstandsekretariat der Y-AG als „Führungskraft“ eingestellt. Über das Angebot war sie sehr erfreut, weil sie damit ihrem Lebenspartner, einem hochanständigen, aber deutlich weniger verdienenden Richter am Amtsgericht, endlich beweisen konnte, mit welchen Studiengängen man im Leben nach ihrer Ansicht „wirklich erfolgreich“ ist. Den vom Hausjuristen der Y-AG extra für diese Einstellung formulierten Arbeitsvertrag hat sie nicht im Einzelnen gelesen, ihr wurde auch gesagt, dass er bei diesem tollen Gehalt nicht verhandelbar sei. Es sei eine Ehre, auf diesem Posten zu arbeiten. Sie erhält ein Monatsgehalt von 7000,- Euro und eine Zulage von 1400,- Euro monatlich. Die Zulage wird im Vertrag als jederzeit ohne Grund widerruflich gewährt. Als umsatz- und gewinnabhängige Sonderprämie erhalten alle Mitarbeiter in ihrer Position und Gehaltsstufe seit 8 Jahren zusätzlich nach Verabschiedung des Jahresabschlusses der AG durch die Hauptversammlung eine einmalige Prämie in Höhe von 4000,- Euro. Erst bei der Zahlung für die letzten vier Jahre war in allen Gehaltsmitteilungen der Hinweis enthalten: „Diese Prämie stellt in voller Höhe eine ausschließlich freiwillige Leistung dar. Auch bei mehrmaliger und zukünftiger Gewährung wird kein Rechtsanspruch begründet.“

Nachdem im Kalenderjahr 2016 wegen nicht vorhergesehenen Verfalls der Preise im Weltmarkt Umsatz und Gewinn der Y-AG beträchtlich zurückgegangen sind, erhielten alle Mitarbeiter zu Beginn des Jahres 2017 den Hinweis, dass mit Wirkung zum Jahr 2017 keine jährlichen Sonderprämien mehr gezahlt würden. Ferner wird mit individuellem Schreiben im Januar 2017 an F die monatliche Zulage in Höhe von 1400,- Euro mit Wirkung zum 1.7.2016 widerrufen. Im Schreiben heißt es, dies geschehe mit Rücksicht auf die wirtschaftlich schwierige Lage und immerhin mit einem Vorlauf von knapp sechs Monaten.

F ist mit alledem nicht einverstanden und steht auf dem Standpunkt, sie habe einen Anspruch auf die ihr monatlich gewährte Leistungszulage in Höhe von 1400,- Euro; schließlich habe sie Tag und Nacht in ihrer Position Stress. Auch die Jahresprämie könne ihr nicht entzogen werden.

Frage 1:

Hat F einen Anspruch auf die monatliche Leistungszulage über den 1.6.2016 hinaus?

Frage 2:

Hat F einen Anspruch auf die jährliche Prämie im Jahr 2017?

Dabei ist davon auszugehen, dass F erst zum 1. Januar 2014 ihr Arbeitsverhältnis bei der Y-AG begonnen hat.

Frage 3:



Als das Vorstandsmitglied der Y-AG, für das F arbeitet, vom Aufsichtsrat auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und F Auskunft zum Sachverhalt geben soll, verweigert sie diese mit der Begründung:

1. Sie müsse schon deswegen keine Auskunft erteilen, weil sie selbst als Arbeitnehmerin nicht wirksam auf die Haftungsprivilegien habe verzichten können. Angesichts der ihr in diesem Zusammenhang unstreitig vorgeworfenen leichten Fahrlässigkeit hafte sie ohnehin nicht. Der Fall gehe sie also nichts an.
2. Eine Auskunftspflicht, mit der sie womöglich ihren ehemaligen Vorstand und Chef anschwärzen solle, könne generell nicht bestehen.

Im Arbeitsvertrag der F ist wie in den Verträgen aller Führungskräfte eine Klausel enthalten, die lautet: „F ist in die Managerhaftpflichtversicherung des Konzerns (D&O-Versicherung) ausdrücklich namentlich einbezogen. Die Arbeitnehmerin verzichtet hiermit auf die Privilegien, die ihr im Haftungsfall als Arbeitnehmerin bei Handeln mit leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ansonsten zustünden. Dies gilt nicht, soweit für Schäden die D&O-Versicherung generell oder im konkreten Fall keine Deckung gewährt.“

F fragt, ob diese Klausel wirksam ist.

Gehen Sie dabei von Folgendem aus: Eine D&O-Versicherung wird vom Unternehmen an der (Konzern)Spitze zu Gunsten aller Unternehmen abgeschlossen und versichert deren Schäden, die sich aus fahrlässigem Verhalten von Vorständen und Führungskräften (Directors and Officers) aufgrund deren schuldhaften, nicht vorsätzlichem Fehlverhaltens im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für eines der konzernangehörigen Unternehmen ergeben.

Prüfen Sie gutachterlich, ob

1. Y-AG einen Anspruch gegen F auf Auskunftserteilung hat, auch wenn diese ihren vormaligen Chef belastet.
2. F wirksam auf die Haftungsprivilegierung verzichtet hat.



Fall Nr. 6

Schwerpunkte:

- Schadensersatz im Arbeitsverhältnis, Freistellungsanspruch
-

Sachverhalt

Der in Frankfurt am Main wohnende 21-jährige S hat, nachdem er infolge chronischer Faulheit zweimal durch das Abitur gefallen ist, eine Halbtagsstelle als Portier bei der internationalen Rechtsanwaltskanzlei A-GmbH gefunden. Er verdient im Monat 1100 €, von denen er leben muss. Seine Aufgabe ist es, Mandanten und andere Besucher freundlich zu begrüßen und durch das Eingangsportal des Hochhauses zum Lift zu geleiten und ihnen, falls sie ihr Auto parken wollen, die Schranke des gegenüberliegenden Parkplatzes zu öffnen.

Eines Tages kommt die 18-jährige Mandantin M der A-GmbH mit ihrem neuen BMW 6er Cabrio vorgefahren und sagt zu S, der sie auf den Parkplatz verweisen will, sie zahle, da sie in ihren Vermögensangelegenheiten stets diese Kanzlei mandatiere, so viel Honorar an die Kanzlei, dass sie wohl verlangen könne, ihr PKW werde wie in einem Luxushotel vom Portier „entsorgt“. S will vor M nicht „schwach“ erscheinen und freut sich, dass er als Autoliebhaber ein solches Auto fahren darf. Allerdings gibt er unvorsichtigerweise viel zu stark Gas und setzt den Wagen an den Betonpfosten der Parkplatzeinfahrt. Der daraus resultierende Schaden am PKW beträgt 12.000 €. M kommt sofort herbeigelaufen. S, der damit nicht gerechnet hat, öffnet ohne zu schauen die Wagentüre und schlägt sie M ungewollt mitten ins Gesicht. M muss sich daraufhin in ärztliche Behandlung begeben. Sie behält trotz kosmetischer Operation dauerhaft eine kleine Narbe im Gesicht. M beendet mit sofortiger Wirkung das Mandat gegenüber der A-GmbH, der hierdurch ein Honorarvolumen von 40.000 € entgeht. Wenn man schon so einen Pfortner habe, so ihre Begründung, sei die Kanzlei für schöne und reiche Mandantinnen wie sie absolut „out“.

Einige Wochen später stellt das Arbeitsgericht Frankfurt am Main dem S an seine Wohnsitzadresse in dieser Stadt zwei Klagen, einmal von der A-GmbH, einmal von der M, zu. Die Klagen haben folgende Inhalte:

1. In ihrer Klage verlangt die A-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, von S folgende Zahlungen:
 - a) Zahlung von 12.000 € für den Schaden am PKW der M, den die A-GmbH dieser auf deren entsprechendes Schreiben hin ersetzt hat.
 - b) Den Honorarausfall in Höhe von 40.000 €.
 - c) Die Reparaturkosten für den durch den Aufprall beschädigten Pfosten in Höhe von 300 €.
2. M verlangt in ihrer Klage von S folgende Zahlungen:
 - a) Kosten für die Heilbehandlung einschließlich der kosmetischen Operation in Höhe von 2500 €; sie ist Privatpatientin und nicht gesetzlich krankenversichert.
 - b) Schmerzensgeld in Höhe von 3000 € mit der Begründung, eine kleine Narbe sei weiterhin sichtbar und müsse täglich überschminkt werden. Zudem habe sie über 4 Wochen keine Bilder von sich auf Facebook und Instagram posten können. Sie habe von ihren vormals 50.000



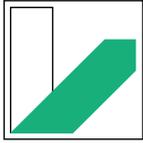
Followern dadurch 40.000 verloren, was sie in ihrer geplanten Karriere als Profi-Bloggerin und Model erheblich zurückwerfe. Einen konkreten Schaden habe sie im Moment nicht. Aber ihre Freunde hätten sich bereits über sie lustig gemacht, dass sie nun in diesen sozialen Medien fast ein Nobody sei.

M bestreitet den Sachverhalt und die Höhe der Schäden nicht, ist aber der Ansicht, seine Arbeitgeberin könne bei seinem Monatsgehalt von 1100 € keine solchen Beträge verlangen. Schließlich hätte ihm sein Chef immer gesagt, Mandanten und andere Besucher seien wie Könige zu behandeln. Auch wenn er darauf hingewiesen worden sei, nicht in die PKW der Mandanten zu steigen, habe er ja schließlich annehmen können, es sei bei dieser Anweisung nur darum gegangen, dass er sich wegen seines außerordentlich guten Aussehens nicht von Mandantinnen verführen lassen dürfe und umgekehrt. Er habe schließlich nur einen besonderen Service gegenüber M bieten wollen, die so überheblich aufgetreten sei, dass er sich nicht als unfähig hätte erweisen dürfen, ihren Wunsch zu erfüllen. Das hätte ansonsten dem Image der Kanzlei geschadet. Zudem hätte ihn M in seiner männlichen Ehre gekränkt als sie auf seinen Hinweis, er solle eigentlich nicht mit den Autos der Mandanten fahren, gesagt habe, ob er wohl keinen Führerschein habe oder ein Weichei sei.

Wenn M mit ihrer Klage erfolgreich sei, müsse die Kosten jedenfalls die Arbeitgeberin zahlen. Die A-GmbH könne doch nicht zulassen, dass er der M zum „finanziellen Fraß“ vorgeworfen und finanziell ruiniert werde.

Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten beider Klagen!

Alle in Betracht kommenden Ansprüche sind zumindest in einem Hilfgutachten zu erörtern.



Fall Nr. 7

Schwerpunkte:

- Arbeitsverweigerung
 - Kündigung
-

Sachverhalt

Der 40jährige Arbeitnehmer G, ein Softwareentwickler und Programmierer ist seit zwei Jahren und einem Monat bei der S-GmbH, einem Unternehmen mit 50 Arbeitnehmern, beschäftigt. Die S-GmbH ist auf die Entwicklung und Programmierung von Steuerungen für Flugzeuge spezialisiert. Sie leidet seit zwei Jahren an Auftragsmangel. Unerwartet konnte kurzfristig ein Vertrag über einen Großauftrag aus den USA, der ihre gesamten Kapazitäten für drei Jahre auslastet, mit dem Gegenstand der Entwicklung und des Verkaufs einer Spezialsoftware für Drohnen als gleichsam letzte Rettung in der Not abgeschlossen werden. Alle Arbeitnehmer werden nach Ablauf von spätestens zehn Wochen mit diesem Auftrag beschäftigt sein, weil sonst mit Ausnahme kleinerer Servicearbeiten keine relevante Tätigkeit vorhanden ist.

Als G von seinem Vorgesetzten konkret in die neue Aufgabe eingewiesen wird, verweigert G die Mitarbeit mit der Begründung, er könne es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, an solchen Steuerungen mitzuwirken. Die Drohnen würden – was von Seiten der S-GmbH nicht bestritten wird – nachweislich auch in Kriegsgebieten für die Zerstörung ziviler Einrichtungen und dafür eingesetzt werden, Menschen zu töten. Er, G, sei Pazifist und lehne so etwas ab.

Auch nach eindringlicher Ermahnung durch den F, den Geschäftsführer der S-GmbH, bleibt G bei seiner Aussage, er werde diese neue Tätigkeit verweigern. Als beide daraufhin in Streit geraten, kündigt F fünf Tage später namens der S-GmbH dem G in handschriftlicher und unterschriebener Form fristlos und legt dieses Kündigungsschreiben dem G auf den Tisch. G springt daraufhin auf und erklärt, er habe dieses Schreiben nicht zur Kenntnis genommen. Er erwarte, dass ihm dauerhaft eine andere Arbeit als eine solche, die das Töten von Menschen bewirke, zugeteilt werde. Er sei bis zu dieser Zusage berechtigt, die Arbeit zu verweigern. Nach nochmaliger Ermahnung durch F, G solle seine bisherige Arbeit weitermachen und die S-GmbH habe nun einmal nach Ablauf von höchstens 13 Wochen keine andere Beschäftigungsmöglichkeit für G, was dieser auch nicht bestrittet, verlässt G das Unternehmen. Am nächsten Tag und die Tage darauf erscheint er nicht zur Arbeit. Er stellt sich auf den Standpunkt, schon jetzt sei ihm nicht zumutbar, in einem solchen Unternehmen zu arbeiten, das einen Auftrag dieser Art angenommen haben, über den sogar schon in der örtlichen und in einer überregionalen Zeitung berichtet worden sei.

Drei Tage später holt F bei Rechtsanwalt H Rechtsrat ein. F erklärt dabei wahrheitsgemäß, der Betriebsrat sei angehört worden, weil er, F, schon mit einem solchen Verhalten des G gerechnet habe, da dieser Entsprechendes im Vorfeld gegenüber Arbeitskollegen hatte verlauten lassen. Der Betriebsrat habe der fristlosen Kündigung ausdrücklich und vorbehaltlos einstimmig zugestimmt.

F will von Rechtsanwalt H ein Rechtsgutachten zur Frage, ob er den G „losgeworden sei“.



Er fragt des Weiteren, unter welchen Voraussetzungen G erfolgreich gegen die fristlose Kündigung vorgehen könne. Er, F, hoffe, dass G, der in praktischen Dingen völlig untauglich sei, wie gewöhnlich in solchen Fällen, erst nach vier Wochen reagiere und dann womöglich beim falschen Gericht klage. G habe schon einmal gegen den Entzug des Führerscheins durch das Landratsamt vor dem Amtsgericht geklagt mit der Begründung, er habe gar nicht gewusst, dass es auch einen anderen Gerichtszweig gäbe.

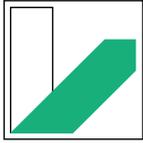
Ferner erklärt F den Tatsachen entsprechend, dass es in der S-GmbH künftig keinen anderen Arbeitsplatz für G gäbe, weil die gesamte Belegschaft mit dem neuen Großauftrag beschäftigt sei und G für Wartungs- und Servicearbeiten nicht über die entsprechenden Fähigkeiten und den nötigen Umgangston mit den Menschen verfüge. Möglich wäre eine Beschäftigung in einer Tochtergesellschaft, der ET-GmbH. Dort wolle man den G aber nicht haben, weil dieser in die dortige „Elite-Truppe“ von gehobenen Mitarbeiterinnen schon von seinen schlechten Manieren und seinem Outfit her nicht hinein passe. Eine Chance, akzeptiert zu werden, hätten dort ausschließlich Frauen und Männer mit sehr gutem Benehmen. Man habe die ET-GmbH entsprechend einer klaren Unternehmensstrategie gerade gegründet, um dort die besten Mitarbeiter – derzeit zufällig ausschließlich Frauen – zu beschäftigen und auch deutlich besser als in der S-GmbH bezahlen zu können.

1. Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsanwalts H.
2. Nehmen sie zur Frage Stellung, unter welchen Voraussetzungen G erfolgreich gegen die fristlose Kündigung vorgehen könnte, insbesondere, wenn er dies erst nach 4 Wochen machen sollte und er vor dem falschen Gericht Klage erhebe.



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Zivilprozessrecht



Fall Nr. 1: „Ärger mit dem Supermarkt“

Schwerpunkte:

- Zuständigkeit
 - Veräußerung streitbefangener Sache
 - Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
 - Rechtshängigkeit
 - Rechtskraft
-

Sachverhalt

Einheit 1: Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage

Sachverhalt 1¹

E ist Eigentümer eines Grundstücks in Bayreuth. Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks war bis März 2016 Kauffrau K. Sie errichtete auf ihrem Grundstück eine Halle, in der sie Kühlaggregate für den auf ihrem Grundstück von ihr selbstständig betriebenen Supermarkt aufstellte. Später baute E ein Mehrfamilienhaus auf seinem Grundstück. E verlangt mit der beim sachlich zuständigen Landgericht Bayreuth eingereichten und am 13.2.2016 zugestellten Klage von K die Durchführung von Maßnahmen, die verhindern, dass der von den Kühlaggregaten ausgehende Lärm innerhalb der Wohn- und Schlafräume seines Hauses den Richtwert von 25 dB (A) gem. Punkt 6.2 TA-Lärm während der Nachtzeit ständig übersteigt. K ging zu Unrecht davon aus, dass dieser zulässige Höchstwert nicht überschritten werde. Im März 2016 übertrug sie, wie schon lange geplant, ihr Grundstück an ihren Sohn S, der den Supermarkt weiterführte. Dieser wusste von dem Rechtsstreit mit E nichts, da K die Klage wegen der von ihr angenommenen Unbegründetheit des Klageanspruchs schon wieder vergessen hatte.

Frage : Kann E weiter mit Aussicht auf Erfolg gegen K klagen?

Abwandlung: Im April 2016 wird während des noch laufenden Prozesses in das Grundstück des E die Zwangsvollstreckung betrieben. Im Versteigerungstermin erhält Z den Zuschlag, der rechtskräftig wird. Als K hiervon Kenntnis erlangt, trägt sie im Prozess vor, dass es doch nicht angehen könne, dass sie jetzt noch weiter den Prozess mit E führen müsse.

Frage: Kann E weiter mit Aussicht auf Erfolg gegen K klagen?

¹ Vgl. *Dorothea Assmann*, Fälle zum Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2013, 137 ff.



Fall Nr. 2: „Folgenschwere Anlageberatung“

Schwerpunkte:

- Zuständigkeit
 - Veräußerung streitbefangener Sache
 - Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
 - Rechtshängigkeit
 - Rechtskraft
-

Sachverhalt

Der nicht juristisch ausgebildete Anlageberater A und sein Kunde B aus Bayreuth streiten um die Erstattung von Prozesskosten, die A für eine von ihm zurückgenommene negative Feststellungsklage entstanden sind. A sah sich außergerichtlich von B wider dessen besseren Wissens wegen vermeintlich fehlerhafter Anlageberatung auf Schadensersatz in Anspruch genommen und reichte deswegen beim Landgericht Bayreuth Klage auf Feststellung ein, dass B ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 40.000€ gegen ihn nicht zustehe. Nachdem B mitgeteilt hatte, dass er endgültig und verbindlich auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber A verzichten würde, nahm A die Feststellungsklage vor deren Zustellung zurück. Zugleich erhob A vor dem AG Bayreuth Klage auf Erstattung der im Zusammenhang mit der zurückgenommenen Klage entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 1.500€.

Frage: Hat die Klage von A Aussicht auf Erfolg?



Fall Nr. 3: „Die teuren Fenster“

Schwerpunkte:

- Klagehäufung
 - Klageänderung
 - Aufrechnung
 - Widerklage
-

Sachverhalt

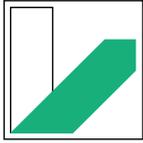
Handwerker H aus Bayreuth führt einen Handwerksbetrieb in Bamberg. Privatier P aus Coburg beauftragt ihn mit der Fenstererneuerung seines Wochenendhauses in Hof. H beschädigt während der Montage der neuen Fenster versehentlich den hochwertigen Dielenfußboden des P. P bemerkt den Schaden erst nach der Abnahme. Da H sich zu zahlen weigert, verklagt der anwaltlich vertretene P ihn vor dem LG Hof auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 6.000 €.

Der ebenfalls anwaltlich vertretene H bestreitet die Höhe der Klageforderung nicht. Er meint aber, für den Schaden deshalb nicht aufkommen zu müssen, weil er ihn ja nicht absichtlich verursacht habe. Hilfsweise erklärt er gegenüber P die Aufrechnung mit seiner bislang noch nicht beglichenen Werklohnforderung in Höhe von 7.500 €. Mit Blick auf die überschießenden 1.500 € erhebt er Widerklage gegen P.

Frage 1: Hat die Klage des P Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Hat die Widerklage des H Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung 1: Zur Sicherung eines Darlehens überträgt P bereits vor seiner Klage gegen H seine Schadensersatzforderung i.H.v. 6.000 € an die Bank B. In dem Sicherungsvertrag ermächtigt B den P zur gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Forderung im eigenen Namen. P erhebt Klage auf Zahlung an sich unter Offenlegung der Abtretung. Auf richterlichen Hinweis ändert P seinen Klageantrag auf Zahlung an B. H verteidigt sich genauso wie im Ausgangsfall. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Abwandlung auf Zulässigkeit und Begründetheit der Klage?



Fall Nr. 4 „Verkehrsröwdy M“

Schwerpunkte:

- Nebenintervention
 - Streitverkündung
 - Parteiwechsel
 - Parteibeitritt
 - Drittwiderklage
-

Sachverhalt

Universitätspräsident L, wohnhaft in München, wird auf dem Weg in sein Büro beim Überqueren der Straße am 1.2.2016 um 8 Uhr von einer schwarzen Mercedes C-Klasse angefahren, die mit quietschenden Reifen den Unfallort verlässt. Er glaubt, am Steuer seinen Habilitanden M, wohnhaft in Bamberg, erkannt zu haben. M streitet das vehement ab, er sei in all seinen Jahren noch nie vor 11 Uhr an der Uni gewesen. Um als Zeuge im Prozess auftreten zu können, tritt L seine Ansprüche auf Ersatz der ihm entstandenen Heilbehandlungskosten in Höhe von 2.000€ an seine Ehefrau E ab, die daraufhin vor dem AG Bamberg Zahlungsklage gegen M erhebt.

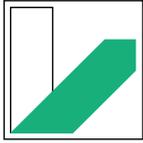
Noch vor der mündlichen Verhandlung liest L im Tip, wie sich BWL-Student S, ebenfalls wohnhaft in Bamberg, damit brüstet, dass er kürzlich auf dem Rückweg von einer Glashaushaus-Party den Präsidenten „plattgefahren“ habe. Er könne das ja jetzt gefahrlos zugeben, nachdem M verklagt worden sei und man ihm daher – das habe er so noch aus der ZPO für Wirtschaftswissenschaftler I-Vorlesung in Erinnerung – „wegen entgegenstehender Rechtshängigkeit“ nichts mehr könne.

Nachdem L der E davon berichtet, erklärt sie gegenüber dem AG Bamberg, sie wolle jetzt nicht mehr gegen M, sondern gegen S vorgehen. Als M hiervon in Kenntnis gesetzt wird, erklärt er gegenüber dem Gericht, das könne ja wohl nicht angehen. Nur die Durchführung des Prozesses und die Abweisung der Klage könnten ihn öffentlich rehabilitieren.

In seiner Klageerwiderung führt S aus, er sei gar nicht damit einverstanden, jetzt an die Stelle des M zu treten. Im Übrigen könne er auch inhaltlich die Klage nicht recht nachvollziehen. Richtig sei zwar, dass er gefahren sei. Der Mercedes sei aber doch auf seinen Vater V zugelassen. Außerdem habe L – die Herren Professoren seien ja bekanntlich immer so in Gedanken versunken – urplötzlich und, ohne links oder rechts zu schauen, vom Bürgersteig auf die Straße gewechselt.

Daraufhin erweitert E ihre Klage auf V, wohnhaft in Bamberg. Nachdem V seine Kfz-Haftpflichtversicherung H, mit der er einen Selbstbehalt von 5.000€ vereinbart hat, von den Verfahren vor dem AG Bamberg informiert hat, tritt diese als Streithelferin im Verfahren gegen S auf dessen Seite bei. H will sich nicht so rasch geschlagen geben und bestreitet mit Nichtwissen, dass S der Fahrer gewesen sei.

V sieht seine Chance gekommen, den ihm an seinem Mercedes entstandenen Lackschaden in Höhe von 1.000 € ersetzt zu erhalten. Daher erhebt er in der mündlichen Verhandlung Widerklage gegen den neben der E ebenfalls anwesenden L auf Zahlung von 1.000 €. L habe ja offensichtlich schuldhaft den Zusammenstoß verursacht. Hierfür benennt er S als Zeugen. L rügt mit Verweis auf seinen Wohnsitz in München die Zuständigkeit.



Den vermeintlich drohenden Meineid vor Augen wird S die Angelegenheit langsam etwas zu heiß. Er entschließt sich, im Rahmen einer Parteianhörung zu seinem Prozess reinen Tisch zu machen. Nein, L sei nicht plötzlich auf die Straße gewechselt. Er, S, sei halt von der Glashaushaus-Party „sturzbesoffen“ gewesen und habe L daher einfach übersehen.

V schwant langsam, dass es Zeit für Schadensbegrenzung wird. Er verkündet seinem Sohn den Streit, der daraufhin dem gegen seinen Vater gerichteten Verfahren auf dessen Seite beitrifft. Anschließend erkennt V unter wildem Protest seines Sohnes – das „Richterpack“ sei ohnehin schon so faul, da müsse man ihm nicht auch noch die Arbeit erleichtern – den gegen ihn klageweise geltend gemachten Anspruch an. Zudem nimmt V die Widerklage zurück.

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Prozesshandlungen ordnungsgemäß erfolgt und alle schriftsätzlichen Äußerungen, soweit erforderlich, in der mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß wiederholt worden sind. Hingewiesen wird auf §§ 115, 116, 124 VVG; zu unterstellen ist insofern, dass ein Fahrer als mitversicherte Person genauso wie der Versicherungsnehmer zu behandeln ist. Nicht zu prüfen sind Ansprüche aus § 823 BGB.

Frage 1: Haben die Klagen der E gegen S und V Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Wird das Gericht über die Klage gegen M entscheiden?

Frage 3: War die Widerklage des V gegen L im Zeitpunkt ihrer Erhebung zulässig?

Frage 4: Wird das Gericht über die Widerklage des V gegen L entscheiden?



Fall Nr. 5: „unüberlegter Kompromiss“

Schwerpunkte:

- Urteil
 - Erledigung der Hauptsache (übereinstimmend vs. einseitig)
 - Klagerücknahme
 - Prozessvergleich
-

Sachverhalt

B wohnte zur Miete in einer dem A gehörenden Wohnung in Bayreuth. Den Mietvertrag hoben A und B einverständlich mit Wirkung zum 31.3.2015 auf. Bereits am 15.3.2015 zog B aus und gab A die Schlüssel zurück. Als A einem potentiellen Nachmieter die Wohnung am 25.3.2015 zeigt, stellt er eine Beschädigung der Badewanne fest. Daher macht er in der Folge Schadensersatzansprüche in Höhe von 1.000 Euro geltend. B, inzwischen wohnhaft in Bamberg, ignorierte die wiederholten Zahlungsaufforderungen von A. Daraufhin reichte A am 10.9.2015 eine auf die Zahlung von 1.000 € gerichtete Zahlungsklage beim AG Bayreuth ein. Der umgehend an ihn ergehenden Aufforderung zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses kommt A erst am 20.10.2015 nach. Daher wird die Klage dem B erst am 22.10.2015 zugestellt. In der mündlichen Verhandlung am 9.11.2015 schließen die Parteien einen Prozessvergleich über 500 € mit dem Zusatz „Jede Partei kann den Prozessvergleich bis zum 23.11.2015 durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht widerrufen“. Als B seinem Kumpel K, Jurastudent in Bayreuth, hiervon erzählt, meint dieser, wie B „nur so blöd“ hätte sein können. Der Anspruch des A sei doch jedenfalls schon verjährt gewesen. Das nimmt B zum Anlass, den Prozessvergleich schriftsätzlich zu widerrufen. Der Widerruf geht bei Gericht am 23.11.2015 ein, eine Abschrift davon am 24.11.2015 bei A.

A ist darüber erbost. Deshalb erhebt er seine Zahlungsklage beim AG Bayreuth erneut. In der mündlichen Verhandlung erhebt B die Einrede der Verjährung. Daraufhin kommt A ins Grübeln. Er befürchtet, dass tatsächlich Verjährung eingetreten sein könnte, ganz sicher ist er sich freilich nicht. Deshalb erklärt er, für ihn sei die Angelegenheit jetzt erledigt, aber B solle dann wenigstens die Kosten tragen. Sollte das Gericht freilich in der Frage der Verjährung anderer Auffassung sein, so halte er an seinem Antrag aus der Klageschrift fest. B erklärt, keinesfalls mit der Kostentragung einverstanden zu sein; die Verjährung sei schließlich bereits vor Klageerhebung eingetreten.

Frage 1: Hat die erneute Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Wird das Gericht über den Zahlungsantrag noch durch Urteil entscheiden?



Fall Nr. 6: „Versäumnis mit Folgen“

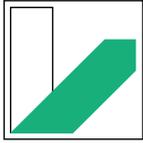
Schwerpunkte:

- Versäumnisverfahren
-

Sachverhalt

Die anwaltlich vertretene Bayern-Bank AG macht nach wirksamer Kündigung eines Darlehensvertrags den noch offenen Darlehensrestbetrag von EUR 20.000 mit einer Klage zum zuständigen Gericht gegen den in Bayreuth lebenden Axel Adler geltend. Die Klage wird dem Axel Adler am 9.1.2016 ordnungsgemäß zugestellt. Es wird mit gerichtlicher Verfügung vom gleichen Tag das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Axel Adler eine Frist von 2 Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft gesetzt. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Belehrungen sind beigelegt. Axel Adler reagiert nicht. Daraufhin erlässt das angegangene Gericht am 30.1.2016 ein antragsgemäßes Versäumnisurteil gegen ihn, das am 2.2.2016 mit Postzustellungsurkunde zugestellt wird. Da Axel Adler nicht zu Hause angetroffen wird, übergibt der Zusteller den Brief an der Wohnungstür an dessen 18-jährige Tochter. Sie vergisst in der Folgezeit die Angelegenheit und gibt den Brief nicht weiter.

Am 5.3.2016 meldet sich der Gerichtsvollzieher bei Axel Adler, um aus dem VU zu vollstrecken. Jetzt fällt der Tochter der Brief wieder ein und sie übergibt ihn an Axel Adler. Am nächsten Tag begibt sich Axel Adler in die Beratung des Rechtsanwalts Dr. Roth und will wissen, ob ein VU ergehen und zugestellt werden durfte, ob er etwas gegen das VU und gegen die Vollstreckung unternehmen kann.



Fall Nr. 7: „Der Preis der großen Liebe“

Schwerpunkte:

- Mahnverfahren
-

Sachverhalt

A betreibt in Berlin im Bezirk Wedding eine Online-Partnerbörse. Grundlage des Geschäftsmodells sind die Erstellung eines psychologisch fundierten Persönlichkeitstests und eines individuellen Personality-Profiles für jeden Nutzer. Auf dieser Basis erfolgt ein Matching, bei dem das Profil des Nutzers auf Basis mathematischer Verknüpfungen mit den Profilen aller anderen Mitglieder in der Datenbank von A auf Passung (Matching) hin abgeglichen wird. Nutzer erhalten darauf basierend Vorschläge zu passenden Partnern.

B aus Bayreuth hat sich am 1.3.2015 online für ein 6-Monatspaket angemeldet. In den AGB von A, die vor Vertragsschluss über einen gut sichtbaren Hyperlink aufgerufen und ausgedruckt werden können, heißt es u.a.:

Ziff. 1. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein 12 Monatspaket zum Preis von 40,00 Euro pro Monat (insg. 480,00 Euro), wenn Sie nicht 6 Wochen vor Ablauf des 6 Monatspakets kündigen.

Ziff. 2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist mit eigenhändiger Unterschrift und unter Nennung der zur Registrierung verwendeten E-Mail-Adresse per Post an (Geschäftsadresse von A) zu richten.“

Ende August trifft B tatsächlich seine große Liebe und sendet per E-Mail eine Kündigung an A. A antwortet mit Verweis auf ihre AGB, sie könne die Kündigung so nicht akzeptieren. B möge noch einmal schriftlich mit Wirkung zum Ablauf der 12-monatigen Verlängerung am 31.8.2016 kündigen. B, liebebestrunken, wie er ist, kümmert sich nicht weiter um die Angelegenheit. Mitte September mahnt A wegen der 40 Euro für September, Mitte Oktober wegen weiterer 40 Euro. Am 10.11.2015 findet B in seinem Briefkasten einen Mahnbescheid des AG Wedding zugunsten von A über die nunmehr insgesamt 80 Euro. Am 27.11.2015 legt er Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein. Am 30.11.2015 wird B ein Vollstreckungsbescheid über die 80 Euro zugestellt. Am 15.12.2015 legt er hiergegen neuerlich „Berufung“ beim AG Wedding ein. Daraufhin gibt dieses den Rechtsstreit, wie im Mahnantrag vorgesehen, am 20.12.2015 an das AG Bayreuth ab, das für den 30.1.2016 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. B erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. A trägt den Abschluss des 6-Monatspakets am 1.3.2015, den gut sichtbaren Hyperlink auf die AGB mit Möglichkeit zum Abruf und Ausdruck und die Klausel zu Ziff. 1 vor und stellt „Antrag auf Versäumnisurteil“.

Frage: Wie wird das Gericht über den „Antrag auf Versäumnisurteil“ von A entscheiden?



Fall Nr. 8: „Wie komm‘ ich an mein Geld?“

Schwerpunkte:

- Arrest
 - Einstweilige Verfügung
 - Berufung
 - Nichtzulassungsbeschwerde
 - Revision
-

Sachverhalt

B aus Coburg fragt einen ihm bekannten Jurastudenten, wie er einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von EUR 12.000,00 Euro gegen H aus Traunstein möglichst schnell durchsetzen könne. Dieser rät ihm, er solle beim Amtsgericht Coburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf Verurteilung von Horn zur Zahlung von EUR 12.000,00, stellen. B folgt diesem Rat.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Ist der Antrag von B auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen H zulässig? Auf die Begründetheit ist nicht einzugehen.**
- 2. Nennen Sie andere Möglichkeiten, die B – unabhängig von ihrer Begründetheit – offen stehen, um einen Zahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Eine gutachterliche Prüfung dieser Möglichkeiten ist nicht vorzunehmen.**



Fall Nr. 9: „Schwierigkeiten mit der Zahlung“

Schwerpunkte:

- Arrest
 - Einstweilige Verfügung
 - Berufung
 - Nichtzulassungsbeschwerde
 - Revision
-

Sachverhalt

Ingenieur I aus Hof nimmt Subunternehmerin S, eine GmbH mit Sitz in Bayreuth, auf Werklohn für Ingenieurleistungen in Höhe von EUR 6.000,00 in Anspruch. S war ihrerseits von einem Generalunternehmer G mit Planungsaufgaben beauftragt worden. G hatte die von S erbrachten Planungsleistungen in Höhe von EUR 10.000,00 bezahlt, jedoch an die D-GmbH, weil S dem G eine entsprechende Abtretungsanzeige gemacht hatte. Die Abtretung von S an D stellt sich als unwirksam heraus.

Im Januar 2016 erhebt I, vertreten durch seinen Rechtsanwalt R, Klage gegen S beim Landgericht Bayreuth. Im Februar wird ein Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die D-GmbH mangels Masse gemäß § 26 I 1 InsO abgewiesen. Im März wird S wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht (§ 394 FamFG). Daraufhin hat das Landgericht die Parteifähigkeit der S verneint und die Klage von I gegen S als unzulässig abgewiesen. R faxt noch am gleichen Tag eine von ihm unterschriebene Berufungsschrift an das OLG Bamberg. Von einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung ist auszugehen.

Frage: Hat die Berufung von I gegen die Entscheidung des Landgerichts Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung 1: Das OLG Bamberg verwirft wegen fehlender Parteifähigkeit die Berufung gemäß § 522 I ZPO durch Beschluss als unzulässig.

Frage: Hätte ein Rechtsmittel des I gegen diese Entscheidung Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Es ist zu unterstellen, dass die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts erfordert.

Abwandlung 2: Das OLG Bamberg entscheidet wie folgt:

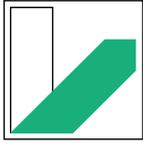
- „1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Bayreuth vom ... abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 6.000,00 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits I. und II. Instanz.



3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Eine Partei darf die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.“

Frage: Was könnte S gegen diese Entscheidung tun?

Bearbeitervermerk: Es ist zu unterstellen, dass die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts erfordert. § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO ist nicht anzuwenden.



Fall Nr. 10: „Das Gemälde“

Schwerpunkte:

- Vollstreckungsabwehrklage
 - Drittwiderrspruchsklage
 - Vollstreckungserinnerung
-

Sachverhalt¹

Frau F erscheint völlig aufgelöst in der Kanzlei des Rechtsanwalts R und berichtet ihm folgenden Sachverhalt:

„Gerade ist zu mir ein Gerichtsvollzieher in meine Bayreuther Wohnung gekommen. Mein Lebensgefährte L und ich wohnen dort seit fünf Jahren zusammen und teilen uns die Miete. Mein Lebensgefährte hat offenbar eine gegen ihn gerichtete berechnigte Geldforderung in Höhe von EUR 4.000,00 nicht beglichen, obwohl ihm ein Mahnbescheid und später ein Vollstreckungsbescheid zugestellt wurden. Der Name des Gläubigers lautet G.

Ich habe den Gerichtsvollzieher natürlich in die Wohnung gelassen. Dieser hat mir eröffnet, er wolle das Gemälde im Wohnzimmer pfänden. Das Gemälde ist aber ein Geschenk meiner Eltern an mich und sehr wertvoll. Ich schätze, dass es ungefähr EUR 4.000,00 wert ist. Der Gerichtsvollzieher war aber nicht aufzuhalten. Er könne keine Eigentumsverhältnisse prüfen; das sei Sache der Juristen. Der Gerichtsvollzieher hat das Gemälde gepfändet und mitgenommen, da er befürchtete, ich werde es seinem Zugriff entziehen. Zwangsvollstreckungsrechtlich spiele es keine Rolle, ob ich verheiratet sei oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebe. Was das zu bedeuten hat, weiß ich nicht. Der Gerichtsvollzieher hätte mir meinen Besitz nicht gegen meinen Willen wegnehmen dürfen! Im Übrigen gehört mir das Gemälde. Ich kann das auch beweisen, weil ich die Rechnung von der Künstlerin habe. Diese haben mir meine Eltern gegeben, die auch bestätigen können, dass sie mir das Gemälde geschenkt haben.

Bitte helfen Sie mir, die drohende Zwangsversteigerung des Gemäldes so schnell wie möglich zu verhindern. Was habe ich für gerichtliche Möglichkeiten?“

R ruft sofort bei G an. Dieser lehnt die Freigabe des Gemäldes ab.

¹ Vgl. Erste Juristische Staatsprüfung 2011/II, Aufgabe 1.



Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die an R gestellten Fragen in der in der Aufgabe genannten Reihenfolge zu beantworten.



Fall Nr. 11: „Ärger ums Erbe“

Schwerpunkte:

- Vollstreckungsabwehrklage
 - Drittwiderrspruchsklage
 - Vollstreckungserinnerung
-

Sachverhalt

A und B, wohnhaft in Bayreuth, bilden eine Erbengemeinschaft. Der Erblasser E hatte sich in einer notariellen Urkunde verpflichtet, an den Gläubiger G einen Werklohn von EUR 20.000,00 zu zahlen und sich wegen dieses Betrags der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen. Eine ordnungsgemäße vollstreckbare Ausfertigung ist dem in Augsburg ansässigen G erteilt worden. Später stellt sich heraus, dass der G bei seinen Arbeiten ein Wasserrohr fahrlässig angebohrt hat und der Erbengemeinschaft dadurch ein Schaden in die Werklohnforderung überteigender Höhe entstanden ist.

Die Erben haben deshalb gemeinsam die Aufrechnung gegen die titulierte Werklohnforderung erklärt. B befindet sich auf Weltreise.

Frage 1: Hätte ein Rechtsbehelf des A zur Abwendung der Zwangsvollstreckung in das ererbte Vermögen Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Wie könnte A verhindern, dass während der Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens in der Hauptsache gegen die Erbengemeinschaft vollstreckt wird?